



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.04.2008 bis 30.06.2008

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **82** neue Petitionen erhalten. In **4** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind **95** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **eine** Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenen Verfahren. Von den **95** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **17** Petitionen (**17,9%**) im Sinne und **15** (**15,8%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **61** Petitionen (**64,2%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **Eine** Petition (**1,1%**) ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **Eine** Petition (**1,1%**) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat **einen** Ortstermin abgehalten. Die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas fand im April 2008 im Landtag des Freistaates Sachsen statt. Im **Juni 2008** hat der Ausschuss im Rahmen einer Informationsreise den Deutschen Bundestag, den Bundesrat, das Berliner Abgeordnetenhaus sowie den Brandenburgischen Landtag besucht.

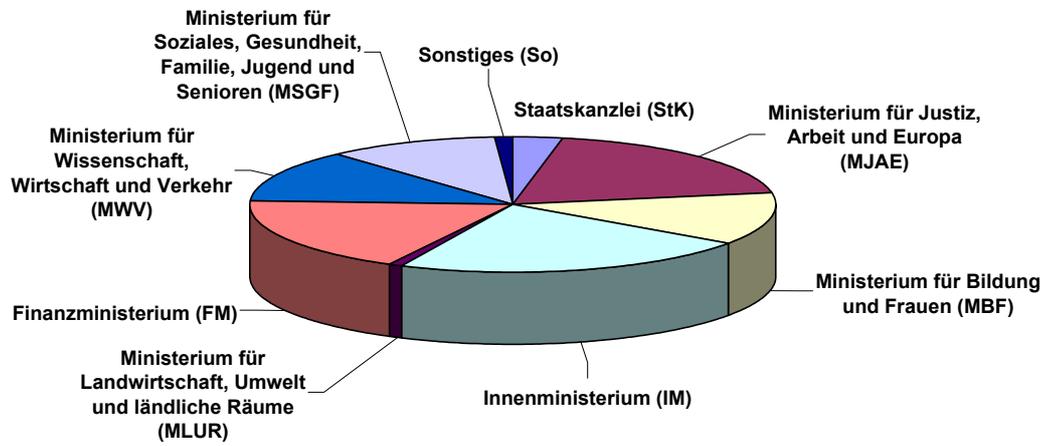
Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Detlef Buder

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	13
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	1
Weiterleitung an andere Landtage	0
Weiterleitung an sonstige Institutionen	0
Unzulässige Petitionen / sonstiges	4

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	1	0	2	0	0
Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE)	18	0	3	5	10	0	0
Ministerium für Bildung und Frauen (MBF)	12	0	5	1	6	0	0
Innenministerium (IM)	21	0	2	3	16	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR)	1	0	0	0	1	0	0
Finanzministerium (FM)	17	0	2	0	15	0	0
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)	12	0	2	4	5	1	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF)	10	0	2	2	5	0	1
Sonstiges (So)	1	0	0	0	1	0	0
Insgesamt	95	0	17	15	61	1	1



Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei1 **L141-16/886****Berlin****Denkmalschutz;****Idstedt-Löwe**

Der Petent bittet darum, gegenüber Dänemark Eigentumsrechte der Bundesrepublik Deutschland am Idstedt-Löwen geltend zu machen und nach Möglichkeit eine Rückführung nach Flensburg zu veranlassen. Hierbei handelt es sich um eine vom Dänen Hermann Wilhelm Bissen als Denkmal für den Sieg der königlich-dänischen Truppen über die deutschen Schleswig-Holsteiner in der Schlacht bei Idstedt (25. Juli 1850) geschaffene, vier Meter hohe und zwei Tonnen schwere Bronzeplastik, die sich in Kopenhagen befindet. Der Petent ist der Auffassung, dass die Plastik auf den dänischen Teil des alten Flensburger Friedhofs gehöre, wo sie nach ihrer Enthüllung 1862 zwei Jahre gestanden habe, bevor sie nach Berlin und von dort 1945 nach Kopenhagen verbracht worden sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt von einer Empfehlung im Sinne der Petition Abstand. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme der für Kulturangelegenheiten zuständigen Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein sowie der Sach- und Rechtslage. Hinsichtlich der Eigentumsrechte am Idstedt-Löwen dürfte es nach Ansicht der Staatskanzlei unstrittig sein, dass es sich ursprünglich um dänisches Eigentum handelt, das 1862 zum Gedenken an dänische Gefallene des ersten Schleswigschen Kriegs in Flensburg aufgestellt worden war. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Deutsche Reich nach dem Krieg von 1864 völkerrechtlich rechtmäßig Eigentümer geworden ist, da das Denkmal jedenfalls staatlich rechtmäßig 1867 nach Berlin verbracht worden ist, wo es bis 1945 stand.

Die Staatskanzlei führt aus, dass die Verbringung von Berlin nach Kopenhagen im Oktober 1945 weder vom Gesetz zum Schutz des deutschen Kulturgutes von 1955 noch vom Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein von 1958 erfasst werde. Inwieweit sie gegen alliiertes Besatzungsrecht verstoßen habe, wäre - wenn überhaupt einer Überprüfung auf Landesebene zugänglich - allenfalls seitens des Landes Berlin zu prüfen. Im Ergebnis sieht die Landesregierung keine rechtliche Handhabe, eine Rückgabe des Idstedt-Löwen zu fordern.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen könnte eine Rückführung allenfalls auf dem Verhandlungswege erfolgen. Die Staatskanzlei führt aus, dass die Deutsche Botschaft in Kopenhagen bereits mit Schreiben vom 05.06.1998 darauf hingewiesen habe, dass zwar möglicherweise auf dänischer Seite ein gewisses Interesse an einer Rückführung des Idstedt-Löwen bestehen könnte, dem allerdings Ressentiments von Teilen der deutschen Bevölkerung in Flensburg entgegenstünden. Die Stadt Flensburg habe sich bereits Ende der neunziger Jahre mit dem Thema befasst, aber keinen Beschluss gefasst, die Rückführung des Idstedt-Löwen zu betreiben. Vor diesem Hintergrund könne nach Ansicht der Staatskanzlei seitens der Landesregierung kein Interesse

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bestehen, sich für die Rückführung eines von der Bevölkerung beziehungsweise ihrer politischen Vertretung nicht ausdrücklich gewünschten Denkmals einzusetzen, da eine Belastung des deutsch-dänischen Verhältnisses nicht auszuschließen sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages schließt sich ebenso wie der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Beschlussempfehlung (Petitionsverfahren 1-16-04-224-008433 S. 24) der Auffassung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien an, nach der die Frage, ob der Idstedt-Löwe an seinen früheren Standort in Flensburg zurückkehren soll, in erster Linie auf kommunaler Ebene in Flensburg zu entscheiden ist. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Stadt Flensburg erneut davon Abstand genommen, die Rückführung des Idstedt-Löwen zu betreiben. Diese Entscheidung fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt und muss von Zweckmäßigkeitserwägungen Abstand nehmen. Dieser Grundsatz gilt auch, obwohl der Petent betont, dass das vorgetragene Anliegen für ihn eine Herzensangelegenheit ist. Rechtsverstöße hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt und kann somit gegenüber der Stadt Flensburg keine Empfehlung im Sinne der Petition abgeben.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen sieht der Petitionsausschuss ferner keinen Raum, der Landesregierung zu empfehlen, entsprechende Rückführungsverhandlungen aufzunehmen beziehungsweise im Sinne der Petition tätig zu werden.

2 **L141-16/1142**
Schleswig-Flensburg
Medienwesen;
Rundfunkgebühren

Der Petent beklagt, dass die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) weiterhin Rundfunkgebühren erhebe, obwohl er sein Fernsehgerät veräußert und zum 01.12.2005 abgemeldet habe. Zu diesem Zeitpunkt habe er mit seiner Lebensgefährtin eine nicht eheliche Gemeinschaft gegründet. Das seitens der Lebensgefährtin eingebrachte Fernsehgerät sei von ihr ordnungsgemäß angemeldet. Nach Ansicht des Petenten verlange die GEZ zu Unrecht die Angabe der Teilnehmernummer, unter der die Rundfunkgebühren entrichtet werden, bzw. die Angabe des Namens seiner Lebensgefährtin. Dies verstoße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und unter Beiziehung einer Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunks beraten. Im Ergebnis ist die Vorgehensweise der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) rechtlich nicht zu beanstanden.

Den Petitionsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Petent nach Abmeldung seines Fernsehgeräts zum 1.12.2005 mit seiner Lebensgefährtin eine Haushaltsgemeinschaft gegründet hat, in die die Lebensgefährtin ihr eigenes Fernsehgerät

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L141-16/1311 Steinburg Medienwesen;	<p>eingebraucht hat.</p> <p>In einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft gilt der Grundsatz, dass jeder für sein Radio und Fernsehgerät gebührenpflichtig ist. Was die gemeinsam genutzten Geräte (z.B. das Fernsehgerät im Wohnzimmer) anbelangt, sind zwar beide Partner Rundfunkteilnehmer, es genügt aber, wenn einer der beiden Partner diese Geräte angemeldet hat oder anmeldet und dafür Gebühren zahlt. Auf die Eigentumsverhältnisse kommt es dabei nicht an. Für den Partner, der als Rundfunkteilnehmer angemeldet ist, gelten seine weiteren Geräte in der Wohnung und in seinem Kraftfahrzeug als gebührenfreie Zweitgeräte. Ist auf den anderen Partner ein Kraftfahrzeug zugelassen, muss er das Radio in seinem Fahrzeug gesondert anmelden.</p> <p>Im vorliegenden Fall ist es unstrittig, dass im gemeinsam geführten Haushalt Rundfunkgeräte zum Empfang bereitgehalten werden. Der Petent hat auch angegeben, dass seine Lebenspartnerin bereits bei der GEZ angemeldet sei. Der Petent hat allerdings bislang keine Angaben darüber machen wollen, unter welcher Rundfunkteilnehmernummer beziehungsweise unter welchem Namen die gemeinsam genutzten Rundfunkgeräte in seinem Haushalt angemeldet sind.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist es nicht zu beanstanden, dass die GEZ weitere für eine Abmeldung erforderliche Angaben erfragt hat, hier den Namen der Lebenspartnerin des Petenten beziehungsweise ihre Rundfunkteilnehmernummer. § 4 Abs. 5 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) regelt, dass die Landesrundfunkanstalten vom Rundfunkteilnehmer Auskunft über diejenigen Tatsachen verlangen können, die Grund, Höhe und Zeitraum seiner Gebührenpflicht betreffen. Die Auskunft kann auch von Personen verlangt werden, die mit dem Rundfunkteilnehmer in einer Haushaltsgemeinschaft leben. Folglich besteht nicht nur ein Auskunftsanspruch gegenüber dem Rundfunkteilnehmer, sondern auch gegenüber Haushaltsangehörigen. Die notwendigen Auskünfte sind in geeigneter und glaubhafter Form zu erteilen.</p> <p>Die Annahme des Petenten, dass die Angabe über die Veräußerung seines Fernsehgerätes für eine Abmeldung ausreichend sei, ist auch nach Ansicht des Petitionsausschusses unzutreffend, da sich im gemeinsamen Haushalt ein Fernsehgerät befindet. Der Rundfunkgebührenstaatsvertrag gibt der GEZ die Befugnis, die Aussage des Petenten, dass für dieses Gerät bereits Rundfunkgebühren entrichtet werden, zu überprüfen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten daher, der GEZ die erforderlichen Angaben zu erteilen beziehungsweise seine Lebensgefährtin zu veranlassen, dies selbst vorzunehmen. Sollte der Petent der Ausschussempfehlung folgen, wird der Norddeutsche Rundfunk gebeten, die Abmeldung dann auch zum 01.12.2005 vorzunehmen.</p> <p>Gegenstand der Petition sind Schwierigkeiten des Petenten im Rahmen der Abmeldung seiner Rundfunkempfangsgeräte. Er führt aus, obwohl er sich aus finanziellen Gründen keine Rundfunkempfangsgeräte mehr leisten könne und er seine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Rundfunkgebühren

Geräte mit Schreiben vom 31.10.2006 abgemeldet habe, habe die Gebühreneinzugszentrale (GEZ) weiterhin Gebühren erhoben und Mahnungen versandt. Ein Schreiben, auf das sich die GEZ beziehe, habe er aufgrund der Angabe einer fehlerhaften Anschrift seitens der GEZ nicht erhalten. Ferner habe die GEZ auf seine Schreiben nicht reagiert.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat begrüßend zur Kenntnis genommen, dass sich die Angelegenheit aufgeklärt hat und eine Abmeldung seitens der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) wunschgemäß erfolgt ist.

Die Petition hat sich damit im Sinne des Petenten erledigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa

1 **L141-16/952**
Segeberg
Datenschutz;
ARGE

Der Petent beklagt, dass ihm die ARGE Kreis Segeberg den Zugang zu seinen dort abgespeicherten Daten in der dafür gesetzlich vorgesehenen Frist verwehrt beziehungsweise nicht in der gewünschten Form und Umfang gewährt habe. Der Petent unterstellt der ARGE, so verhindern zu wollen, dass er gegen einen Bescheid fristgerecht Widerspruch einlegt, da er ohne die Informationen seinen Widerspruch nicht habe begründen können. In der Vorgehensweise der ARGE sieht der Petent eine Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung und ist unter Berufung auf Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz der Auffassung, dass er das Recht zum Widerstand habe, wenn andere Abhilfe nicht möglich sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein sowie unter Beiziehung weiterer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beraten.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, eine Empfehlung gegenüber der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Kreis Segeberg, Leistungszentrum Norderstedt, abzugeben.

Nach dem Ergebnis der Prüfungen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) wurde sowohl der Antrag des Petenten vom 22. März 2006 als auch sein Antrag vom 9. Februar 2007 auf Gewährung der Akteneinsicht nach § 25 SGB X von der ARGE positiv beschieden. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein mutwilliges Verzögern der ARGE hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des ULD an, dass es grundsätzlich zu begrüßen gewesen wäre, wenn die ARGE dem Petenten einen früheren Termin für die gewünschte Akteneinsicht gewährt hätte und eine genauere Vorklärung des konkreten Begehrens des Petenten, inwieweit sich das Einsichtsbegehren auf die konventionelle Leistungsakte oder die elektronisch gespeicherten Daten bezieht, erfolgt wäre.

Das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa berichtet, dass ein gerichtliches Verfahren beim Sozialgericht anhängig ist. Ferner bestätigt die ARGE Kreis Segeberg, dass der Petent im Dezember 2007 aus dem Leistungsbezug ausgeschieden sei. Aufgrund der seitens der ARGE gegen den Petenten erstatteten Strafanzeige habe das Amtsgericht Norderstedt auf der Grundlage des Ermittlungsergebnisses der Staatsanwaltschaft einen Eröffnungsbeschluss gefasst. Das Ergebnis des Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss tritt den Gewaltandrohungen des Petenten entschieden entgegen. Die Ansicht des Petenten, dass die Vorgehensweise der ARGE Kreis Segeberg beziehungsweise einzelner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in irgendeiner Form zur Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung beigetragen habe, entbehrt jeglicher Grundlage.

Nach dem Grundgesetz steht Betroffenen grundsätzlich der Rechtsweg offen, sollte eine Verwaltung eine fehlerhafte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

2 **L142-16/959**
Lübeck
Strafvollzug;
Urinkontrollen pp.

oder rechtswidrige Entscheidung getroffen haben beziehungsweise Bedienstete sich fehl verhalten. Waffengewalt rechtfertigt dies keineswegs. Aufgrund der vom Petenten ausgehenden möglichen Bedrohungslage ist für den Petitionsausschuss die Erteilung des Hausverbots nachvollziehbar. Ferner merkt der Petitionsausschuss an, dass eine Begründung zu einem eingelegten Widerspruch auch nachgereicht werden kann und weist darauf hin, dass der Petent schließlich durch eine vom ihm bzw. seinen Rechtsbeistand eingereichte Klage gegen die ARGE sowie mit seiner Petition im vorliegenden Fall Rechtsbehelfe und Rechtsmittel in Anspruch genommen hat.

Der Petent ist Strafgefangener in der JVA Lübeck. Er beanstandet, ca. 20 Monate lang in einem Doppelhaftraum untergebracht worden zu sein, während andere Gefangene bereits nach kürzerer Wartezeit einen Einzelhaftraum erhalten hätten. Ferner beanstandet er einen vierwöchigen Einschluss, zwei körperliche Durchsuchungen sowie eine Durchsuchung seiner Zelle. Die Maßnahmen seien aufgrund einer positiven Urinkontrolle erfolgt. Er halte das Ergebnis der Urinkontrolle für falsch. Der Petent ist der Auffassung, dass die die Urinprobe ein zweites Mal hätte untersucht werden müssen und verweist auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss die über einen längeren Zeitraum erfolgte Unterbringung in einem Doppelhaftraum nicht beanstanden. Das Petitionsverfahren hat ergeben, dass die Justizvollzugsanstalt bemüht ist, den Bedürfnissen der Gefangenen in Bezug auf eine Einzelunterbringung nachzukommen. Aufgrund der anhaltenden Überbelegungssituation ist es jedoch nicht möglich, jedem Gefangenen einen Einzelhaftraum zuzuweisen. Ein Verstoß gegen geltendes Recht liegt darin nicht begründet. Die gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ist gemäß § 201 Nr. 3 Satz 1 Strafvollzugsgesetz zulässig, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Die Gleichbehandlung aller Gefangenen, die die Unterbringung in einem Einzelhaftraum anstreben, wird durch eine Raumvergabe nach Liste sichergestellt.

Weiterhin kann der Petitionsausschuss die ausgesprochene Disziplinarmaßnahme nicht beanstanden. Der vierwöchige Einschluss hat den Petenten nicht in seinen Rechten verletzt. Gemäß § 102 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz kann der Anstaltsleiter gegen einen Gefangenen Disziplinarmaßnahmen anordnen, wenn er schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegt worden sind. Ein solcher Pflichtverstoß konnte dem Petenten durch eine am 23.02.2007 abgenommene Urinprobe nachgewiesen werden. Die Urinprobe hatte bezogen auf die Einnahme einer Ersatz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

droge ein positives Ergebnis. Vor dem Hintergrund der langjährigen Drogenabhängigkeit des Petenten sowie zwei vorheriger positiver Urinproben ist es aus Sicht des Ausschusses verhältnismäßig, dass es die Anstaltsleitung nicht mehr als ausreichend angesehen hat, den Petenten lediglich zu warnen.

Der Ausschuss sieht insbesondere auch keine Veranlassung, die Beweiskraft der durch ein unabhängiges Labor untersuchten Urinprobe infrage zu stellen. Der Ausschuss hat sich in diesem Zusammenhang eingehend mit dem von dem Petenten angeführten Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt befasst. Er merkt an, dass der vom Petenten zitierten Entscheidung ein anderer Sachverhalt zugrunde liegt. In dem gerichtlich entschiedenen Fall hat ein Schnelltest stattgefunden, der laut Gericht lediglich als Vortest zur Erlangung einer Aussage über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Betäubungsmittelaufnahme verwendbar sei. Bei Einwendungen seitens des Gefangenen müsse dieses Ergebnis in einem Labor außerhalb der Justizvollzugsanstalt in einem aufwändigeren Verfahren ein zweites Mal untersucht werden.

Darüber, ob eine zweite Untersuchung auch dann erforderlich ist, wenn kein Schnelltest stattgefunden hat, sondern die Probe von vornherein in einem unabhängigen Labor analysiert worden ist, trifft das Gericht keine Aussage. Aus der eingeholten Stellungnahme ergibt sich, dass ein falsches Ergebnis nahezu ausgeschlossen werden kann. Eine Vergleichbarkeit mit einem Schnelltest ist aus Sicht des Ausschusses nicht gegeben.

Ferner hat das Petitionsverfahren ergeben, dass die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Petenten zu Recht angeordnet und durchgeführt worden ist. Die Art der Durchsuchung ist nicht zu beanstanden. Die Anordnungsbefugnis hinsichtlich einer mit Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung ist gemäß § 156 Abs. 3 Strafvollzugsgesetz auf die Vollzugsleitungen delegiert worden. Sie darf nach § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 bei männlichen Gefangenen nur in Gegenwart von Männern in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein (Abs. 2 Satz 4). Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Da es sich bei der durchgeführten Durchsuchung zwar um eine mit Entkleidung verbundene, aber nur oberflächliche Durchsuchung gehandelt hat, war es nicht notwendig, diese durch Sanitätspersonal vornehmen zu lassen. Die Durchsuchung hat entsprechend der Vorschriften stattgefunden.

Schließlich ist auch die Entnahme von Gegenständen des Petenten aus dessen Haftraum nicht zu beanstanden. Laut Haftraumdurchsuchungsprotokoll sind bei einer Haftraumrevision am 08.04.2007 eine Kaffeemaschine sowie zwei Dreiersteckdosen entnommen worden. Dies sei laut Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa notwendig gewesen, da Versiegelungen, die an den Geräten angebracht waren, zerstört worden seien. Die Versiegelungen dienten dazu sicherzustellen, dass Geräte nicht manipuliert würden und dass in ihnen keine verbotenen Gegenstände versteckt würden. Der Ausschuss merkt an, dass die entnommenen Gegenstände zur Habe des Gefangenen genom-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3 **L146-16/1178**
Schleswig-Flensburg
Soziale Angelegenheit;
ALG II

men werden und er sie am Tage seiner Entlassung zurückerhält.

Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa zur Verfügung.

Die Petentin ist selbstständige Yogalehrerin und bezieht Grundleistungen für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Sie beschwert sich über die mangelhafte Beratung durch eine Mitarbeiterin des Sozialzentrums Kappeln sowie fehlende Unterstützung beim Aufbau ihrer selbstständigen Tätigkeit. Sie gebe monatlich ihre Unterlagen über Einnahmen und Ausgaben ab und bitte u.a. um Fortbildung zur Existenzgründung sowie steuerrechtlichen Beratung. Die zuständige Sachbearbeiterin würde nur fadenscheinige Auskünfte geben, Leistungsbescheide seien erst mit mehrmonatiger Verspätung und nur auf Darlehensbasis erteilt worden. Die Berechnungsgrundlagen seien nicht nachvollziehbar und ihrer Meinung nach rechtlich unzutreffend. Zwischendurch sei sie nicht mehr sozialversichert gewesen. Weiterhin weigere sich das Sozialzentrum, ihr die Einreichung ihrer Unterlagen zu bestätigen, sodass sie keine Möglichkeit habe nachzuweisen, welche Unterlagen sie abgegeben habe. Das Verhalten der Mitarbeiterinnen würde ihren Existenzaufbau gefährden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss bedauert die Verzögerung in der Leistungsbescheiderteilung von März bis Juni 2007. Ihm ist aber aus der Stellungnahme des Ministeriums bekannt, dass die Verzögerung nicht auf Unwilligkeit oder gar Willkür der zuständigen Sachbearbeiterin beruhte, sondern auf deren zeitlicher Überlastung durch Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie auf der Komplexität der Fallkonstellation mit monatlich wechselnden Einkünften und Ausgaben, die mehrfache Rücksprachen mit Kollegen sowie mit der Petentin erforderte. Weiterhin mussten zur Vervollständigung der Antragsunterlagen noch diverse Auskünfte und Belege von der Petentin nachgefordert werden, wodurch sich die Bescheidung ebenfalls verzögerte.

Die zunächst auf Darlehensbasis erfolgte Leistungsbewilligung ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden, weil die erforderliche Vermögensüberprüfung wegen fehlender Unterlagen zum Zeitpunkt der Bescheidung noch nicht abgeschlossen war. Den von der Petentin beklagten Entzug der Sozialversicherung hat der Ausschuss nicht feststellen können, da laut Stellungnahme durch die rückwirkende Leistungsgewährung ab 01.03.2007 und später letztlich bis heute für den gesamten Leistungszeitraum Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden seien.

Zu der von der Petentin gerügten mangelhaften bzw. fehlenden Beratung durch die Sozialstation ergibt sich aus der Stellungnahme, dass die zuständige Sachbearbeiterin in ei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nem telefonischen und persönlichen Gespräch die Fragen der Petentin zum Ausgangsbescheid vom 12.02.2007 zeitnah und ausführlich geklärt und die Petentin in der Folgezeit in mehrfachen längeren persönlichen und telefonischen Gesprächen beraten und die vielfältigen Fragen nach bestem Wissen beantwortet hat. Es sei der Sachbearbeiterin aber nicht in allen Aspekten, z. B. zum Steuerrecht oder zu betriebswirtschaftlichen Fachfragen, möglich gewesen, eine rechtssichere Auskunft zu geben. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, diese Aussage anzuzweifeln.

Wegen der steuerrechtlichen Fragen empfiehlt er die Beauftragung eines Steuerberaters, die Kosten einer Fachberatung können nach Auskunft des Ministeriums bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung als notwendige Geschäftsausgabe von den Einkünften abgesetzt werden.

Hinsichtlich der Wunsches der Petentin nach Existenzgründungsseminaren weist der Ausschuss ergänzend darauf hin, dass zwar der Kreis Schleswig-Flensburg im Nachhinein keine Coaching-Maßnahmen hinsichtlich einer beabsichtigten selbstständigen Tätigkeit anbietet, dass sich aber die Industrie- und Handelskammern als Ansprechpartner aller Gründungsinteressierten verstehen. Der Ausschuss empfiehlt daher der Petentin, die kostenlosen Informationsveranstaltungen und Beratungen der Industrie- und Handelskammern für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der von der Petentin bemängelten Weigerung der Empfangskräfte der Sozialstation Kappeln, die Entgegennahme der von ihr eingereichten Unterlagen zu quittieren, nimmt der Ausschuss begrüßend zur Kenntnis, dass die Sozialzentrumsleitung mittlerweile die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Empfangstresen angewiesen hat, jedem Wunsch auf Bestätigung von eingereichten Unterlagen durch Eingangsstempel oder andere geeignete Bestätigungen bzw. Quittungen nachzukommen. Er geht davon aus, dass sich dieser Aspekt damit im Sinne der Petentin erledigt hat.

Soweit Uneinigkeit zwischen der Petentin und der Sozialstation über die Höhe der zu erbringenden Leistungen besteht, weist der Petitionsausschuss mit Blick auf das laufende Klageverfahren darauf hin, dass es ihm als Einrichtung des Landesparlaments aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung verwehrt ist, in laufende gerichtliche Verfahren zugunsten einer Prozesspartei einzugreifen oder bereits ergangene Entscheidungen der Gerichte zu überprüfen oder zu korrigieren. Der Kreis Schleswig-Flensburg hat von seinem Recht Gebrauch gemacht, Beschwerde gegen ein aus seiner Sicht unzutreffendes Urteil des Sozialgerichts Schleswig einzureichen, eine Behördenwillkür ist aus diesem Verhalten nicht abzuleiten.

Insgesamt stellt der Ausschuss fest, dass es zwar zu bedauerlichen Bearbeitungsverzögerungen sowie zu diversen Änderungsbescheiden wegen fehlerhafter Berechnungsgrundlagen gekommen ist, wodurch auch aus Sicht des Ausschusses das gesamte Verfahren nur schwer nachvollziehbar wurde. Für ein vorsätzliches Fehlverhalten der zuständigen Sachbearbeiterin im Sinne der von der Petentin vorgeworfenen Behördenwillkür hat der Ausschuss aber keinerlei Anhaltspunkte

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

erkennen können.

- 4 **L146-16/1182**
Hamburg
Strafvollzug;
Haftbedingungen u.a.

Die Petentin ist Beamtin des allgemeinen Vollzugsdienstes der Hansestadt Hamburg. Sie wendet sich mit ihrer Petition gegen Vollzugsentscheidungen der JVA Lübeck gegenüber ihrem Verlobten, der aus der JVA Hamburg nach Lübeck verlegt worden ist. Die Petentin bemängelt, dass gegen ihren Verlobten in Lübeck eine Sicherheitsverfügung nicht aufgehoben wird, obwohl zum Zeitpunkt der Verlegung aus Hamburg eine derartige Verfügung nicht bestand. Ihr Verlobter sei auf einer Station untergebracht, wo nur jeden zweiten Tag ein Freizeitaufschluss erfolge. Seine Anträge auf Verlegung in eine offenere Station würden seitens der Anstalt ebenso abgelehnt wie Anträge auf Langzeitbesuche durch sie selbst, seine Mutter oder seinen Sohn. Des Weiteren habe sich die JVA geweigert, ihr den Personalausweis ihres Verlobten zur Anmeldung der beabsichtigten Eheschließung auszuhändigen, außerdem habe die JVA Briefe ihres Verlobten an sie angehalten und wegen des Briefinhalts Strafanzeige gegen ihn erhoben. Sie habe den Eindruck, dass die JVA ihren Verlobten wegen seiner Beziehung zu ihr bewusst schikanieren würde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Der Ausschuss begrüßt, dass die Sicherheitsverfügung gegen den Verlobten der Petentin aufgehoben wurde, sodass diesbezüglich der Beschwerde der Petentin abgeholfen werden konnte. Auch die Beschwerde über die Nichtaushändigung des Personalausweises des Strafgefangenen an die Petentin zwecks Vorbereitung der Eheschließung hat sich aus Sicht des Ausschusses erledigt, weil die JVA Lübeck der Petentin nach Auskunft des Justizministeriums alternativ eine beglaubigte Kopie des Ausweises ihres Verlobten sowie eine Haftbescheinigung zur Verfügung gestellt hat, was nach Auskunft des Hamburger Standesbeamten zur Anmeldung der Eheschließung dort ausreichend sei.

Hinsichtlich des Anhaltens von Briefen des Verlobten an die Petentin durch die JVA wegen des Verdachts der Beleidigung teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Petentin, dass ein Rechtfertigungsgrund dafür nicht gegeben war. Schreiben von Gefangenen, die beleidigende Äußerungen in Bezug auf Bedienstete der Justizvollzugsanstalt zum Inhalt haben, können zwar grundsätzlich gemäß § 31 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz angehalten werden, dieses gilt aber nach herrschender Rechtsprechung (vgl. Beschluss des OLG Thüringen vom 02.10.2007, Az. 1 Ws 285/07, 1 Ws 286/07 m. w. N.) im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz der Privatsphäre (Art. 5 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) nicht für Schreiben, die an eine Vertrauensperson, hier die Verlobte des Gefangenen, gerichtet sind. Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Kammerbeschluss vom 23.11.2006 (1 BvR 285/06) hervorgehoben,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass bei Äußerungen gegenüber Vertrauenspersonen, die in eine Sphäre fallen, die gegen die Wahrnehmung durch Betroffene oder Dritte abgeschirmt ist, der Aspekt der Ehrverletzung eines von der Äußerung Betroffenen gegenüber dem der freien Entfaltung der Persönlichkeit des sich Äußernden zurücktritt. Anders liege der Fall nur, wenn der Absender selbst den vertraulichen Charakter aufhebe, dafür sieht der Ausschuss im vorliegenden Fall aber keine Anhaltspunkte. Da die Briefe mittlerweile weitergeleitet wurden, hat sich aus Sicht des Petitionsausschusses letztlich auch dieser Beschwerdepunkt im Sinne der Petentin erledigt. Der Petitionsausschuss empfiehlt aber der JVA, künftig bei der Prüfung, ob Briefe von Strafgefangenen nach § 31 Abs. 1 StVollzG angehalten werden dürfen, die diesbezügliche aktuelle Rechtsprechung im Hinblick auf Briefe an Vertrauenspersonen der Gefangenen zu beachten.

Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, sich für die Petentin bzw. deren Verlobten einzusetzen. Hinsichtlich der Unterbringung ihres Verlobten auf der Vollzugsabteilung G I weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Unterbringung auf einer Station mit täglichem Aufschluss ein höheres Maß an Zuverlässigkeit und beanstandungsfreiem Verhalten der Gefangenen auch unter geringerer Kontrolle fordert, da die Bediensteten mehr Gefangene gleichzeitig zu beaufsichtigen haben. Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa ergibt sich, dass die JVA den Gefangenen aufgrund seiner Vorstrafen bzw. der Anlasstat sowie seiner schwierigen Persönlichkeit, seines erhöhten Aggressionspotenzials und seiner mangelnden Mitarbeit derzeit noch nicht ausreichend einschätzen kann, um die Verlegung auf eine offenere Station verantworten zu können. Aus Sicht des Petitionsausschusses ist diese Entscheidung nicht zu beanstanden. Gleiches gilt für die Versagung von Langzeitbesuchen durch die Petentin bzw. durch Mutter und Sohn des Gefangenen. Die unüberwachten, mehrere Stunden dauernden Langzeitbesuche werden als Angebot der Anstalt geeigneten langstrafigen Gefangenen angeboten. Vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Gefangenen sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Sachlage keine Anhaltspunkte für eine Fehlentscheidung der Anstalt. Auch sieht er keine Veranlassung, an der Aussage der JVA zu zweifeln, dass es hinsichtlich des im Ausland lebenden Sohnes des Gefangenen im Vorfeld keine Zusage für einen Langzeitbesuch gegeben habe. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die JVA dem Sohn des Gefangenen stattdessen neben den regulären wöchentlichen Besuchen zwei Sonderbesuche bewilligt hat. Zu den Einzelheiten der Begründung für die Ablehnung der beantragten Langzeitbesuche verweist der Petitionsausschuss auf den ausführlichen Beschwerdebescheid des Justizministeriums.

Insgesamt haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte ergeben, dass der Gefangene durch die JVA wegen seiner Beziehung zu einer Strafvollzugsbeamtin bewusst schikaniert wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Flensburg Soziale Angelegenheit; Datenschutz	<p>der Arbeitsgemeinschaft Flensburg (ARGE) die Übernahme einer Heiz- und Betriebskostennachzahlung beantragt. Er beschwert sich über das Verhalten eines Mitarbeiters der ARGE. Dieser habe ohne seine Einwilligung bei seinem Vermieter Informationen über ihn eingeholt, wofür es keine gesetzliche Grundlage gebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss die Vorgehensweise des Mitarbeiters der ARGE rechtlich nicht beanstanden. Aus der Stellungnahme des Ministeriums, die dem Petenten zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich, dass der betreffende Mitarbeiter sich an den Vermieter gewandt hatte, um eine Behauptung des Petenten in einem von diesem angestrebten Eilverfahren vor dem Sozialgericht zur Übernahme seiner Heiz- und Betriebskostennachzahlung durch die ARGE zu überprüfen. Der Petent habe zur Begründung der Eilbedürftigkeit angegeben, dass die Nachzahlung 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig sei, dieses sei aber aus der vorgelegten Abrechnung nicht ersichtlich gewesen. Da der Zeitpunkt der Fälligkeit im Rahmen des gerichtlichen Eilverfahrens von entscheidender Bedeutung sei, habe die von dem Petenten aufgestellte Behauptung von dem Mitarbeiter der ARGE im Rahmen der Antragsrüge für das Sozialgericht überprüft werden müssen. Darüber hinaus habe der Zeitpunkt der Fälligkeit auch hinsichtlich des in der Abrechnung ausgewiesenen Heizkostenguthabens Bedeutung, da Guthaben nach § 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II die nach dem Monat der Rückzahlung entstehenden Aufwendungen mindern. Aus der Stellungnahme ergibt sich darüber hinaus, dass der Petent im Oktober 2007 auch sein Einverständnis mit der Erhebung der von ihm freiwillig angegebenen Daten erklärt hat. Der Ausschuss weist darauf hin, dass gemäß § 67 a Abs. 2 b) aa) SGB X Daten von Dritten erhoben werden können, wenn diese Erhebung nach Art und Aufgabe des gesamten Sozialgesetzbuches erforderlich ist. Er teilt daher die Auffassung der ARGE und des Ministeriums, dass im vorliegenden Fall im Rahmen der Leistungsgewährung die Überprüfung von Angaben des Leistungsempfängers bei einem Dritten erfolgen durfte, da Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit von Angaben - hier der Zeitpunkt der Fälligkeit der Nachzahlung - bestanden. Die weiteren Informationen waren nicht vom Mitarbeiter erfragt, sondern vom Vermieter unaufgefordert mitgeteilt worden.</p>
6	L146-16/1199 Niedersachsen Gerichtliche Entscheidung; staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Rechtsanwalt des Petenten ist der Auffassung, sein Mandant sei vom Landgericht Lübeck zu Unrecht wegen Betrugs verurteilt worden. Entlastungsbeweise gegen seinen Mandanten seien unterdrückt worden. Des Weiteren habe die Staatsanwaltschaft Kiel eine Wiederaufnahme des Verfahrens beim Landgericht Kiel eingereicht, ohne vorher die Entlastungsumstände umfassend zu ermitteln. Seiner Auffassung nach sei dieses nur erfolgt, um einen eventuellen weiteren Wieder-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

aufnahmeantrag seines Mandaten zu verhindern.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass ein durch den Petenten angestrebtes Wiederaufnahmeverfahren in 2003 als unzulässig verworfen und auch die dagegen gerichtete Beschwerde des Petenten durch das OLG Schleswig als unbegründet zurückgewiesen wurde. Soweit der Petent der Auffassung ist, die Staatsanwaltschaft würde die Aufklärung der von ihm genannten Entlastungsbelege ignorieren, verweist der Ausschuss darauf, dass die Staatsanwaltschaft Kiel eine diesbezügliche Eingabe des Petenten an das Justizministerium als Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gewertet und den Vorgang zwecks Prüfung der Zulässigkeit einer derartigen Wiederaufnahme dem Landgericht Kiel vorgelegt habe. In diesem Verfahren sind auch die Behauptungen des Petenten, es gebe nunmehr Entlastungsbeweise, die bei seiner Verurteilung und dem ersten Wiederaufnahmeverfahren nicht berücksichtigt worden seien, geprüft worden. Das Landgericht Kiel hat dieses Wiederaufnahmeverfahren allerdings erneut als unzulässig verworfen und dabei darauf hingewiesen, dass seitens des Petenten keine neuen, relevanten Tatsachen vorgebracht worden seien, auch die behauptete Unterdrückung von Entlastungsbeweisen durch die Staatsanwaltschaft sei durch nichts belegt und hätte im Übrigen auch für sich betrachtet keinen Wiederaufnahmegrund nach § 359 StPO ergeben. Zwar ist dieses Urteil vom OLG Schleswig aufgehoben worden, aber nicht wegen inhaltlicher Bewertungsfehler, sondern weil der Verurteilte mit seiner Eingabe an das MJAE keinen Wiederaufnahmeantrag beabsichtigt habe. Insoweit besteht auch kein Anlass für die Befürchtung des Petenten, seine Möglichkeiten für ein Wiederaufnahmeverfahren seien durch die Staatsanwaltschaft absichtlich verwirkt worden. Für den Ausschuss ist es jedoch nicht zu beanstanden, dass weder das Ministerium noch die Staatsanwaltschaft angesichts des Sachverhalts und der vom Landgericht Kiel getroffenen Feststellungen Raum sehen, erneut von Amts wegen weitere Ermittlungen zugunsten des Verurteilten anzustellen.

- 7 **L146-16/1224**
Nordrhein-Westfalen
Staatsanwaltschaft;
Ermittlungsverfahren

Hintergrund der Petition ist der Tod der 97-jährigen Mutter der Petentin, der nach Auffassung der Petentin durch eine ohne Einwilligung ihrer Mutter erfolgte Tetanusimpfung verursacht wurde. Die Petentin sieht in dem Verhalten des damals behandelnden Arztes eine gefährliche Körperverletzung nach § 223 a StGB und begehrt die Wiederaufnahme der bereits eingestellten staatsanwaltlichen Ermittlungen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keine Notwendigkeit, sich im

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L146-16/1241 Lübeck Strafvollzug; Haftbedingungen	<p>Interesse der Petentin bei der Staatsanwaltschaft für eine Wiederaufnahme der Ermittlungen einzusetzen.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen eingestellt wurden, weil ein Kausalzusammenhang zwischen dem Tod der Mutter der Petentin und einer unsachgemäßen Impfung auf der Grundlage zweier im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingeholter Gutachten sowie eines weiteren Gutachtens im parallel von der Petentin angestrebten Zivilverfahren nicht angenommen werden konnte. Die Beschwerde der Petentin gegen den Einstellungsbescheid wurde von der Generalstaatsanwaltschaft insbesondere mit der Begründung zurückgewiesen, dass sich aus den Behandlungsunterlagen ein durchgeführtes Beratungsgespräch mit der Petentin ergebe; ein der Impfung entgegenstehender Wille sei aber weder von der Patientin noch von der Petentin geäußert worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Schmerz der Petentin über den Tod ihrer Mutter nachempfinden, sieht aber nach Prüfung des Sachverhalts vor dem Hintergrund der drei eingeholten Gutachten keine Anhaltspunkte, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen gegen den behandelnden Arzt wegen Körperverletzung bzw. wegen Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht fehlerhaft durchgeführt und zu Unrecht eingestellt hat.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über tägliche Untersuchungen seiner Zelle, seine privaten Sachen würden beschädigt. Mit weiterem Schreiben teilt er mit, dass er als Rache für seine Beschwerde über die Zellendurchsuchungen nunmehr grundlos Einschluss erhalten hat. Der Petent fühlt sich wegen seiner ausländischen Staatsbürgerschaft schikaniert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keine Anhaltspunkte für willkürliches, ausländerfeindliches Verhalten durch die JVA Lübeck ergeben.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass die im Haftraum des Petenten vorgenommene tägliche Kontrolle, die sich nur auf sicherheitsrelevante Bereiche bezieht, auch bei allen anderen Hafträumen in diesem Umfang erfolgt. Die darüber hinausgehende Überprüfung des gesamten Haftraumes erfolgt beim Petenten wie auch bei allen anderen Gefangenen der Station G III nach den dafür vorgesehenen Frequenzen. Da alle Gefangenen diesbezüglich gleich behandelt werden, vermag der Ausschuss keine Schikane oder Diskriminierung des Petenten zu erkennen. Hinsichtlich der vom Petenten behaupteten Zerstörung seines Eigentums ergibt sich aus der Stellungnahme des Ministeriums, dass der Petent auf Nachfrage keine kaputten Gegenstände vorzeigen konnte und auch die Dokumentation der Haftraumrevisionen keine Hinweise über eine Entnahme von Gegenständen aus dem Haftraum des Petenten enthält. Es ist dem Petitionsausschuss nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L146-16/1245 Nordfriesland Beschaffungs- und Vergabe- wesen; Amtsgerichtsausstattung	<p>möglich, diese unterschiedlichen Sachverhaltsdarstellungen aufzuklären. Er empfiehlt dem Petenten, künftig gegebenenfalls auftretende Beschädigungen seines Eigentums unverzüglich der Anstalt unter Vorlage des defekten Gegenstands zu melden.</p> <p>Zur Beschwerde über die Einschränkung seines Aufschlusses merkt der Ausschuss an, dass die Maßnahme, die von der Anstaltsleitung wegen erheblich aggressiven Verhaltens des Petenten zur Vermeidung weiterer Eskalationen getroffen wurde, rechtlich nicht zu beanstanden ist, da § 17 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes der Anstalt diese Möglichkeit zur Aufrechterhaltung von Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt eröffnet. Anzeichen von Diskriminierung vermag der Ausschuss auch bei diesem Vorfall nicht zu erkennen. Eine Nachfrage des Ausschusses hat zudem ergeben, dass die Maßnahme nach ca. drei Wochen wieder aufgehoben wurde. Er geht daher davon aus, dass sich dieser Aspekt der Petition erledigt hat.</p> <p>Der Petent ist Amtsrichter. Er beschwert sich über die Entscheidung eines Beschäftigten im Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa, eine von dem Petenten auf dem Dienstwege an den Landesrechnungshof gerichtete Eingabe wegen des Austausches noch funktionsfähiger Drucker im Amtsgericht gegen neue Drucker nicht an den Landesrechnungshof weitergeleitet zu haben. Er halte dieses Vorgehen für eine verfassungswidrige Zensur. Seine aufgrund dieses Vorfalls gegen den betreffenden Beschäftigten auf dem Dienstwege beim Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde vom 19.11.2007 sei bisher unbeantwortet geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, warum das Ministerium die Weiterleitung der Eingabe eines Beschäftigten an den Landesrechnungshof zu einem Verfahren, welches von der IT-Kommission des Landes im Beisein eines Vertreters des Landesrechnungshofes entschieden worden ist, nicht für sinnvoll gehalten und daher auf das Anliegen selbst geantwortet hat. Es liegt nach Auffassung des Ausschusses im Ermessen der obersten Dienstbehörde, ob es Beschwerden seiner Beschäftigten über den internen Dienstbetrieb zuzurechnende Entscheidungen selbst beantwortet oder diese an eine dritte Stelle, hier den Landesrechnungshof, weiterleitet. Da der Beschwerdeweg für Beamte gemäß § 181 Abs. 1 LBG zwar bis zur obersten Dienstbehörde, aber nicht an dritte Dienststellen offen steht, liegt in der Entscheidung des Ministeriums, auf eine Beschwerde selbst zu antworten, aus Sicht des Ausschusses keine Dienstpflichtverletzung und damit auch keine Grundlage für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen. Gleichwohl wäre es aus Sicht des Ausschusses hilfreich gewesen, die Antwort an den Petenten zumindest</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L146-16/1252 Lübeck Strafvollzug; Besuchsregelung	<p>mit dem Landesrechnungshof abzustimmen, um die aufgetretenen Irritationen bei dem Petenten zu vermeiden. Das Ministerium weist im Übrigen darauf hin, dass die nach Ablauf der Abschreibungsfrist ausgesonderten Drucker nicht etwa als Abfall entsorgt, sondern an Schulen und soziale Einrichtungen verteilt werden.</p> <p>Hinsichtlich der vom Petenten beanstandeten fehlenden Antwort auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde ist der Petitionsausschuss informiert, dass die Beschwerde inzwischen von der dienstaufsichtsrechtlich zuständigen Stelle beschieden worden ist. Er geht davon aus, dass sich dieser Aspekt der Petition dadurch erledigt hat.</p>
11	L146-16/1256 Steinburg Gerichtswesen; Amtshaftung	<p>Der Petent ist Strafgefangener der Justizvollzugsanstalt Lübeck. Er beschwert sich über eine neue Verordnung der JVA, wonach seine drei Kinder im Alter zwischen drei und sieben Jahren einen Kinderausweis benötigen, um ihn in der Anstalt besuchen zu können. Weder er noch seine Frau seien finanziell in der Lage, die Kinderausweise zu kaufen. Seiner Auffassung nach verstoße die Regelung der JVA, die quasi einem Besuchsverbot für seine Kinder gleich komme, u.a. gegen das Grundgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass die Petition zurückgezogen wurde, weil eine Überprüfung der Sachlage durch die JVA Lübeck ergeben habe, dass anstelle der geforderten Kinderausweise zur Legitimation für Besuchszwecke von Kindern in der JVA auch deren Geburtsurkunden ausreichen. Er begrüßt, dass die Angelegenheit sich damit im Sinne des Petenten erledigt hat.</p> <p>Die Petentin sieht sich durch eine ihrer Auffassung nach falsche Rechtsmittelbelehrung eines Richters am Amtsgericht in einer Erbschaftsangelegenheit mit unnötigen Anwaltskosten belastet. Der Richter habe auf die Zuständigkeit des OLG Schleswig in Beschwerdeverfahren und auf einen dort bestehenden Anwaltszwang verwiesen. Tatsächlich hätte sie einen Antrag auf Einziehung des Hoffolgezeugnisses vor dem Amtsgericht Itzehoe stellen müssen, wo kein Anwaltszwang bestehe. Sie habe wegen dieser Fehlinformation insgesamt drei Rechtsanwälte mandatiert, wodurch ihr Kosten von 10.000 € entstanden seien. Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Aufklärung dieses Sachverhalts.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben, die auf ein Fehlverhalten des zuständigen Richters am Amtsgericht hindeuten würden.</p> <p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums sowie aus den von der Petentin selbst eingereichten Kopien der Aktenvermerke ergibt sich auch aus Sicht des Ausschusses nicht, dass der Richter der Petentin gegenüber falsche Aussagen im Hinblick</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L146-16/1263 Lübeck Strafvollzug; Personalangelegenheit	<p>auf einen Anwaltszwang und/oder die Zuständigkeit des OLG Schleswig für Rechtsbehelfe gegen die Erteilung des Erbscheins an ihre Schwester gemacht hat. Die Formulierungen aus diesen Vermerken wie „Sie will über einen Rechtsanwalt ggf. Beschwerde gegen den Erbschein einlegen“ sind entgegen der Auffassung der Petentin kein Beleg dafür, dass der Richter auf einen Anwaltszwang hingewiesen hat. Für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen oder Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzungen gegen das Land bestehen demnach auch aus Sicht des Petitionsausschusses keine Veranlassung. Wegen der Einzelheiten verweist der Ausschuss auf die entsprechenden abschlägigen Bescheide des Landgerichts Itzehoe bzw. des OLG Schleswig, die der Petentin vorliegen. Der Ausschuss kann die Verärgerung der Petentin über die hohen Anwaltskosten nachvollziehen, weist aber darauf hin, dass diese letztlich auf die eigene Entscheidung der Petentin, mehrere Anwälte mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zu beauftragen, zurückzuführen sind und nicht auf Fehlinformationen des zuständigen Richters.</p> <p>Der Petent, der seit 2006 Strafgefangener in der Justizvollzugsanstalt Lübeck ist, wendet sich zum wiederholten Mal an den Petitionsausschuss. Aktuell bittet er um Prüfung, warum eine ehemalige Mitarbeiterin der JVA Lübeck trotz eines angeblichen sexuellen Kontakts zu einem Strafgefangenen im Jahr 2002 weiterhin im Justizvollzugsdienst des Landes Schleswig-Holstein tätig sein darf.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich anhand des in der Stellungnahme des Ministeriums ausführlich erläuterten tatsächlichen Sachverhalts aus dem Jahr 2000, der nicht der Darstellung des Petenten entspricht, davon überzeugt, dass die damals getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen nicht zu beanstanden sind. Insbesondere sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die ehemalige Beschäftigte der JVA Lübeck nur aufgrund von Beziehungen zum Ministerium weiter im Strafvollzug Schleswig-Holsteins arbeiten darf. Diesen Vorwurf weist der Ausschuss daher nachdrücklich zurück. Von der Mitteilung weiterer Einzelheiten zu der Personalangelegenheit sieht der Petitionsausschuss aus Datenschutzgründen ab.</p>
13	L146-16/1267 Segeberg Gerichtswesen; Staatsanwaltschaft	<p>Der Petent begehrt die Aufhebung von seiner Auffassung nach rechtswidrigen Pfändungstiteln gegen ihn. Seine Dienstaufsichtsbeschwerden seien nicht ordnungsgemäß bearbeitet worden. Weiterhin beschwert der Petent sich, dass ihm in einem aktuellen Rechtsstreitverfahren die Verfahrenskosten sowie die Zahlung eines Geldbetrags auferlegt worden seien. Seiner Meinung nach könne das Urteil nicht rechtskräftig geworden sein, da es rechtswidrig zustande gekommen sei. Er bittet den Petitionsausschuss um Entschei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, sich für den Petenten einzusetzen.

Soweit der Petent eine Aufhebung gerichtlicher Beschlüsse begehrt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Parlament Urteile von Gerichten wegen der im Grundgesetz und in der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein garantierten Unabhängigkeit der Justiz nicht überprüfen darf. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die dafür vorgesehenen Rechtsmittel überprüft werden, über die ebenfalls unabhängige Richter entscheiden.

Soweit der Petent sich über das Verhalten von dienstaufsichtsrechtlich zuständigen Stellen beklagt, ist dem Petitionsausschuss bekannt, dass der Petent sich seit 1999 mit zahlreichen Dienstaufsichtsbeschwerden und Eingaben gegen diverse Beschäftigte von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Ministerien und Finanzämtern gewendet hat, die letztlich alle auf finanzielle Folgen eines 1998 beim Amtsgericht Schwerin gegen den Petenten durchgeführten Gesamtvollstreckungsverfahrens sowie jahrelange Rechtsstreitigkeiten mit dem Finanzamt zurückzuführen sind. Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerden des Petenten nicht ordnungsgemäß geprüft und beschieden worden sind. Aus der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich zudem, dass dem Petenten wiederholt von verschiedenen Stellen vermittelt worden ist, dass gerichtliche Entscheidungen nicht im Wege der Dienstaufsicht inhaltlich geprüft, abgeändert oder aufgehoben werden können. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht zu beanstanden, dass das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa 2006 dem Petenten im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten mitgeteilt hat, auf Eingaben, in denen keine neuen Sachverhalte vorgetragen werden, nicht mehr zu antworten.

- 14 **L146-16/1290**
Rendsburg-Eckernförde
Privatrecht;
Schuldenregister

Der Petent begehrt die Ausdehnung des Opferschutzes über die vom Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa (MJA) angekündigte Bundesratsinitiative, nach der künftig Opfer von gegen das Vermögen gerichteten Straftaten bis zu einer bestimmten Summe bereits im Strafbefehlsverfahren entschädigt werden können, auf privatrechtliche Ansprüche gegen Schuldner. Auf diesem Wege möchte der Petent vermeiden, seine privatrechtlichen Ansprüche per Zivilklage geltend zu machen und anschließend ggf. die Zwangsvollstreckung per Gerichtsvollzieher durchsetzen zu müssen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht er keine Notwendigkeit, sich im Sinne des Petenten für eine Ausweitung des vom MJA angestrebten Opferschutzes bei vermögensrechtlichen Straf-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

taten auf zivilrechtliche Ansprüche einzusetzen.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Initiative auf Fälle beschränkt ist, in denen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren in einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mündet. Den Opfern einer Straftat sollen damit in einem gewissen Rahmen dieselben Möglichkeiten zur Verfolgung ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche eingeräumt werden, die sie gehabt hätten, wenn das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft nicht in einem Antrag auf Strafbefehl sondern stattdessen in einer Anklageerhebung mit nach mündlicher Hauptverhandlung ergehendem Strafurteil gemündet wäre. Eine Ausdehnung auf sämtliche zivilrechtlichen Forderungen erscheint auch aus Sicht des Petitionsausschusses nicht sinngerecht, da in diesen Fällen keine staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Hier ist weiterhin die Erwirkung eines Titels per Zivilklage notwendig. Im übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass auch in den von der Bundesratsinitiative erfassten Fällen die Gläubiger ihre Ansprüche ggf. per Gerichtsvollzieher durchsetzen müssen, so dass sich die vom Petenten erwünschte Erleichterung seiner Forderungseintreibung auch in diesen Fällen nicht realisieren lässt.

Dem Ausschuss ist aber bekannt, dass Schleswig-Holstein bemüht ist, im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Modernisierung des Zwangsvollstreckungsverfahrens“ auch Verbesserungen für die Gläubiger im Hinblick auf eine effektivere Zwangsvollstreckung zu erreichen. Insbesondere sollen die Aufklärungsmöglichkeiten der Gerichtsvollzieher über die Vermögensverhältnisse und den Aufenthaltsort von Schuldnern verbessert werden. Er geht davon aus, dass damit auch den Belangen des Petenten hinsichtlich einer erleichterten Eintreibung seiner Forderungen Rechnung getragen wird.

15 **L146-16/1302**
Nordfriesland
Gerichtswesen;
Schiedsangelegenheit

Der Petent ist mit einer gerichtlich überprüften Entscheidung des zuständigen Schiedsmanns im Hinblick auf die Zahlung eines Vorschusses nach § 43 Schiedsordnung nicht einverstanden. Trotz Vorlage eines „Hartz-IV-Bescheides“ sei von der Kostenerhebung nicht abgesehen worden. Er bittet den Petitionsausschuss, die Kosten ganz zu erlassen und das beantragte Schiedsverfahren durchzuführen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten. Leider sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, dem Petenten zur Durchführung des Schiedsverfahrens unter Kostenbefreiung zu verhelfen.

Aus der Petition sowie der Stellungnahme des Ministeriums ergibt sich, dass die Entscheidung des Schiedsmanns, auf die Erhebung von Kosten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten nicht zu verzichten, vom zuständigen Amtsgericht überprüft wurde. Die Einwendungen des Petenten seien vom Amtsgericht zurückgewiesen worden.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L146-16/1305 Kiel Strafvollzug; Anstaltskleidung	<p>einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Vielmehr können richterliche Entscheidungen nur nach Einlegung der dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe durch andere Richter überprüft werden. Im vorliegenden Fall ist die Entscheidung des Amtsgerichts gemäß § 47 Schiedsordnung nicht anfechtbar und muss daher vom Petenten hingenommen werden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener der JVA Kiel. Er bemängelt, dass nicht möglich sei, beanstandungsfreie Anstaltskleidung zu erhalten. 80% der Bekleidung sei verschlissen, in fast jeder Bekleidung befänden sich Löcher. Das Tragen eigener Kleidung sei nicht zulässig. Wenn das Justizministerium Bekleidungsproben in der Anstalt abrufe, würden von dem zuständigen Beamten ausschließlich neue Sachen an das Ministerium gesendet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition für erledigt erklärt hat, weil die Angelegenheit mittlerweile mit der Wirtschaftsverwaltung der JVA geklärt werden konnte.</p>
17	L146-16/1323 Kiel Strafvollzug; Vollzugslockerungen	<p>Der Petent ist Strafgefangener der JVA Kiel. Er bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung bei seinen Bemühungen, spätestens ab Mai d.J. in das Freigängerhaus verlegt zu werden. Sein ehemaliger Arbeitgeber könne seinen Arbeitsplatz nur bis Mai für ihn freihalten, danach müsse er den Arbeitsplatz anderweitig besetzen und könne auch die bereits erteilte Finanzierungszusage für die Meisterschule nicht aufrecht erhalten. Seine zuständige Abteilungsleiterin habe ihm mitgeteilt, dass sein Wechsel ins Freigängerhaus im Juni erfolgen könne. Der Petent bittet darum, ihm nicht wegen vier Wochen seine Chancen auf berufliche Weiterentwicklung und Resozialisierung zu nehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Der Ausschuss nimmt erfreut die Mitteilung des Petenten zur Kenntnis, dass er sich nunmehr nach weiteren Gesprächen mit seinem Anwalt und der Stationsleitung in der Vollzugslockerung befindet. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten in seinem Sinne erledigt hat.</p>
18	L146-16/1352 Dithmarschen Betreuungswesen;	<p>Die Petentin engagiert sich als ehrenamtliche Betreuerin für eine 75-jährige, die in einer vom Wohnort der Petentin ca. 50 km entfernten Einrichtung lebt. Die Petentin fragt nach, warum sie als ehrenamtliche Betreuerin nur eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 323 € pro Jahr erhalte,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Betreuungsvergütung

während ein Berufsbetreuer eine Vergütung in Höhe von 1.100 € bekäme. Da ihr für die wöchentlichen Besuche bei der Betreuten hohe Fahrtkosten entstünden, bitte sie um Aufstockung ihrer Aufwandsentschädigung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa geprüft und beraten.

Der Ausschuss begrüßt das ehrenamtliche Engagement der Petentin für die Betreute, weist aber darauf hin, dass eine ehrenamtliche Betreuung gem. §§ 1908i, 1836 BGB grundsätzlich unentgeltlich geführt wird, so dass ihr im Gegensatz zu einer Berufsbetreuerin nur eine Aufwandsentschädigung zusteht. Zur Höhe dieser Aufwandsentschädigung besteht für die Petentin ein Wahlrecht, ob ihr dieses in der in § 1835a BGB festgesetzten pauschalierten Höhe gezahlt oder gemäß § 1835 BGB nach dem konkreten, nachgewiesenen Aufwand berechnet wird. Er empfiehlt daher der Petentin, insbesondere mit Blick auf die von ihr erwähnten hohen Fahrtkosten ggf. künftig statt der Pauschale die Entschädigung ihres tatsächlichen Aufwands geltend zu machen.

Soweit die Petentin trotz des ihr zustehenden Wahlrechts eine Erhöhung der pauschalierten Aufwandsentschädigung anstrebt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich hierbei um eine bundesrechtliche Regelung handelt, die der Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers entzogen ist.

Der Petitionsausschuss leitet die Petition daher mit sachdienlichen Unterlagen dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung und Frauen

- 1 **L142-16/1033**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Schülerbeförderung

Der Petent wendet sich mit seiner ursprünglich an das Ministerium für Bildung und Frauen gerichteten Petition als Vertreter einer Bürgerinitiative gegen die generelle Beteiligung von Eltern an den Schülerbeförderungskosten, die mit dem neuen schleswig-holsteinischen Schulgesetz eingeführt worden war. Der Petent hatte die Landesregierung gebeten, die betreffende Regelung in § 114 Abs. 2 Schulgesetz zu streichen. Die Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleitet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die in der Petition in mehr als 30 Unterschriften zum Ausdruck gebrachte Kritik an der Regelung des neuen Schulgesetzes zur Elternbeteiligung an den Schülerbeförderungskosten zur Kenntnis genommen und sich im Rahmen einer umfänglichen parlamentarischen Diskussion mit dem Anliegen befasst.

In seiner 78. Sitzung am 31. Januar hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das „Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes“ in der durch den federführenden Bildungsausschuss empfohlenen Fassung beschlossen. Damit ist die von der Bürgerinitiative kritisierte Regelung in § 114 Abs. 2 Schulgesetz geändert worden. Von einer generellen Heranziehung der Eltern an der Kostenbeteiligung zur Schülerbeförderung wurde abgesehen. Die Festsetzung der Schülerbeförderungskosten obliegt nach der Gesetzesänderung nunmehr wieder den Kreisen. Die Änderung des Schulgesetzes ist rückwirkend zum 9. Februar 2007 in Kraft getreten. Die Petition hat sich somit im Sinne des Petenten erledigt.

- 2 **L142-16/1107**
Ostholstein
Schulwesen;
Pflichtstundenerlass

Der Petent ist angestellter Lehrer in Lübeck. Er trägt vor, sein Arbeitsverhältnis werde seit August 2006 als Altersteilzeitarbeitsverhältnis geführt. An die Arbeitsphase bis Juli 2009 schließe sich eine Freistellungsphase bis Juli 2012 an. Der Petent beanstandet, dass mit der Erhöhung der Lehrerarbeitszeit im August 2007 ohne Vorwarnung sein Gehalt gekürzt worden sei. Er äußert sich befremdet über die seiner Meinung nach einseitige Änderung des Arbeitsvertrages zu seinem Nachteil und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er für die nebenamtlichen Tätigkeiten in der Schulaufsicht freiwillig Mehrarbeit leiste.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Der Ausschuss bedauert, dem Petenten in der vorgetragenen Angelegenheit nicht weiterhelfen zu können. Aufgrund der Rechtslage ist eine Anpassung der zu leistenden Arbeitszeit im Rahmen der Altersteilzeit nicht möglich.

Nach den Hinweisen der Tarifgemeinschaft der Länder vom 02.02.2007 zur Anwendung des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit im Geltungsbereich des TV-L erlauben die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L142-16/1108 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Integration	<p>sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften keine Änderung der Arbeitszeit während des Laufs der Altersteilzeitarbeit. Die Festlegung des Umfangs der Arbeitszeit, die während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses zu leisten ist, steht somit nicht zur Disposition der Vertragsparteien.</p> <p>Die Vereinbarung eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes setzt zwingend voraus, dass der Beschäftigte seine Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Altersteilzeitgesetz). Maßgebend ist somit ausschließlich die bei Abschluss des Altersteilzeitarbeitsvertrags geltende Stundenzahl. Im Ergebnis reduzieren sich dadurch bei Beschäftigten in Altersteilzeit Entgelt und Aufstockungsbeträge, da sie ihre individuelle Arbeitszeit nicht anpassen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass er die Übernahme freiwilliger zusätzlicher Tätigkeiten durch den Petenten ausdrücklich begrüßt. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Hinsichtlich der Einzelzeiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten sind Eltern eines zu 100 Prozent schwerbehinderten 10-jährigen Sohnes, der eine Kombi-Klasse in einer Grundschule besucht. Er leide unter einem angeborenen Herzfehler, Beeinträchtigungen mehrerer Sinnesorgane, einer Verzögerung der körperlichen Entwicklung und Minderwuchs. Er sei körperlich nicht belastbar. Der Behindertenausweis attestiere u.a. die Notwendigkeit einer Begleitperson. Die Petenten beanstanden, dass ihr Sohn wegen seiner Behinderungen durch Lehrer und die Schulleitung diskriminiert werde. Trotz Nachfrage werde kein sonderpädagogischer Förderplan erstellt, Nachteilsausgleich werde nicht gewährt. Körperliche Einschränkungen würden im Rahmen des Unterrichts und bei den Benotungen nicht angemessen berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Im Rahmen der parlamentarischen Überprüfungen wurden zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen. Im Ergebnis hat das Petitionsverfahren erhebliche Versäumnisse seitens der Schule und des Schulamtes aufgezeigt. Obwohl sich der Sohn der Petenten in einer sogenannten Kombiklasse befindet, ist den offensichtlichen Belangen, die sich aus seiner Schwerbehinderung ergeben, nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Erst im Rahmen des Petitionsverfahrens ist mit einer umfangreichen Aufarbeitung der Versäumnisse begonnen worden.</p> <p>Insbesondere ist es aus Sicht des Petitionsausschusses nicht nachvollziehbar, warum trotz zweier sonderpädagogischer und zweier schulärztlicher Gutachten ausschließlich ein Förderbedarf im Förderschwerpunkt Sprache ermittelt worden ist und dieser Förderbedarf nach zweijähriger Schulzeit aufgehoben worden ist. Das Ministerium für Bildung und Frauen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

en weist in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2007 darauf hin, dass es mehrmals während der bisherigen Schulzeit Anlass zu der Frage gegeben habe, ob auch anderer Förderbedarf, zum Beispiel in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen oder körperliche und motorische Entwicklung vorliege. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zwischenzeitlich Beratungen mit den zuständigen Förderzentren stattgefunden haben. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist ein Förderplan erstellt worden, in dem auch Maßnahmen zur Gewährung von Nachteilsausgleich vereinbart wurden.

Diese Maßnahmen zum Nachteilsausgleich hätten aus Sicht des Petitionsausschusses deutlich früher erfolgen müssen. Der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zu Folge ergibt sich aus der Fürsorgepflicht der Schule bei nachgewiesener Behinderung des Kindes ein Anspruch auf Nachteilsausgleich, der bereits von Amts wegen zu beachten ist. Der Petitionsausschuss hat im Rahmen des Petitionsverfahrens zur Kenntnis genommen, dass bestritten wird, dass ein entsprechender Nachweis erbracht worden sei. Der Ausschuss schließt sich jedoch der Auffassung des Ministeriums für Bildung und Frauen an, dass ein sorgfältiges Studium der Schülerakte mit zwei sonderpädagogischen und zwei schulärztlichen Gutachten durch die Schule gereicht hätte, den Nachweis einzufordern, um dann Maßnahmen zur Gewährung des Nachteilsausgleichs zu veranlassen. Soweit die Schule geltend macht, den Beeinträchtigungen des Kindes auch ohne Nachteilsausgleich angemessen Rechnung getragen zu haben, merkt der Petitionsausschuss an, dass dies nur teilweise geschehen ist.

Die Schule ist nunmehr aufgefordert worden, die Versäumnisse unverzüglich nachzuholen und sich dabei nach § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) sowie nach den Vorschriften des Erlasses vom 24.06.1997 über den Nachteilsausgleich zu richten. In diesem Zusammenhang prüft die Schule auch, ob der Sohn der Petenten im Fall einer früheren Gewährung von Nachteilsausgleich bessere Noten erzielt hätte. Gegebenenfalls ist hier eine Nachbesserung erforderlich.

Im Hinblick auf den Vorwurf der Diskriminierung des Kindes wegen seiner Schwerbehinderung haben ausführliche Gespräche zwischen der Schule und der Schulaufsicht stattgefunden. Ferner wurde ein Elternabend zu diesem Thema organisiert, der durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten moderiert worden ist. Dieser Elternabend diente der Aufarbeitung des Konfliktes und sollte eine Basis für die zukünftige Zusammenarbeit schaffen.

Bezüglich des Vorwurfs der Weitergabe geschützter personenbezogener Daten während des Elternabends teilt das Schulamt mit, dass die Diskussion anfangs sehr konfrontativ verlaufen sei. Es sei nicht auszuschließen, dass „im Eifer des Gefechts“ durchaus Inhalte aus vertraulichen Gesprächen weitergegeben worden seien. Dieses könne aber nachträglich nicht nachvollzogen werden. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schule vorsorglich angewiesen worden ist, in Zukunft gemäß § 30 Abs. 3 Schulgesetz bei der Über-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>mittlung personenbezogener Daten die Einwilligung der Betroffenen einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich des Verweises des Kindes aus dem Klassenraum stellt der Petitionsausschuss fest, dass diese Maßnahme pflichtwidrig war. Im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht müssen Lehrkräfte grundsätzlich dafür sorgen, dass diese ununterbrochen ausgeübt wird. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass Schulumt und Schulleitung zwischenzeitlich ein Gespräch mit der betreffenden Lehrkraft geführt haben, in dem auch Kommunikationsdefizite im Zusammenhang mit einer anderen, zulässigen erzieherischen Maßnahme thematisiert worden sind.</p> <p>Der Vorwurf der Petenten, die Angelegenheit würde vom Ministerium für Bildung und Frauen, dem Schulumt und der Schulleitung unter den Tisch gekehrt, hat sich im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht bestätigt. Die zuständigen Stellen standen im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht während des Petitionsverfahrens im ständigen Austausch und haben unverzüglich mit einer Aufarbeitung der Versäumnisse begonnen. Hierzu wurden eine Reihe von ausführlichen Gesprächen mit der Schule und der Elternschaft geführt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass damit die Nachteile, die dem Sohn der Petenten aufgrund der Versäumnisse in der Vergangenheit entstanden sind, soweit wie möglich ausgeglichen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss den Petenten Kopien der Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 15. Dezember 2007 und vom 20. Januar 2008 zur Verfügung.</p>
4	<p>L142-16/1185 Dithmarschen Schulwesen; Schülerbeförderungskosten</p>	<p>Die Petentin beanstandet, dass sie als alleinerziehende Mutter von zwei Kindern und Bezieherin von Arbeitslosengeld II keine finanzielle Unterstützung für die Schülerbeförderung ihrer Tochter erhält, die die elfte Klasse eines 20 Kilometer entfernten Gymnasiums besucht. Die Ablehnung der Kostenübernahme in Höhe von 58 € monatlich sei durch den Widerspruchsbescheid der Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Soziales Dithmarschen bestätigt worden. Ein Mitarbeiter des Leistungszentrums habe ihr gesagt, es werde davon ausgegangen, dass ein mittlerer Bildungsabschluss ausreiche. Die Petentin kritisiert, dass Kindern aufgrund finanzieller Verhältnisse ein höherer Bildungsabschluss verwehrt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Hinsichtlich der Entscheidung über das Arbeitslosengeld II hat das Ministerium für Bildung und Frauen eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa beigezogen.</p> <p>Eine Aussage, nach der ein mittlerer Bildungsabschluss ausreichend sei, kann aus Sicht des Petitionsausschusses keinesfalls hingenommen werden. Vor dem Hintergrund, dass das Land Schleswig-Holstein eine Verbesserung der Bildungschancen gerade auch von Kindern aus einkommensschwä-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

cheren Familien anstrebt, hält der Petitionsausschuss die von der Petentin vorgetragene Kritikpunkte für berechtigt. Insbesondere stellt sich aus Sicht des Petitionsausschusses die Frage, inwiefern die Heranziehung der Petentin als alleinerziehende Mutter von zwei Kindern und Bezieherin von Arbeitslosengeld II zu Kosten für eine Schülermonatskarte in Höhe von 58 € monatlich noch mit dem verfassungsmäßig durch Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 20 Grundgesetz gewährleisteten Existenzminimum in Einklang zu bringen ist. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petentin tätig zu werden. Die parlamentarischen Überprüfungen haben ergeben, dass die Fahrtkosten Bestandteil der Regelleistung nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind. Zusätzliche Leistungen für die Schülerbeförderung sieht das SGB II nicht vor. Gemäß § 20 Abs. 1 SGB II umfasst die Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie, Bedarfe des täglichen Lebens sowie in vertretbarem Umfang Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben. Anders als das Sozialhilferecht in § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB XII enthält das SGB II keine Öffnungsklausel für individuelle Bedarfe. Entsprechende Leistungen können nur im Ausnahmefall und auch dann lediglich in der Form von Darlehen erbracht werden. Der Petitionsausschuss merkt an, dass es sich bei den Regelungen des SGB II um bundesgesetzliche Regelungen handelt, auf die der Landesgesetzgeber keinen Einfluss nehmen kann. Der Petitionsausschuss beschließt daher, die Petition, soweit sie die Regelungen des SGB II betrifft, dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.

Aus landesrechtlicher Sicht kommt eine staatliche Unterstützung der Schülerbeförderung nicht in Betracht. Die schulgesetzlichen Regelungen zur Schülerbeförderung erstrecken sich auf die Schülerinnen und Schüler, die in den Kreisen wohnen und öffentliche allgemeinbildende Schulen bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 oder öffentliche Förderzentren besuchen. Alle anderen Schülerinnen und Schüler, wie zum Beispiel die der Jahrgangsstufen 11 bis 13 eines Gymnasiums, sind nicht von den Bestimmungen für Schülerbeförderung erfasst.

Diese Regelungen sind im historischen Kontext zu sehen. Sie sind entstanden im Zuge früherer Reformen, als Schulen im ländlichen Raum zusammengelegt und Kleinstschulen aufgelöst wurden. Der größere Aufwand zum Besuch der nunmehr entfernteren Schule sollte durch die Regelungen zur Schülerbeförderung kompensiert und der Schulbesuch dadurch gewährleistet werden. Für den Besuch weiterführender Schulen mit Oberstufe musste dagegen schon immer ein weiterer Schulweg in Kauf genommen und selbst finanziert werden. Als Schülerin der 11. Jahrgangsstufe erhält die Tochter der Petentin somit keine entsprechenden Leistungen. Damit decken sich die schleswig-holsteinischen Regelungen mit denen vieler anderer Bundesländer. Es trifft zwar zu, dass einzelne Länder auch Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II übernehmen, mit einer Ausweitung der geltenden Bestimmungen in Schleswig-Holstein ist jedoch zumindest derzeit aufgrund der ange-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L142-16/1206 Plön Schulwesen; Schülerzeitung	<p>spannten Haushaltslage nicht zu rechnen. Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin nicht weiterhelfen zu können.</p> <p>Der Petent wendet sich im Namen der Schülerunion an den Petitionsausschuss. Er möchte erreichen, dass der Verkauf von Schülerzeitungen auf dem Schulgelände zum Selbstkostenpreis generell zugelassen wird. Das Ministerium für Bildung und Frauen vertrete die Auffassung, der Verkauf einer Schülerzeitung stelle den Verkauf einer Ware im Sinne des § 29 Schulgesetz dar und könne somit nur ausnahmsweise durch die Schulkonferenz erlaubt werden. Der Petent kritisiert, dass damit die Schulkonferenz Einfluss auf die Publikation von Schülerzeitungen nehmen könne. Da die Schüler die Kosten für die Herstellung einer Schülerzeitung nicht selbst tragen könnten, sei ein Verkauf unabdingbar.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Rechtsreferat des Ministeriums für Bildung und Frauen nach nochmaliger Prüfung zu der Auffassung gelangt ist, dass der Verkauf von Schülerzeitungen auf dem Schulgelände keinen Verkauf einer Ware im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz darstellt. Der Verkauf von Schülerzeitungen ist somit auch ohne einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz zulässig.</p> <p>Im Ergebnis folgt das Ministerium den Erwägungen des Petenten, dass anderenfalls die Unabhängigkeit der Schülerzeitung nicht mehr gewährleistet wäre. Es sei nicht mit dem Sinn und Zweck der §§ 29 und 86 Schulgesetz vereinbar, die Abgabe von Schülerzeitungen gegen Entgelt als Verkauf von Ware einzustufen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn mit dem Vertrieb der Schülerzeitung nicht die Absicht einer Gewinnerzielung verbunden sei. Werde eine Schülerzeitung als Ware im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz betrachtet, welche nur mit Zustimmung der Schulkonferenz gegen ein Entgelt abgegeben werden dürfe, könne nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Schulkonferenz in ihrer Entscheidung von Gesichtspunkten leiten lasse, die in der inhaltlichen Ausrichtung der Schülerzeitung ihre Grundlage habe. In diesem Fall sei nicht mehr gewährleistet, dass die Schülerzeitung entsprechend § 86 Satz 2 Schulgesetz außerhalb der Verantwortung der Schule stehe.</p> <p>Die von dem Petenten angeregte Verlagerung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ausnahmen vom Verbot von Warenverkäufen von der Schulkonferenz auf die oberste Schulaufsichtsbehörde ist vor diesem Hintergrund entbehrlich. Hinsichtlich der Einzelheiten wird dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung gestellt.</p>
6	L142-16/1212	<p>Der Petent ist Lehrer und war wiederholt in befristeten Arbeitsverhältnissen tätig. Als Stabsfeldwebel der Reserve hat</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Dithmarschen Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>er an mehreren Wehrübungen (insgesamt zehn Auslandseinsätze) teilgenommen. Er fühlt sich benachteiligt, weil die Zeiten seiner Wehrübungen bei einer erneuten Einstellung in ein befristetes Arbeitsverhältnis nicht bei der Ermittlung der Entgeltstufe berücksichtigt worden sind. Der Petent vertritt die Auffassung, dass zumindest seine letzten Wehrübungen in den Jahren 2006 und 2007/2008 (insgesamt 286 Wehrübungstage) angerechnet werden sollten, sodass sich eine Einstufung in die Entgeltstufe 2 ergebe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die ihm zuständigkeithalber vom Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis sieht der Petitionsausschuss leider keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Nach den einschlägigen tarifrechtlichen Vorschriften ist eine Zuordnung zur nächst höheren Entgeltstufe 2 nicht gerechtfertigt, da die vom Petenten nachgewiesenen Tätigkeiten als Lehrkraft bei der Volkshochschule in Dithmarschen im Umfang von insgesamt 143 Tagen in den Jahren 2006 und 2007 sowie die Tätigkeit als Lehrkraft beim Land Schleswig-Holstein von März bis Juni 1992 nicht den für eine Höherstufung erforderlichen Zeitraum von mindestens einem Jahr ergeben. Die vom Petenten angeführten Praktikumszeiten an Hauptschulen in Schleswig-Holstein können im Hinblick auf die tarifrechtliche Einstufung des Petenten nicht berücksichtigt werden, da es sich nicht um anrechenbare Zeiten im Sinne des TV-L handelt.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Zeiten der Wehrübungen nach § 6 Abs. 2 Arbeitsplatzschutzgesetz ist ebenfalls nicht möglich, da die Wehrübungen vor und nicht während eines laufenden Beschäftigungsverhältnisses stattfanden. Ferner ist eine Berücksichtigung der Zeiten der Wehrübungen auch nach § 12 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz nicht möglich, da der Petent im Anschluss an eine Wehrübung nicht mindestens sechs Monate ununterbrochen in seinem neuen Arbeitsverhältnis tätig gewesen ist. Das Beschäftigungsverhältnis als Lehrkraft beschränkte sich auf den Zeitraum von August bis Oktober 2007 und umfasste somit nur zwei Monate.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten nicht weiterhelfen zu können. Er stellt ihm zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p>
7	L142-16/1225 Kiel Schulwesen; Schuluniformen	<p>Die Petentin ist eine Schülerin, die sich für die verbindliche Einführung von Schuluniformen an allen Schulen einsetzt. Sie ist der Auffassung, dass durch eine Einführung von einheitlichen Schuluniformen viele Probleme der Schülerinnen und Schüler untereinander gelöst werden könnten. Eine Schuluniform wirke der Ausgrenzung von Schülerinnen und Schülern entgegen und stärke dadurch ihr Selbstbewusstsein. Sie gibt zu bedenken, dass Länder, in denen Schuluniformen vorgeschrieben seien, in den Pisa-Studien besser abgeschnit-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten hätten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition, die ihm zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden ist, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Die Vorteile des Tragens von Schuluniformen sind von der Petentin überzeugend dargelegt worden. Gleichwohl sieht der Petitionsausschuss davon ab, sich für eine verbindliche Einführung von Schuluniformen an Schleswig-Holsteins Schulen einzusetzen, da dieser rechtliche Bedenken entgegenstehen.

Nach geltender Rechtslage kann eine Verpflichtung zum Tragen bestimmter Kleidung an öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein nicht begründet werden. Hierfür bedürfte es einer neu zu beschließenden gesetzlichen Regelung, die nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung rechtlich nicht durchsetzbar wäre.

Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen ergibt sich, dass eine Verpflichtung zum Tragen einer einheitlichen Schulkleidung unmittelbar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler gemäß Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes eingreifen würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird das allgemeine Persönlichkeitsrecht unter anderem durch das Recht auf Selbstbestimmung und Ausdruck der Individualität des Einzelnen konkretisiert. Jedem Einzelnen wird ein autonomer Bereich privater Lebensführung gewährleistet, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Die Wahl der Kleidung soll dazu beitragen, der eigenen Identität Ausdruck zu verleihen. Gerade auch in der Schule wird die freie Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen geschützt und gefördert. Aufgrund der geltenden Schulpflicht hätten Schülerinnen und Schüler nicht die Möglichkeit, sich einer derartigen Einflussnahme des Staates zu entziehen.

Betroffen wäre durch eine solche Maßnahme zudem auch das Elternrecht aus Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz. Hiernach liegt die Verantwortung für das äußere Erscheinungsbild und damit insbesondere auch für die Kleidung nicht nur bei den Schülerinnen und Schülern selbst, sondern auch bei den Eltern, nicht aber bei der Schule.

Zu beachten sind ferner religiöse oder weltanschauliche Belange der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern. Das verpflichtende Tragen einer Schuluniform könnte einen Eingriff in das verfassungsmäßige Recht auf Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses nach Artikel 4 Abs. 1 Grundgesetz darstellen.

Wenn Schülerinnen oder Schüler einem Glauben anhängen, zu dessen Lehren die unbedingte Befolgung religiöser Bekleidungs Vorschriften zählt beziehungsweise die Bekleidungs Vorschriften einen wesentlichen Teil der religiösen Lebensführung ausmachen, könnte eine verbindliche Regelung zum Tragen einer bestimmten Schulkleidung einen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L142-16/1264 Rendsburg-Eckernförde Schulwesen; Ganztagsschule	<p>Gewissenskonflikt auslösen.</p> <p>Schließlich ließe sich die Verpflichtung zum Tragen einer Schuluniform auch nicht durch das Erziehungsmandat der Schule aus Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz rechtfertigen, da eine Schuluniform zur Verwirklichung des Bildungsauftrages des Staates nicht unbedingt erforderlich ist.</p> <p>Gleichwohl weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass jetzt schon an jeder Schule die Möglichkeit besteht, auf freiwilliger Basis eine einheitliche Schulkleidung einzuführen. Dies kann zum Beispiel durch einen entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz erreicht werden. Allerdings kann daraus keine Verpflichtung hergeleitet werden. Lediglich bei der freiwilligen Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft oder Mitgliedschaft in einer Schulmannschaft kann die Schule das Tragen einer bestimmten Kleidung anordnen, da in diesem Falle die Eltern beziehungsweise die Schülerinnen und Schüler selbst entscheiden können, ob sie an der Veranstaltung teilnehmen wollen. Der Petitionsausschuss kann der Petentin daher nur empfehlen, sich an ihrer Schule für die Einführung einer einheitlichen Schulkleidung auf freiwilliger Basis einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Staatssekretär des Ministeriums für Bildung und Frauen das Engagement der Petentin, mit dem sie sich für ihr Anliegen einsetzt, in der vorliegenden Stellungnahme ausdrücklich gewürdigt hat. Der Petitionsausschuss möchte der Petentin ebenfalls sein Anerkenntnis aussprechen.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Ausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Bildungspolitik in Schleswig-Holstein. Er geht davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler örtlich zum Besuch von Ganztagschulen verpflichtet werden können, und vertritt die Auffassung, dass ein Schulbesuch am Nachmittag zur freien Disposition stehen müsse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition im Rahmen der ihm verfassungsrechtlich vorgegebenen Möglichkeiten auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Beschwerdepunkte geprüft und beraten. Im Rahmen der Überprüfungen wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen beigezogen. Im Ergebnis hat sich die Kritik des Petenten als unbegründet erwiesen. Es trifft nicht zu, dass der Besuch von Ganztagschulen, wie vom Petenten dargestellt, zur Pflicht wird. Soweit Schulen in Schleswig-Holstein als offene Ganztagschulen organisiert sind, ist die Teilnahme an den Angeboten grundsätzlich freiwillig. Das spiegelt sich auch in der Teilnahmequote wider, die durchschnittlich bei rund 30 % liegt. Bei den 23 gebundenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein handelt es sich überwiegend um teilgebundene Ganztagschulen, für die sich die Eltern der Schülerinnen und Schüler freiwillig entschieden haben.</p> <p>Im Übrigen entziehen sich die vorgebrachten Beschwerden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

der Prüfungskompetenz des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages, da sie sich auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse sowie die Gestaltung von Bundesrecht bzw. bundespolitische Belange beziehen.

- 9 **L142-16/1269**
Kiel
Schulwesen;
Anforderungen

Die Petentin beanstandet die Verkürzung der Schulzeit an den Gymnasien in Schleswig-Holstein. Sie vertritt die Auffassung, 12 Jahre bis zum Abitur seien zu wenig. Die Petentin befürchtet, dass viele Kinder dem Druck durch Schule und Elternhaus nicht mehr gewachsen sind. Die Freude am Lernen und an gemeinsamen schulischen Aktivitäten komme zu kurz. Veranstaltungen, wie beispielsweise die früher übliche große Schulfeier vor Beginn der Sommerferien, gebe es nicht mehr. Die Petentin fordert, gerade auch im Hinblick auf ihre beiden Enkelkinder, eine kindgerechtere Bildungspolitik.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Angesichts der aktuellen, teils sehr kontrovers geführten öffentlichen Diskussion über die Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien hat der Petitionsausschuss Verständnis für die Bedenken der Petentin. Allerdings ist der Petitionsausschuss im Ergebnis seiner parlamentarischen Überprüfung zu der Auffassung gelangt, dass Schleswig-Holstein auf die geplante Verkürzung der Schulzeit an Gymnasien gut vorbereitet ist. Eine über das vertretbare Maß hinausgehende Mehrbelastung für die Kinder ist nicht zu erwarten, sodass aus Sicht des Petitionsausschusses die Vorteile der Einführung einer verkürzten Gymnasialzeit überwiegen.

Im Zuge der Verkürzung der Schulzeit kann Schleswig-Holstein nicht nur auf die Erfahrungen anderer Länder, sondern insbesondere auch auf Erkenntnisse aus einem seit dem Schuljahr 2001/02 laufenden Schulversuch zurückgreifen. Die ersten Jahrgänge der Versuchsschulen besuchen inzwischen die Oberstufe und nehmen problemlos am Kursunterricht gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern aus dem neunjährigen Bildungsgang am Gymnasium teil.

Für alle anderen Gymnasien in Schleswig-Holstein wird die Umstellung im Schuljahr 2008/09 beginnen und kontinuierlich von unten eingeführt. Hierbei wird insbesondere berücksichtigt, dass die jüngeren Schülerinnen und Schüler in der Unter- und Mittelstufe nicht stärker als nötig belastet werden. Während die bisherige Stundentafel für die Jahrgänge fünf bis zehn einschließlich der dritten Fremdsprache 184 Jahreswochenstunden vorsah, setzt die Kontingentstundentafel für die Jahrgänge fünf bis neun 163 Jahreswochenstunden ein. So wurde trotz der Verkürzung um ein Schuljahr die Erhöhung der Wochenstundenzahl auf durchschnittlich zwei begrenzt. Dies konnte dadurch erreicht werden, dass die Profiloberstufe mit ihren 102 Wochenstunden einen erheblichen Teil der notwendigen Wochenstundenzahl aufnimmt. Ferner ermöglicht die Kontingentstundentafel einen flexiblen Umgang mit der Lernzeit und somit vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Aus der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen ergibt sich, dass die Erfahrungen gezeigt haben, dass Flexibilität eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der Umstellung ist. In Schleswig-Holstein sind unterrichtsorganisatorische Vorgaben, anders als in anderen Bundesländern, bereits auf das unumgängliche Maß beschränkt und durch das Schulgesetz weitgehend in die Kompetenz der einzelnen Schulkonferenzen gegeben worden.</p> <p>Dazu zählen zum Beispiel die Zahl der Unterrichtstage pro Woche, Grundsätze der Stundenplangestaltung, der Leistungsüberprüfungen oder des außerunterrichtlichen Bildungs- und Erziehungsangebotes. Dadurch sind die Schulen in der Lage, die Rahmenbedingungen des Unterrichts weitgehend eigenverantwortlich zu gestalten und damit auch auf die Veränderung durch den verkürzten Bildungsgang zu reagieren. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Lernzeiten flexibel zu gestalten, zum Beispiel durch Unterricht im Zwei-Stunden-Takt, durch Epochenunterricht, Fachtage und Projektwochen. Durch gezielte und auf den individuellen Lernfortschritt ausgerichtete Übungsteile und eigenständige Erarbeitungsphasen soll die Belastung durch Hausaufgaben auf das notwendige Maß reduziert werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich die schleswig-holsteinischen Lernpläne bereits seit 1997 von der in vielen Bundesländern noch dominierenden Stofforientierung gelöst haben. Eine „Entrümpelung der Lehrpläne“, wie sie pauschal immer wieder gefordert wird, oder eine grundlegende Überarbeitung aller Lehrpläne wird daher in Schleswig-Holstein als nicht notwendig erachtet.</p> <p>Hinsichtlich der Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss der Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen zur Verfügung.</p>
10	<p>L142-16/1345 Steinburg Schulwesen; Personalangelegenheit</p>	<p>Der Petent wendet sich in einer dienstrechtlichen Angelegenheit an den Petitionsausschuss. Er beanstandet eine Abordnung aufgrund innerdienstlicher Konflikte. Die aufgetretenen Konflikte seien eine Folge extremer persönlicher Belastungen durch schwere Erkrankungen in seinem engsten Lebensumfeld gewesen. Er habe Hilfe in Anspruch genommen und gehe nunmehr von einer kurzfristigen Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit aus. Vor diesem Hintergrund halte er die Abordnung für unangemessen. Er habe gegen die Maßnahme Widerspruch eingelegt und bittet den Petitionsausschuss, ihn in seinem Anliegen zu unterstützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Ausschuss - bei allem Verständnis für die persönliche Betroffenheit des Petenten - die Abordnung nicht beanstanden.</p> <p>Er weist darauf hin, dass es sich, entgegen den Befürchtungen des Petenten, nicht um eine dauerhafte Versetzung, sondern nur um eine vorübergehende Abordnung handelt, die auf zwei Jahre befristet ist. Der Petitionsausschuss verweist</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L142-16/1357 Nordfriesland Schulwesen; Schulübergangsempfehlung	<p>insoweit auf den Widerspruchsbescheid des Ministeriums für Bildung und Frauen vom 13.05.2008, der dem Petenten zwischenzeitlich zugegangen ist. Die dort angegebenen Gründe für die Abordnung sind aus Sicht des Petitionsausschusses nachvollziehbar, die befristete Abordnung erscheint weder als unangemessen noch stellt sie einen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn dar.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Bildung und Frauen in seiner Stellungnahme angekündigt hat, dass derzeit - bei Aufrechterhaltung der Abordnung – geprüft werde, ob ein Mediationsverfahren zwischen dem Petenten und der zuständigen Aufsichtsbehörde sinnvoll und erfolgversprechend sein könnte. Ferner merkt der Petitionsausschuss an, dass es sich bei den von dem Petenten beanstandeten Feierlichkeiten nicht um die feierliche Amtseinführung einer Nachfolgerin, sondern lediglich um eine Begrüßungsfeier gehandelt hat, bei der sowohl von der Betroffenen selbst als auch von der Aufsichtsbehörde deutlich gemacht worden ist, dass es sich lediglich um eine Abordnung und nicht um eine Versetzung handele.</p> <p>Der Ausschuss erkennt ausdrücklich das Engagement des Petenten an, mit dem er nach einer Phase außerordentlicher Belastungen einen beruflichen Neuanfang vorantreibt. Gleichwohl sieht der Ausschuss für eine abweichende Empfehlung im Sinne der Petition keinen Raum.</p> <p>Die Petentin beanstandet, dass die Nachteile, die ihre Tochter aufgrund ihrer Schwerbehinderung habe, im Unterricht und im Rahmen der Notengebung nicht berücksichtigt würden. Nunmehr habe ihre Tochter insbesondere aufgrund einer knapp ausreichenden Mathezensur im Zeugnis nur eine Hauptschulempfehlung erhalten. Die Petentin weist darauf hin, dass sie die Schule bereits während der Einschulung im Jahr 2004 ausführlich über die Behinderung ihrer Tochter informiert habe. Sie wirft der Schulleitung vor, die Lehrerschaft nicht hinreichend über die Behinderungen ihrer Tochter informiert zu haben. Dies habe immer wieder zu einem unangemessenen Umgang mit dem Kind geführt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Im Ergebnis hat das Petitionsverfahren erhebliche Versäumnisse seitens der Schule aufgezeigt. Der Petitionsausschuss beanstandet, dass den Belangen, die sich aus der nachgewiesenen körperlichen Schwerbehinderung der Tochter der Petentin ergeben, während annähernd der gesamten Grundschulzeit nicht hinreichend Rechnung getragen worden ist. Erst im Rahmen des Petitionsverfahrens ist mit einer umfangreichen Aufarbeitung dieser Versäumnisse begonnen worden.</p> <p>Die Noten, die die Tochter der Petentin während ihrer Grundschulzeit erbracht hat, sind ohne Gewährung des ihr gesetzlich zustehenden Nachteilsausgleichs zustande gekommen. Obwohl die Petentin bereits bei der Einschulung</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ihres Kindes die körperliche Schwerbehinderung nachgewiesen hat, ist es seitens der Schule versäumt worden, die gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) sowie nach den Vorschriften des Erlasses vom 24.06.1997 über den Nachteilsausgleich geforderten Maßnahmen in die Wege zu leiten. Der Ausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die zuständige Schulaufsicht nunmehr unverzüglich tätig geworden ist. Die Schule ist angewiesen worden, in einer erneuten Beschlussfassung über die Schulübergangsempfehlung den o.g. Aspekten voll Rechnung zu tragen. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Nachteile, die der Tochter der Petentin aufgrund der Versäumnisse der Schule in der Vergangenheit entstanden sind, damit soweit wie möglich ausgeglichen werden können.</p> <p>Inwieweit die Beschwerden der Petentin über ein ausgrenzendes, demütigendes und teilweise diskriminierendes Verhalten gegenüber ihrer Tochter zutreffen, lässt sich aus heutiger Sicht nicht mehr im Einzelnen aufklären. Der zuständige Schulrat, die Schulleitung, Lehrkräfte und Elternvertreter haben in Stellungnahmen übereinstimmend angegeben, dass die Sachverhalte in den Einlassungen der Petentin unzutreffend wiedergegeben worden seien. Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass die Einlassungen der Petentin aber jedenfalls insoweit begründet sind, als dass ihren Beschwerden über eine unangemessene Behandlung ihrer schwerbehinderten Tochter offenkundig nicht ernsthaft genug und mit der gebotenen Sorgfalt nachgegangen worden ist. Anderenfalls hätte die Schule entsprechend reagieren und zeitnah die Erstellung eines sonderpädagogisches Gutachtens inklusive Feststellung eines Nachteilsausgleiches veranlassen müssen. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Ministerium für Bildung und Frauen, dafür Sorge zu tragen, dass sich die Schule nunmehr offen für die Belange der Tochter der Petentin zeigt, die Lehrerschaft hinreichend über das Krankheitsbild und die Ernsthaftigkeit der Erkrankung informiert sowie die Integration der Tochter der Petentin fördert. Das Ministerium wird gebeten, zeitnah über das Veranlasste zu berichten.</p>
12	L142-16/1358 Pinneberg Schulwesen; Schulwahl	<p>Die Petenten sind Eltern einer Tochter, die im kommenden Schuljahr in eine weiterführende Schule eingeschult wird. Sie beanstanden die Aufnahmekriterien an den Gesamtschulen in den Nachbarstädten Tornesch und Elmshorn. Diese führten dazu, dass Kinder aus den kleinen Umlandgemeinden - im Gegensatz zu Kindern aus größeren Gemeinden - weniger Chancen hätten, einen Platz an den Gesamtschulen zu erhalten. Damit werde ihnen das Recht auf eine freie Schulwahl verwehrt, obwohl ein wohnortnahes leistungsfähiges Schulangebot vorhanden sei.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung und Frauen geprüft und beraten. Er kann die Kritik aus Sicht der Petenten nachvollziehen, sieht aber gleichwohl keine Möglichkeit, der Tochter der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petenten zu dem gewünschten Platz an einer der Kooperativen Gesamtschulen (KGS) in Elmshorn und Tornesch zu verhelfen.

Rechtlich sind die Entscheidungen der KGS Elmshorn und Tornesch über die Aufnahmeanträge der Petenten nicht zu beanstanden. Grundlage für die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag ist § 16 Schulgesetz in der alten Fassung, der erst zum 01.08.2010 außer Kraft tritt, in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über Aufnahme, Aufsteigen nach Klassenstufen und Abschlüsse an den Gesamtschulen (VOGS) vom 22.02.1993 sowie der Erlass vom 17.01.2000 über die Kriterien für die Aufnahme an Gesamtschulen. Die Entscheidung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an einer Gesamtschule trifft die Schulleitung unter Berücksichtigung der oben genannten Bestimmungen sowie der vorhandenen freien Kapazitäten.

Aufgrund der Vielzahl der Anmeldungen konnten an beiden Schulen nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden. Dies betraf leider auch die Tochter der Petenten. Dabei ist der Petitionsausschuss zu dem Ergebnis gelangt, dass die zugrunde gelegten Aufnahmekriterien rechtmäßig sind und von beiden Schulen sachgerecht angewendet worden sind. Entsprechend den Vorgaben in Ziffer 1 des Erlasses vom 17.01.2000 ist bei der Aufnahme darauf geachtet worden, dass Schülerinnen und Schüler aller Leistungsstärken in etwa gleichem Umfang ausgewählt und soziale Härtefälle vermieden werden. Bis zu 15 % der Plätze sind gemäß Ziffer 2 des Erlasses für Fälle vorgehalten worden, in denen eine Ablehnung mit einer außergewöhnlichen Härte verbunden gewesen wäre. Hierbei wurden Kinder unter Härtefallgesichtspunkten aufgenommen, die schwerwiegende soziale, familiäre, gesundheitliche und/oder schulische Probleme hatten. Nach Auskunft des Ministeriums für Bildung und Frauen sei es nicht möglich gewesen, die Tochter der Petenten unter Härtefallgesichtspunkten vorzuziehen.

Für die Vergabe der übrigen zur Verfügung stehenden Plätze haben sowohl die KGS Tornesch als auch die KGS Elmshorn gemäß Ziffer 3 des oben genannten Erlasses in Abstimmung mit dem jeweiligen Schulträger ein Verfahren gewählt, nach dem Anmeldungen aus den einzelnen Grundschulen der Umlandgemeinden anteilig berücksichtigt worden sind. Alternativ hätten die Schulen auch die Nähe des Wohnortes als Kriterium für das Auswahlverfahren festlegen können. Das gewählte Verfahren ist nicht zu beanstanden. Es orientiert sich an nachprüfbaren, sachlich vertretbaren Kriterien und erfolgt insbesondere nicht willkürlich.

Hinsichtlich der KGS Elmshorn hatte das Auswahlverfahren zur Folge, dass mangels ausreichender Anmeldungen aus der Grundschule der Tochter der Petenten ein Quotenplatz für Schülerinnen und Schüler dieser Schule nicht vergeben werden konnte.

An der KGS Tornesch ist im Rahmen der Quotierungsregelung festgelegt worden, dass ein Teil der Plätze an die beiden Schulverbandsgemeinden Tornesch und Uetersen vergeben wird. Auch dies ist aus Sicht des Ausschusses nicht zu beanstanden, da die Verbandsgemeinden auch die finanziellen Mittel für die räumliche und sächliche Ausstattung der Schu-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

le bereitstellen. Im Rahmen freier Kapazitäten wurden darüber hinaus auch Plätze an Schülerinnen und Schüler aus den Umlandgemeinden vergeben, die nicht Mitglieder des Schulverbandes sind. Insofern war eine Aufnahme für die Tochter der Petenten auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Sofern die Petenten darauf abstellen, dass für sie faktisch keine freie Schulwahl gemäß § 4 Absatz 5 Schulgesetz bestehe, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Möglichkeit einer freien Schulwahl nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten gewährleistet werden kann und insofern eingeschränkt ist. Das Recht auf Teilhabe an den öffentlichen Bildungseinrichtungen begründet wegen begrenzter Kapazitäten lediglich einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensentscheidung anhand sachgerechter Kriterien. Anhaltspunkte für Ermessensfehler sind vorliegend nicht ersichtlich. Der Petitionsausschuss stellt der Gemeinde anheim, dem Schulverband beizutreten, und empfiehlt dem Ministerium, diese Anregung des Ausschusses an die Gemeinde weiterzuleiten.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Innenministerium

- 1 **L14-16/6**
Stormarn
Enteignung;
Entschädigung

Der Petent vertritt eine Kapitalgesellschaft in Liquidation und ihren gesetzlichen Vertreter. Diese meinen sinngemäß, vom Land Schleswig-Holstein im Zusammenhang mit einem Enteignungsverfahren über Grundstücke zugunsten einer Stadt übervorteilt worden zu sein. Während die AG und die im Enteignungsverfahren begünstigte Stadt ihre Verpflichtungen aus einem zur Beendigung des Streits geschlossenen gerichtlichen Vergleich erfüllt hätten, weigere sich das Land, seinen Teil der Vereinbarung zu erfüllen. Die Petenten stellen im aktuellen Petitionsverfahren Forderungen in Höhe von rund 8,9 Mio Euro an das Land Schleswig-Holstein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Angelegenheit auf der Grundlage der überaus umfangreichen Argumentation der Petenten, mehrerer ebenfalls sehr umfangreicher Stellungnahmen der Landesregierung, zweier Stellungnahmen des Kreises Nordfriesland, der beigezogenen Akten des abgeschlossenen Petitionsverfahrens 2329-X-a und der Einsichtnahme in die Sonderbedarfszuweisungsakte IV 343-165.430-54.13 des Innenministeriums sowie der Ergebnisse einer Anhörung intensiv geprüft und mehrfach beraten. Weiterhin hat die Landesregierung diverse Kleine Anfragen von Mitgliedern des Ausschusses in dieser Angelegenheit beantwortet.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent in dieser Angelegenheit sowohl den Rechtsweg zum Bundesgerichtshof als auch den Rechtsweg zum Bundesfinanzhof erfolglos ausgeschöpft hat. Auch eine Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht ist ohne Erfolg geblieben. Damit ist der Sachverhalt bereits umfassend gerichtlich geprüft und für die Parteien verbindlich entschieden worden. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Die eigenen Ermittlungen des Petitionsausschusses können nicht bestätigen, dass es eine mündliche Nebenabrede zum zweiten Prozessvergleich gibt oder jedenfalls zum Zeitpunkt des zweiten Prozessvergleichs gegeben hat, die das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, seine noch bestehenden Körperschaftssteuerforderungen gegen die beteiligte Kapitalgesellschaft zu verrechnen oder in sonstiger Weise zu ihren Gunsten von der Geltendmachung abzusehen.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keine weiteren Möglichkeiten mehr, mit seinen parlamentarischen Mitteln im Sinne des Petenten tätig zu werden. Insbesondere hat der Ausschuss nicht die Befugnis, förmliche Beweiserhebungen durchzuführen und dazu auch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht mehr im aktiven Dienst des Landes stehende Personen als Zeugen zu laden, wie von dem Petenten gefordert.

2 **L143-16/743**
Stormarn
Straßen und Wege;
Ausbaubeiträge

Im Zusammenhang mit der Heranziehung zu Straßenausbaubeiträgen wendet sich der Petent zum wiederholten Mal stellvertretend für eine Anliegergemeinschaft gegen sowie die Einstufung der betroffenen Straße als Haupteerschließungsstraße. Da diese Einstufung nicht der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die Anlieger entspreche, sei sie aus Sicht des Petenten als Durchgangsstraße einzustufen, was den von den Anliegern zu tragenden Anteil verringern würde. Da auch die tatsächliche Abnutzung der Straße durch Buslinien- und Schwerlastverkehr ungenügend berücksichtigt werde, schlägt der Petent die Einführung eines entsprechenden Faktors in die Satzungsregelungen vor. Mit seiner Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2007 bekräftigt der Petent seine Argumente und regt an, Straßenausbauten wegen des Vorteils für die Allgemeinheit gänzlich aus Steuermitteln zu finanzieren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann dem Anliegen des Petenten auch nach erneuter Prüfung der Angelegenheit nicht entsprechen. Dies ist das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer weiteren Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Petent weitgehend seine bereits im Petitionsverfahren berücksichtigten Argumente wiederholt, deren Entscheidungserheblichkeit sich durch die Wiederholung nicht ändert.

Hinsichtlich der kommunalen Straßenausbaubeitragssatzung und der Einstufung der betreffenden Straße als Haupteerschließungsstraße bestätigt der Petitionsausschuss seinen Beschluss vom 12.06.2007. Anhaltspunkte dafür, dass die Einstufung rechtlich zu beanstanden wäre, ergeben sich nicht. Auch die Entscheidung der Stadt, die Straße auszubauen und nicht instand zu setzen, ist nach kommunalaufsichtlicher Prüfung nicht zu beanstanden. Danach steht der Stadt für die Beurteilung der Frage, ob eine Straße erneuerungsbedürftig ist, ein Einschätzungsermessen zu, das sich an der üblichen Nutzungsdauer von Straßen beziehungsweise deren Teileinrichtungen zu orientieren hat.

Soweit der Petent anregt, die Straßenbaufinanzierung insgesamt aus Steuern zu tragen, verweist der Petitionsausschuss auf die allgemein anerkannten Prinzipien des Abgabenrechts. Danach werden als Steuern Geldleistungen bezeichnet, die nicht eine Gegenleistung für eine spezielle Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (§ 3 Abs. 1 Abgabenordnung).

Bei Beiträgen hingegen handelt es sich um Abgaben, die zur Deckung der Herstellungskosten öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (beispielsweise Straßen) von denen erhoben werden, die durch die betreffende öffentliche Einrichtung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/961 Ostholstein Bauwesen; Baugenehmigung	<p>oder Anlage Vorteile haben (§ 8 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein). Unter dem Gesichtspunkt der Lastenverteilung soll derjenige, der die Vorteile einer öffentlichen Einrichtung genießt, auch finanziell zu ihrer Schaffung beitragen. Nach dem Äquivalenzprinzip ist eine Pauschalisierung und Typisierung bei der Beitragsbemessung durch kommunale Satzungen rechtlich zulässig. Für den Vorteil, den die Allgemeinheit von einer öffentlichen Einrichtung hat, wird von den Beitragspflichtigen kein Beitragsanteil am beitragsfähigen Aufwand erhoben. Dieser Anteil ist durch die Kommune und damit letztlich aus dem Steueraufkommen zu tragen.</p> <p>Aufgrund der eindeutigen Rechtslage nimmt der Petitionsausschuss von der Durchführung eines Ortstermins Abstand. Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage stellt er dem Petenten die Stellungnahmen des Innenministeriums zur Verfügung. Den Ausführungen schließt sich der Petitionsausschuss in vollem Umfang an.</p> <p>Die Petenten wenden sich stellvertretend für ihre Tochter, die Eigentümerin eines Grundstückes mit Wohngebäude in einem Wochenend- und Ferienhausgebiet ist, gegen die Versagung von Genehmigungen vorhandener baulicher Erweiterungen und einer Nutzungsänderung zum Dauerwohnen. Den Petenten sei mitgeteilt worden, dass die Gesamtanlage das Maß der baulichen Nutzung in dem nach § 34 BauGB zu behandelnden Gebiet mit 124 qm um mehr als 20 % überschreiten würde. Sie seien aufgefordert worden, einen Bauantrag vorzulegen, dessen Grundfläche auf 100 qm begrenzt sei, und strebten aber die nachträgliche Genehmigung aller Maßnahmen an. Die Petenten fühlen sich von der Bauaufsichtsbehörde ungleich behandelt, weil es nach ihrer Auffassung in dem Gebiet mehrere größere Gebäude und viele ungenehmigte An- und Ausbauten gebe. Außerdem sei ihnen unverständlich, warum man sie aufgefordert habe, prüffähige und kostenträchtige Unterlagen vorzulegen, man ihnen jedoch später mitgeteilt habe, nicht gegen Baurechtsverstöße einzuschreiten, bis über die Klage einer anderen Grundstückseigentümerin bezüglich des Gebietscharakters entschieden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Sachvortrags der Petenten, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Anlässlich eines Ortstermins hat der Petitionsausschuss die örtliche Situation in Augenschein genommen und die Petenten angehört.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss von einem Votum im Sinne der Petenten ab.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die bislang nicht genehmigten baulichen Anlagen nicht gegeben sind. Deren Zulässigkeitsvoraussetzungen als Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) wur-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

den den Petenten anlässlich des Ortstermins und vorher bereits im Schreiben des Landrates als untere Bauaufsichtsbehörde vom 04.01.2007 zutreffend erläutert. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Petitionsausschuss auf diese Ausführungen.

Sofern die Petenten Auskunft zu den bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das in Rede stehende Grundstück begehren, teilt das Innenministerium mit, dass es sich in einer Siedlung von ca. 120 Gebäuden befindet, die im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche „Wochenend- und Ferienhausnutzung“ dargestellt und ab ca. 1958/59 auf der Grundlage eines Durchführungsplanes entstanden ist. Das Innenministerium merkt hierzu an, dass sowohl die Eigenart wie auch der Ursprungsgedanke des Durchführungsplanes die Siedlung als der Erholung dienendes Sondergebiet ausweisen. Eine Beurteilung des Gebietes als reines oder allgemeines Wohngebiet nach § 3 beziehungsweise § 4 Baunutzungsverordnung scheidet aus, da die vorhandene verkehrliche Erschließung die für ein Wohngebiet erforderlichen Mindestanforderungen nicht erfülle und überwiegend privatrechtlich geregelt sei.

Des Weiteren stellt der Petitionsausschuss fest, dass die zulässige Grundfläche in Ferienhausgebieten für Ferienhäuser nicht durch ein Höchstmaß begrenzt ist und jeweils nach der besonderen Eigenart des Gebietes festzusetzen ist. Nach dem aktuellen Entwurf zum Landesentwicklungsplan 2009 soll die Grundfläche von Wochenendhäusern 60 qm und die zulässige Geschossfläche 80 qm nicht überschreiten. Der zurzeit gültige Landesraumordnungsplan nennt für Wochenendhäuser eine maximale Grundfläche von 60 qm, nicht zuletzt um die Möglichkeiten des Dauerwohnens zu beschränken.

Als Erfahrungswert hat sich in der Praxis eine Grundfläche von 45 bis 60 qm zuzüglich einer Terrasse oder offenen Laube von 10-15 qm herausgebildet. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass diese Größenangaben in der Siedlung bereits überschritten werden. Die genehmigungsfähigen Grundflächen von maximal 100 qm liegen bereits wesentlich über den genannten und für Wochenend- und Ferienhausgebieten üblichen Erfahrungswerten.

Der Landesentwicklungsplan-Entwurf hebt hervor, dass die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Dauerwohnnutzungen vom Vorhandensein einer städtebaulich tragfähigen Infrastruktur abhängig sein solle. Die Doppelnutzung „Dauer- und Wochenendwohnen“ solle nur bei gewachsenen und verträglichen Nutzungsstrukturen möglich sein. Die für eine Dauerwohnnutzung unzureichende Erschließungssituation in der petitionsgegenständlichen Siedlung stellt sich bislang einer Umwandlung entgegen, was in anderen Fällen auch bereits gerichtlich bestätigt wurde.

Der Petitionsausschuss nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Landrat derzeit nicht beabsichtigt, als untere Bauaufsichtsbehörde ordnungsrechtlich einzuschreiten, um den Ausgang eines anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren bezüglich eines anderen geplanten Bauvorhabens abzuwarten, in dem es unter anderem auch um die Größe der geplanten Grundflächen und das Einfügen nach § 34 BauBG geht.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, das Ver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L14-16/1094 Pinneberg Ausländerangelegenheit; Aufenthaltserlaubnis	<p>waltungshandeln des Landrates des Kreises als untere Bauaufsichtsbehörde zu beanstanden.</p> <p>Der Petent wendet sich zum wiederholten Male an den Petitionsausschuss. Er ist syrischer Staatsbürger, der nach verwaltungsgerichtlich bestätigter Ablehnung seines Asylantrages von 1997 bis 2007 ausreisepflichtig war. Im August 2007 stellte das Bundesamt aufgrund Krankheit Abschiebungshindernisse fest. Seitdem erhält der Petent befristete Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen. In seiner aktuellen Petition beanstandet der Petent mit mehreren kaum leserlichen Schreiben und Anrufen, dass ihm die Aufenthaltserlaubnis nur für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt worden sei, er trotz Abschiebungsverbot weder arbeiten noch studieren dürfe, dass man ihm nicht die Teilnahme an einem Integrationskurs ermögliche und dass die Kosten für einen Deutschkurs im Umfang von 600 Stunden bei der VHS weder vom Kreis noch von der ARGE übernommen werden würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass die Befristung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG im Zuge des Petitionsverfahrens nunmehr rechtmäßigerweise von drei Monaten auf ein Jahr verlängert worden ist. Darüber hinaus sieht er jedoch keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen der Landesregierung.</p> <p>Der Ausschuss weist den Petenten bezüglich der Aufenthaltserlaubnis aber darauf hin, dass der damit erteilte Ausweisersatz ihn nicht von der für Ausländerinnen und Ausländer im Bundesgebiet geltenden Passpflicht entbindet. Mit dem ausgestellten Ausweisersatz sind auch keine Auslandsreisen möglich. Vielmehr muss sich der Petent weiterhin um die Ausstellung eines syrischen Nationalpasses bei seiner Heimatbotschaft bemühen. Erst wenn der Petent nachweisen kann, dass ihm entweder kein Nationalausweis ausgestellt wird oder er diesen nur auf unzumutbare Weise erlangen kann, hat die Ausländerbehörde die rechtliche Möglichkeit, ihm einen Reiseausweis für Ausländer auszustellen, der auch Auslandsreisen ermöglicht. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf seine Beschlüsse vom 14.12.2005 und vom 18.01.2006 im Petitionsverfahren 167-16-b (neues Az. L142-16/167).</p> <p>Bezüglich des gewünschten Integrationskurses weist der Ausschuss den Petenten darauf hin, dass er keinen Anspruch auf eine solche Teilnahme hat, weil er die Voraussetzung des § 44 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt. Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, kann der Petent jedoch zu einem Integrationskurs zugelassen werden, sofern er nach inzwischen mehr als 12jährigem Aufenthalt in Deutschland überhaupt noch einen entsprechenden Bedarf hat. Einen Zulassungsantrag müsste der Petent dann direkt an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Lübeck, Vorwerkerstraße 103, 23554 Lübeck, richten. Auf die Entscheidung des Bun-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L143-16/1095 Pinneberg Bauwesen; Bauleitplanung	<p>desamtes darf der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages jedoch keinen Einfluss nehmen, weil Bundesbehörden nicht seiner parlamentarischen Kontrolle unterliegen.</p> <p>Wegen des Deutschkurses, für den der Petent die Kostenübernahme verlangt, kann der Ausschuss keine Empfehlung abgeben. Die jeweils zuständigen Ministerien für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren und für Justiz, Arbeit und Europa haben dem Ausschuss in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass eine Kostenübernahme weder aus Sozialhilfemitteln noch aus Mitteln der Arbeitsförderung in Betracht kommt. Darüber hinaus sieht der Petitionsausschuss auch aus eigener Erkenntnis aus den abgeschlossenen Petitionsverfahren keinen Bedarf dafür, dem Petenten aus öffentlichen Mitteln einen Deutschkurs zu finanzieren. Dem Ausschuss ist aufgrund der diversen Gespräche des Petenten mit dem damaligen Berichterstatter bekannt, dass sich der Petent hinreichend auf Deutsch verständigen kann.</p> <p>Abschließend weist der Ausschuss den Petenten darauf hin, dass er aufenthaltsrechtlich sehr wohl in Deutschland arbeiten und auch studieren darf. Lediglich die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit ist dem Petenten aufenthaltsrechtlich nicht erlaubt. Der Ausschuss kann ihm allerdings keine Arbeitsstelle oder einen Studienplatz vermitteln. Um einen Arbeits- oder Studienplatz muss sich der Petent in erster Linie selbst kümmern, wie jeder andere auch. Insbesondere kann der Ausschuss unter Berücksichtigung seiner Erkenntnisse aus den abgeschlossenen Petitionsverfahren nicht beanstanden, dass die zuständige ARGE weitere Vermittlungsbemühungen bis auf Weiteres eingestellt hat, weil sie den Petenten für nicht arbeitsfähig hält. In diesem Zusammenhang hebt der Ausschuss für den Petenten noch einmal besonders hervor, dass er überhaupt nur aufgrund seiner massiven Erkrankung Abschiebungsschutz und eine die Arbeitserlaubnis umfassende Aufenthaltserlaubnis erhalten hat. Ob die Schulabschlüsse des Petenten (nach eigenen Angaben Abitur) für die Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Hochschule ausreichen, muss der Petent unmittelbar mit der Hochschule klären. Der Ausschuss kann dem Petenten insoweit nur raten, mit seinen Schulabschlüssen bei der von ihm bevorzugten Universität Hamburg vorzusprechen und seine Unterlagen dort prüfen zu lassen.</p> <p>31 Petenten möchten erreichen, dass sie ihre Stellplätze auf einem Campingplatz direkt an der Ostsee auch im Winter nutzen dürfen. Durch die Festsetzung eines Bebauungsplanes der Gemeinde Damp, nach der ein Teil der ostseenahe Stellplätze vom 1. November bis zum 31. März zu räumen sind, fühlen sie sich gegenüber anderen Stellplatzeinhabern auf dem Platz sowie auf benachbarten anderen Campingplätzen benachteiligt. Die Petenten sind der Auffassung, dass die Gäste, die im Winter an die Ostsee kämen, keinen Anstoß an ihren Wohnwagen nehmen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1136 Hessen Kommunalabgaben; Zweitwohnungssteuer	<p>Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten. Im Ergebnis kann er sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einsetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der außerhalb der Zelt- und Campingsaison von Wohnwagen zu entfernende Bereich 154 der insgesamt 225 Stellplätze umfasst. Die in Rede stehenden Stellplätze müssen zum Saisonende komplett, einschließlich der sonstigen Befestigungen, entfernt werden. Diese Regelung wurde aus Gründen des Landschaftsbildschutzes insbesondere von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde unterstützt.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Landesverordnung für das Zelt- und Campingplatzwesen Zelte und Wohnwagen ganzjährig nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn der Bebauungsplan dies ausdrücklich zulässt.</p> <p>Hinsichtlich der angegriffenen textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Damp weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Gemeinden Bebauungspläne im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufstellen. Demgemäß entscheiden die Gemeinden auch über die planerischen Inhalte eines Bebauungsplanes. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Anhaltspunkte für Rechtsfehler sind nicht ersichtlich.</p> <p>Die Petenten wenden sich gegen die Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Stadt Lübeck. Da sie die betreffende Wohnung nur vorübergehend gemietet hätten, um ihrer hilfsbedürftigen Mutter bzw. Schwiegermutter beizustehen, sind sie der Auffassung, der Befreiungstatbestand der kommunalen Satzung müsse greifen, wonach bei Innehabung der Zweitwohnung aus beruflichen Gründen von der Erhebung der Zweitwohnungssteuer abgesehen werde. Durch jüngste Entscheidungen des Deutschen Bundestages zur Stärkung und steuerlichen Entlastung des Ehrenamtes sehen sich die Petenten in ihrer Auffassung bestärkt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für ein Votum im Sinne der Petenten.</p> <p>Hinsichtlich der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass das Innenministerium die Auffassung der Hansestadt Lübeck teilt, dass § 3 der städtischen Zweitwohnungssteuersatzung nicht auf die Situation der Petenten übertragen werden kann. Die Anmietung der Zweitwohnung ist nicht beruflich bedingt, sondern dem persönlichen Bereich zuzuordnen. § 3 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Lübeck steht insoweit im Ein-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

klang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, als das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 11.10.2005 festgestellt hat, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer die Ehe diskriminiert und gegen Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz verstößt, wenn auf die Innehabung einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, Zweitwohnungssteuer erhoben wird.

Das Innenministerium merkt weiterhin an, dass grundsätzlich der Nutzungszweck einer Wohnung für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer unerheblich sei. Steuergegenstand sei das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung. Die Zweitwohnungssteuer werde nicht nur in den Fällen erhoben, in denen die Zweitwohnung als Ferienwohnung gehalten werde und Erholungszwecken diene. Bei der Zweitwohnungssteuer handele es sich um eine örtliche Aufwandsteuer. Besteuert werde der Aufwand, der über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinaus betrieben werde.

Erläuternd wird weiterhin ausgeführt, dass das Innehaben einer Zweitwohnung in der Rechtsprechung als Zustand angesehen werde, der gewöhnlich die Verwendung von finanziellen Mitteln erfordere und in der Regel wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Ausdruck bringe. Diese Verwendung von Einkommen und Vermögen über den allgemeinen Lebensbedarf hinaus werde mit der Zweitwohnungssteuer erfasst.

Eine besonders aufwendige oder gar luxuriöse Einkommensverwendung werde dabei nicht vorausgesetzt. Die besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müsse schon aus Gründen der Praktikabilität nicht in jedem Einzelfall konkret festgestellt werden. Ausschlaggebendes Merkmal sei der Konsum in Form eines äußerlich erkennbaren Zustandes, für den finanzielle Mittel verwendet würden.

Hinsichtlich der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Lübeck bleibt darauf hinzuweisen, dass diese von der Stadt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen wurde. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Gleichwohl der Petitionsausschuss die Auffassung der Petenten teilt, dass eine Stärkung des Ehrenamtes wünschenswert ist, muss dieses bei der Beurteilung der vorliegenden Petition ohne Belang bleiben, da keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße sowie für eine abweichende Beurteilung des steuerlichen Sachverhaltes vorliegen.

Der Petitionsausschuss spricht den Petenten seine Anerkennung für die Betreuung ihrer Mutter bzw. Schwiegermutter aus.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Dithmarschen Polizei	<p>bei Konflikten mit der örtlichen Polizei gebeten. Der Petent trägt vor, er habe sich auf Anraten des Staatsanwaltes an die Polizei gewandt und mehrfach Anzeigen erstattet, weil sein Sohn in sechs Schuljahren ca. 80 Verletzungen durch Mitschüler erlitten habe. Nun habe sich bei ihm der Eindruck verfestigt, sich durch sein Tun Feinde bei der örtlichen Polizei geschaffen zu haben, da die Vorfälle nicht sämtlich von der Polizei aufgenommen worden seien und er in einer Polizeidienststelle sogar Hausverbot erhalten habe. Man versuche, mit Unterstellungen und Verleumdungen ihm und seiner Familie zu schaden und sie zu vertreiben.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft. Im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen wurden ebenfalls Stellungnahmen des Innenministeriums (IM), des Ministeriums für Bildung und Frauen (MBF) und des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa (MJAE) beigezogen.</p> <p>Hinsichtlich der Beschwerden des Petenten über die polizeilichen Aktivitäten im Zusammenhang mit Fällen, in denen der Petent als Anzeigender, Geschädigter, Zeuge oder Beschuldigter beteiligt war, ergeben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten. Das Innenministerium teilt mit, dass der Petent kein Hausverbot für die genannte Polizeizentralstation erhalten habe, und weist den Vorwurf der Verbreitung von Unwahrheiten durch Polizeibeamtinnen und -beamte zum Nachteil des Petenten entschieden zurück.</p> <p>Aus schulischer Sicht berichtet das MBF, dass der Sohn des Petenten bislang sechs verschiedene Schulen besucht hat, wobei den Schulwechseln jeweils massive Anschuldigungen des Petenten vorangegangen seien. Zu ersten Beschwerden des Petenten beim zuständigen Schulamt sei es bereits ein halbes Jahr nach der Einschulung gekommen. Seitdem komme es immer wieder zu massiven Vorwürfen gegen die jeweils besuchte Schule und Schulen im Allgemeinen. Die Vorwürfe bezögen sich auf Mobbing, Gewalteinwirkung (Beinhakenstellen, Schubsen, Schläge auf den Arm) von Mitschülern und mangelnde Aufsicht. Sie seien jedoch durch andere Personen überwiegend nicht nachweisbar gewesen. Wiederkehrend erhebe der Petent Vorwürfe wegen zu hoher oder zu niedriger Leistungsanforderungen und lehne die Lehrkräfte in ihrer Person überwiegend ab.</p> <p>Soweit der Petent vorträgt, ihm sei vom Staatsanwalt zur Stellung von Strafanzeigen geraten worden, stellt das MJAE fest, dass dem Petenten vom betreffenden Dezernenten lediglich die Zuständigkeit zur Aufnahme von Strafanzeigen erläutert und er ohne rechtliche Würdigung des Sachverhaltes dann an die Polizei beziehungsweise die zuständigen Rechtspfleger verwiesen worden sei.</p> <p>Als Ergebnis der parlamentarischen Beratungen haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Beanstandungen des Verhaltens der beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ergeben. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass nach Mitteilung des IM es in der Vergangenheit bereits auf Initiative der Polizei einen „runden Tisch“ unter Beteili-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L143-16/1157 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen; Ordnungswidrigkeitsverfahren	<p>gung der bis dahin beteiligten Schulen, des Jugendamtes und der Polizei gegeben habe, an dem Möglichkeiten zur Förderung des Sohnes und zur Optimierung des Umgangs erörtert worden seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass eine Lösung der Gesamtproblematik im Interesse des Sohnes des Petenten nur auf einem solchen Weg gefunden werden kann und bittet den Petenten, sein eigenes bislang konfrontatives Verhalten zu überdenken. Im Falle weiterer Vorkommnisse an der Schule empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, den direkten und konstruktiven Dialog mit der Schule und den dortigen Lehrkräften zu suchen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Aufhebung eines Bußgeldbescheides wegen baurechtswidriger Zustände auf ihrem Grundstück im baurechtlichen Außenbereich. Sie ist der Auffassung, dass die beanstandete Aufstellung eines Wohnwagens, dessen Überdachung sowie mehrere Sichtschutzzäune nicht genehmigungspflichtig und die Bußgeldbescheide daher rechtsfehlerhaft seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die dem Petitionsverfahren zugrundeliegende Baurechtsangelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass für die von der unteren Bauaufsichtsbehörde beanstandeten baulichen Anlagen zwischenzeitlich auch eine Beseitigungsanordnung ergangen sei, da es ihnen wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB auch an der materiellen Rechtmäßigkeit fehle.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Rechtmäßigkeit des von der Petentin beanstandeten Bußgeldbescheides zurzeit im gerichtlichen Verfahren geklärt wird. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Aus den weiteren Schreiben der Petentin haben sich für den Petitionsausschuss keine konkreten Anhaltspunkte ergeben, die Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein könnten.</p>
9	L143-16/1158 Mecklenburg-Vorpommern Bauwesen; Werbeanlagen	<p>Die Petition eines norddeutschen, genossenschaftlich organisierten Milchverarbeiters setzt sich für die Zulassung von Werbetafeln für Milchprodukte auf den landwirtschaftlichen Betrieben der Genossenschaftsmitglieder im Außenbereich ein. Damit wendet sich die Petition gegen die ablehnende Haltung des Innenministeriums, das die entsprechende Vorschrift des § 15 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung dahingehend auslegt, dass die landwirtschaftlichen Betriebe der Ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>nossenschaftsmitglieder keine Stätten der Leistung im Sinne des Gesetzes seien und die Aufstellung der in Rede stehenden großformatigen Werbetafeln im Außenbereich baurechtlich als unzulässig einstuft. Mit dieser Haltung ignoriere das Innenministerium die Leistung der Milchlandwirte und benachteilige sie gleichzeitig gegenüber anderen Unternehmen im Außenbereich. Die Petition regt an, den Begriff „Stätte der Leistung“ großzügig auszulegen beziehungsweise die Landesbauordnung um eine entsprechende Regelung für genossenschaftlich hergestellte Produkte zu ergänzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Argumente, einer Stellungnahme des Innenministeriums und vor dem Hintergrund der aktuellen parlamentarischen Beratungen zur Änderung der Landesbauordnung geprüft und beraten.</p> <p>Die Petition ist auf eine Änderung der Landesbauordnung gerichtet. Werbeanlagen im Außenbereich sind gemäß § 15 Abs. 3 Landesbauordnung unzulässig. Ausnahmen sind gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LBO unter anderem für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung vorgesehen. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Vorschrift unverändert in den Gesetzentwurf zur Änderung der Landesbauordnung übernommen wurde. Dieser Gesetzentwurf wurde vom Parlament am 21. November 2007 an den Innen- und Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen. Der Petitionsausschuss überweist die Petition daher mit sachdienlichen Unterlagen ebenfalls dem Innen- und Rechtsausschuss zum Zwecke der weiteren Prüfung. Von einer Anonymisierung aus Datenschutzgründen nimmt der Petitionsausschuss Abstand. Er sieht davon ab, den Beratungsergebnissen des zuständigen Fachausschusses vorzugreifen.</p>
10	<p>L143-16/1160 Dithmarschen Polizei; Jugendhilfe</p>	<p>Die Petentin beklagt sich über unterlassene Hilfeleistungen der Polizei und des Jugendamtes. Sie trägt vor, die Polizei habe ihre Anzeigen wegen sexuellem Missbrauchs, schwerer Körperverletzung und des Verdachts des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung nicht bearbeitet. Dem Jugendamt wirft sie vor, ihre Hinweise zum sexuellen Missbrauch ihrer Tochter in einer Pflegefamilie ignoriert zu haben und nicht tätig geworden zu sein, um die Tochter zu schützen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Die Stellungnahme des Innenministeriums wurde in Abstimmung mit den Ministerien für Justiz, Arbeit und Europa sowie Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren erstellt. Soweit die Petentin die Nichtbearbeitung von Strafanzeigen durch die Polizei beanstandet, haben die parlamentarischen Ermittlungen ergeben, dass diese Anzeigen von der Polizei bearbeitet und sämtlich an die Staatsanwaltschaft abgegeben wurden. Die Vorwürfe der Untätigkeit werden insoweit vom Innenministerium zurückgewiesen. Die Ermittlungsverfahren dauern teilweise an.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Hinsichtlich des Verfahrens wegen Sexualdelikten gegen den Vater der Tochter der Petentin teilt das Innenministerium mit, dass ein mit der Petentin durchgeführtes Vernehmungsgespräch abgebrochen werden musste. Der ebenfalls anwesende Lebensgefährte der Petentin sei möglicherweise als Zeuge der zu besprechenden Taten in Frage gekommen und habe daher der Vernehmung nicht beiwohnen dürfen. Er habe sich jedoch geweigert, die Vernehmung zu verlassen. Der zuständige Sachbearbeiter habe im Nachgang vergeblich versucht, die Petentin unter der angegebenen Mobilfunknummer zu erreichen, unter der sich der Lebensgefährte gemeldet habe.

Bezüglich der Anzeige wegen des Vorwurfs des Zwangs zur Prostitution haben die Prüfungen ergeben, dass dieses Ermittlungsverfahren eingestellt wurde. Ein entsprechender Bescheid sei an die Petentin unter der damals allein aktenkundigen Anschrift abgesandt worden, von der Post jedoch mit dem Vermerk „Empfänger unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurückgesandt worden.

Der leitende Oberstaatsanwalt berichtet hierzu, dass der Beschuldigte in anderer Sache rechtskräftig verurteilt worden sei. Die Petentin habe in ihrer Zeugenvernehmung ausdrücklich erklärt, sie habe sich freiwillig zur Prostitutionsaufnahme bereit erklärt und ihr seien keinerlei Konsequenzen angedroht worden. Im Hinblick darauf, dass hieraus allenfalls ein minderschwerer Fall eines Vergehens des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nach § 232 StGB nachweisbar gewesen wäre, sei das Ermittlungsverfahren durch Verfügung vom 28. Februar 2006 gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt worden.

Zu den von der Petentin erhobenen Vorwürfen der unterlassenen Hilfeleistung im Zusammenhang mit ihrer Tochter, teilt das Sozialministerium mit, dass über die weitere Unterbringung der Tochter gerichtlich entschieden wird. Es wird mitgeteilt, dass das Familiengericht einen Sachverständigen beauftragt habe, zu klären, wo das Kind unter Beachtung des Kindeswohls seinen künftigen Aufenthalt haben solle und welche Fördermaßnahmen notwendig seien, um die vorhandenen Entwicklungsdefizite zu mindern. Die Petentin habe den ernannten Gutachter wegen Befangenheit abgelehnt. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen.

Den Ausführungen ist weiterhin zu entnehmen, dass die Petentin verschiedentlich ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt zum Wohle ihrer Tochter zwar bekundet, jedoch Termine und Hilfsangebote nicht wahrgenommen habe.

Der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs der Tochter in der Pflegefamilie wird vom Sozialministerium zurückgewiesen. Ein Gutachten des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf vom 21.05.2007 habe keine konkreten Anhaltspunkte für einen aktuellen oder chronischen sexuellen Missbrauch ergeben, wobei äußere Manipulationen an Genitalien generell nicht sicher ausgeschlossen werden konnten. Die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L14-16/1165 Hamburg Ausländerangelegenheit; Aufenthaltserlaubnis	<p>Befunde ließen sich jedoch mit einem Entstehungszeitpunkt vor acht Wochen, und demzufolge mit einer Verursachung durch die Pflegefamilie, nicht vereinbaren. Das Jugendamt vertrete hingegen die Auffassung, dass die abrupte Herausnahme der Tochter aus der Pflegefamilie das Kindeswohl gefährdet habe. Bis zu diesem Zeitpunkt hätten sich einige Auffälligkeiten beim Kind verringert gehabt.</p> <p>Zusammenfassend haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte ergeben, die die Vorwürfe der Petentin gegenüber der Polizei und dem Jugendamt bestätigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, zum Wohle ihres Kindes mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.</p> <p>Der Petent ist Rechtsanwalt und setzt sich dafür ein, dass sein Mandant indischer Staatsangehörigkeit die Erlaubnis erhält, mit seiner deutschen Ehefrau in Hamburg zusammenzuleben. Die Ausländerbehörde verlange, dass sein Mandant freiwillig ausreise und dann im Wege des Visumsverfahrens wieder einreise. Dies würde für seinen Mandanten und dessen Ehefrau eine enorme Belastung darstellen und zudem fühle sich dieser in Indien bedroht, weil sein Vater im Jahr 2001 dort ermordet worden sei, weshalb auch sein Bruder geflohen sei und heute in Dubai lebe. Außer „verständlichen“ ausländerrechtlichen Verstößen habe sich sein Mandant nichts zuschulden kommen lassen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach Prüfung und Beratung der Angelegenheit auf der Grundlage der Argumente des Petenten und einer Stellungnahme des Innenministeriums keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass der Mandant des Petenten erstmals im Jahre 2003 mit einem gefälschten portugiesischen Ausweispapier angetroffen worden ist und sich seitdem unter verschiedenen Identitäten im Bundesgebiet aufgehalten hat. Das Verschaffen und Gebrauchen gefälschter amtlicher Ausweise fällt keineswegs mehr unter „verständliche“ ausländerrechtliche Verstöße, sondern stellt eine allgemeine Straftat dar (vgl. insbesondere § 276 StGB). Die vom Petenten ausschließlich gegen das Visumverfahren zur Wiedereinreise vom Heimatstaat aus vorgetragene Gründe entziehen sich als rein zielstaatsbezogene Gründe der Prüfungskompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages und sind darüber hinaus vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits bestandskräftig verworfen worden. Besondere Gründe im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes, nach denen es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen, sind darüber hinaus weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.</p> <p>Für den Fall, dass der Mandant, dessen Aufenthalt seit Ende 2006 unbekannt ist, noch nicht ausgereist sein sollte, schließt sich der Ausschuss dem dringenden Rat des Innenministeriums an, bei der Ausreise mitzuwirken und damit die Möglichkeit einer zeitnahen Befristung des Wiedereinreiseverbots zu schaffen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L143-16/1173 Stormarn Gesetzgebung Land; Gemeindeordnung	<p>Der Petent schlägt vor, den Begriff „Einwohnerfragestunde“ durch den Begriff „Bürgerfragestunde“ in der Gemeindeordnung zu ersetzen. Er möchte erreichen, dass jeder Bürger das Recht erhält, sich in Gemeinden außerhalb seiner Wohnortgemeinde an die Gemeindevertretung mit Fragen und Anregungen zu wenden. Der Petent ist der Auffassung, dass sich die Notwendigkeit hierfür beispielsweise in Schulangelegenheiten, bei Straßenbauvorhaben, bei der Verwendung von Fördermitteln und sonstigen Vorhaben interkommunaler Zusammenarbeit ergebe. Der Petitionsausschuss wird aufgefordert, sich für eine entsprechend Änderung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition befasst und das Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft. Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Petenten vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung (GO) keine Lösung in seinem Sinne darstellen würde. Die Einwohner/innen und Bürger/innen sind in der GO legal definiert. Einwohner ist, wer in der Gemeinde eine Wohnung i.S.d. §§ 13, 14 des Landesmeldegesetzes hat. Darüber hinaus knüpft der Begriff des Bürgers zusätzlich gemäß § 6 Abs. 2 GO an die Wahlberechtigung zur Gemeindevertretung an. Diese ergibt sich aus § 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz. Somit würde sich durch die vom Petenten vorgeschlagene Formulierung eine Reduzierung der Einwohnerrechte ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass dem Anliegen des Petenten auch durch eine anderslautende Änderung der Gemeindeordnung nicht entsprochen werden kann. Ansatzpunkte für eine erweiterte Öffentlichkeitsbeteiligung ergäben sich jeweils aus den betroffenen Fachgesetzen. Anhaltspunkte für konkrete Gesetzesänderungen sieht der Petitionsausschuss aufgrund der vorgelegten Petition nicht.</p> <p>Abschließend merkt der Petitionsausschuss an, dass gemäß Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz und Artikel 46 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein den Gemeinden als Gebietskörperschaften das Recht gewährleistet wird, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Sie haben dabei gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 GO das Wohl ihrer Einwohner/innen zu fördern. Die Rechte der Einwohner/innen nach dem Gesetz über die Freiheit zum Zugang zu Informationen für das Land Schleswig-Holstein (Informationsfreiheitsgesetz) bleiben dabei unberührt.</p>
13	L143-16/1179 Dithmarschen Kommunalaufsicht;	<p>Die Petenten möchten erreichen, dass die gesamten Abwasserbeseitigungsanlagen im Ortsteil Horst der Gemeinde Hennstedt auf die Gemeinde und anschließend auf den Wasserverband Norderdithmarschen übertragen werden. Sie tragen vor, für eine im Ortsteil vorhandene Abwasserdruck-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Abwasserbeseitigung

rohrleitung sei die Übernahme durch die Gemeinde und Weitergabe an den Wasserverband vorgesehen, für die Freigefälleleitung, die ihr Baugebiet entsorge, indessen nicht. Die Petenten befürchten durch die Nichtübertragung der Freigefälleleitung Nachteile und fühlen sich gegenüber den anderen Grundstückseigentümern im Ortsteil benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen begegnet die Vorgehensweise der Gemeinde Hennstedt und des Wasserverbandes Norderdithmarschen im Zusammenhang mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe und -anlagen für das Gebiet Hennstedt-Horst II (Deichkrug) keinen rechtlichen Bedenken.

Das Innenministerium teilt mit, dass das in Rede stehende Wochenendhausgebiet mit seinen Grundstücken nicht öffentlich-rechtlich erschlossen sei. Die Erschließung dieses Gebietes sei seinerzeit durch Erschließungsvertrag einer Firma übertragen worden. Durch den Konkurs dieser Firma sei der Vertrag gegenstandslos geworden. Im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens seien öffentliche Flächen und auch die dazugehörigen Freigefälleleitungen an Privateigentümer verkauft worden.

Es wird festgestellt, dass die Gemeinde hierdurch nicht in der Lage ist, die Erschließung durchzuführen. Bei den Abwasserbeseitigungsanlagen in dem Wochenendgebiet handelt es sich demnach nicht um eine öffentliche Einrichtung. Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde nicht Eigentümerin der entsprechenden Leitungen ist, kann eine Übertragung auf den Wasserverband Norderdithmarschen gemäß § 31 Abs. 6 Landeswassergesetz nicht erfolgen.

Es wird weiterhin mitgeteilt, dass die Abwasserbeseitigungsanlage der Abwassergemeinschaft Hennstedt-Horst bewertet und auf die Gemeinde übertragen worden sei mit der Vorgabe, dass diese dann ebenfalls auf den Wasser- und Bodenverband übergehen solle. Die Abwassergemeinschaft habe den Zweck gehabt, für die Grundstücke der Mitglieder die für die Ableitung der Abwässer in das Klärwerk Hennstedt erforderliche Druckrohrleitung bis zur Übergabe zu erstellen, zu betreiben und zu erhalten.

Das Wochenendhausgebiet habe nicht zur Abwassergemeinschaft gehört und habe daher aus rechtlich formalen Gründen auch nicht bewertet werden können. Dieses Wochenendhausgebiet leite das Abwasser eigenständig bis zur Pumpstation, erst dort werde es von der Abwassergemeinschaft Hennstedt-Horst (nunmehr Wasserverband Norderdithmarschen) übernommen. Das Wochenendhausgebiet werde daher als einziger privater Anschluss, wie alle anderen Bürger in Hennstedt-Horst, behandelt.

Der Petitionsausschuss schließt sich dem Ergebnis der kommunalaufsichtlichen Prüfung des Innenministeriums an, dass keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße ersichtlich sind.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L143-16/1190 Nordfriesland Pass- und Meldewesen; Melderegisterauskünfte	<p>Der Petent erbittet Auskunft, ob Meldeadressen an private Interessenten herausgegeben werden, beispielsweise um ein Klassentreffen zu organisieren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Vorbereitung seiner Beratung der Petitionsangelegenheit eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen.</p> <p>Das Innenministerium weist darauf hin, dass sich derjenige, der eine Wohnung bezieht, nach § 11 Abs. 1 Landesmeldegesetz innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden hat. Die Meldebehörde speichert die aktuelle Adresse und die bisherige Adresse der meldepflichtigen Person im Melderegister.</p> <p>Die Vermutung des Petenten trifft zu, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Landesmeldegesetzes Daten von Personen an private Stellen, z.B. Einzelpersonen oder Firmen, übermitteln darf. Dies betrifft Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften. Es wird betont, dass als zwingende Voraussetzung für die Auskunftserteilung die gesuchte Person zuvor aufgrund der Angaben der anfragenden privaten Stelle, insbesondere aufgrund des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums oder einer früheren Anschrift, eindeutig identifiziert werden müsse. Als weitere Schwelle sei für jede Anfrage eine Gebühr von 5 € bei schriftlichen beziehungsweise 4 € bei Anfragen über das Internet zu entrichten.</p>
15	L143-16/1203 Nordfriesland Bauwesen; Rückbauverfügung	<p>Die Petenten bitten den Petitionsausschuss um Hilfestellung in einer baurechtlichen Angelegenheit. Sie führen Beschwerde darüber, dass die Bauaufsicht elf Jahre nach der Abnahme beanstandet hat, dass die Kellerfenster ihres 1996 gebauten Gästehauses nur bis ca. 30 cm unter Sockelhöhe mit Erdreich angefüllt seien. Die Bauaufsicht habe aufgrund von Nachbarbeschwerden den Bau seinerzeit begleitet und schließlich auch abgenommen. Daher erscheine es ihnen unverhältnismäßig, wenn nach elf Jahren diese Entscheidungen in Frage gestellt würden und sie zum Anfüllen des Kellermauerwerks bis zur Sockelunterkante aufgefordert würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange der Petenten einsetzen. Nach dem Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage sind die Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörde bezüglich der beanstandeten Rückbauverfügung rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vorhandene Sockelhöhe gegen die anzuwendende Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Sylt-Ost verstößt und daher ohne Befreiung von dieser Vorschrift nicht nachträglich genehmigungsfähig ist.</p> <p>Das Innenministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bauaufsichtsbehörde im Falle der Errich-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tung oder Änderung baulicher Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften die teilweise oder vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen anordnen kann, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und Geeignetheit der Maßnahme im Hinblick auf den geringstmöglichen Eingriff durch die in der Ordnungsverfügung getroffenen Maßnahmen erfüllt sind.</p> <p>Soweit die Petenten eine Verwirkung bauaufsichtlicher Befugnisse durch ein Nichteinschreiten während des Baus beziehungsweise anlässlich der Bauabnahme geltend machen, merkt das Innenministerium an, dass nach herrschender Meinung der Verwaltungsgerichte allein die lange Bestandszeit einer illegalen oder mit Mängeln belasteten baulichen Anlage und ein längeres Untätigbleiben der Bauaufsichtsbehörde, gegebenenfalls auch in Kenntnis der Umstände, nicht zu Bindungen oder dauerhaften Duldungspflichten der Behörde im Rahmen der Betätigung ihres Einschreitensermessens führen. Die bauaufsichtsbehördlichen Einschreitensbefugnisse unterliegen nicht der Verwirkung. Eine Verwirkung führte in der Rechtsfolge zu einem Rechtsverlust, was gegenüber legal errichteten baulichen Anlagen im Ergebnis sogar zu einer gesicherteren Stellung führen würde. Im Falle der Rechtswidrigkeit einer mit Baugenehmigung errichteten baulichen Anlage könnte der Verwaltungsakt unter den allgemeinen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen zurückgenommen werden. Auch den Bauabnahmen durch die Bauaufsichtsbehörden kommt keine legalisierende Wirkung hinsichtlich der Hinnahme der baulichen Anlage in dem besichtigten Zustand zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann die von den Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte nachvollziehen. Gleichwohl nimmt er aus den o.g. Rechtsgründen davon Abstand, eine Empfehlung im Sinne der Petenten auszusprechen.</p>
16	<p>L143-16/1219 Nordfriesland Ordnungsangelegenheiten; Waffenrecht</p>	<p>Der Petent führt Beschwerde über die Untätigkeit des Kreises Nordfriesland in einer waffenrechtlichen Angelegenheit und bittet den Petitionsausschuss um Klärung des Sachverhaltes. Er trägt vor, der Kreis habe seinen Antrag auf Genehmigung zum nichtgewerbsmäßigen Zusammenbau von Schusswaffen für den Eigenbedarf gemäß § 26 Waffengesetz nicht bearbeitet. Eine Erlaubnis sei von 2002 bis 2005 befristet gewesen, seinen Antrag auf Verlängerung im Jahre 2005 habe der Kreis bislang jedoch nicht beschieden. Durch die Nichtbearbeitung entstünden ihm Nachteile, da er auf die Genehmigung zur Erhaltung seltener Sammlerwaffen angewiesen sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass der Petent seinen Antrag zur nichtgewerbsmäßigen Waffenherstellung gemäß § 26 Waffengesetz mündlich zurückgezogen habe, nachdem ihm</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>die kostenpflichtige Ablehnung seines Antrages in Aussicht gestellt worden sei. Diese Verfahrensweise ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, die Behörde habe dem Petenten mehrfach mündlich mitgeteilt, dass er entgegen den Genehmigungsvoraussetzungen keine ausreichenden Kenntnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung besitzt. Der Nachweis der Sachkunde umfasst hiernach außer waffentechnischen Kenntnissen auch Werkstoff-, Fertigungs- und Ballistikkenntnisse. Ein Nachweis hierüber seitens des Petenten ist den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen. Das Innenministerium vertritt die Auffassung, dass die abgeschlossene Berufsausbildung des Petenten keinen ausreichenden Nachweis im Sinne der Verordnung darstellt und die alte Erlaubnis vom 21.02.2002 nicht hätte erteilt werden dürfen.</p> <p>Zu den Einzelheiten stellt der Petitionsausschuss dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten anheim zu entscheiden, ob er einen erneuten Genehmigungsantrag stellt, um einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erlangen.</p>
17	<p>L143-16/1222 Flensburg Bauwesen; Bauleitplanung</p>	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss stellvertretend für eine Bürgerinitiative um Unterstützung, die die Ausweisung eines Gewerbegebietes und die Errichtung eines Autohofes in der Gemeinde Jarplund-Weding verhindern möchte. Die Bürgerinitiative sehe die Planungen kritisch, weil durch die Nähe zur vorhandenen Wohnbebauung mehr als 240 Familien durch verstärkte Lärm- und Schadstoffimmissionen betroffen wären.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.</p> <p>Das Innenministerium teilt mit, dass die Gemeinde Jarplund-Weding am 20.2.2008 beschlossen habe, das Verfahren der ersten Änderung des Flächennutzungsplanes aufgrund der massiven Einwände nicht fortzuführen, um zur Gemeindefusion mit Handewitt zum 1. März 2008 nicht vorzeitig Fakten zu schaffen. Gleichwohl verfolge die Gemeinde weiterhin das Ziel, im Plangebiet mit der Aufstellung eines vorzeitigen Bauungsplans gemäß § 8 Abs. 4 Baugesetzbuch die städtebaulichen Voraussetzungen zur Erweiterung des ansässigen Speditionsunternehmens sowie zur Entwicklung eines Logistik-/Speditionszentrums zum Warenumschlag „Straße/Schiene“ zu schaffen. Der Plangeltungsbereich beziehe die westlich und östlich angrenzende Wohnbebauung ein. Durch eine Sondergebietsausweisung solle sichergestellt werden, dass durch die derzeit ausgeübte und die beabsichtigte Nutzung das künftig zulässige Maß an Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung eingehalten beziehungsweise nicht überschritten werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt hierzu an, dass Bauleitplanpläne (Bebauungspläne und Flächennutzungspläne) von den</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	L143-16/1233 Steinburg Sport; Sportförderung	<p>Städten und Gemeinden im Rahmen der ihnen durch Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz garantierten Planungshoheit in eigener Verantwortung aufgestellt werden. Demgemäß entscheidet die Großgemeinde Handewitt über die planerischen Inhalte ihrer Bauleitpläne. Der Petitionsausschuss ist hier auf eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit beschränkt. Eine Einflussnahme auf die Planungsinhalte oder die planerische Willensbildung der Gemeinde ist dem Petitionsausschuss verfassungsrechtlich verwehrt.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Mitglieder der Bürgerinitiative im Rahmen der bevorstehenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes die Möglichkeit haben, ihre Bedenken vorzutragen.</p> <p>Als Vorsitzender eines Reitvereins beanstandet der Petent die Ablehnung von Fördermitteln zur Anschaffung eines Pferdeanhängers für eine neu eingerichtete Voltigiersparte. Er trägt vor, dass das Innenministerium ihm die Förderung des Pferdeanhängers zunächst telefonisch in Aussicht gestellt, letztlich jedoch versagt habe. Schließlich äußert er sein Unverständnis, dass die Anschaffung eines Voltigierpferdes für den Aufbau einer Voltigiergruppe gefördert werde, ein Pferdeanhänger für die Fahrt zu Turnieren jedoch nicht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte mit der Angelegenheit befasst und das Innenministerium um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass gemäß Ziffer 1.4 der Sportförderrichtlinie kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht. Darüber hinaus vertritt das Sportreferat im Innenministerium die Auffassung, dass ein Pferdeanhänger für die Funktionalität und den Betrieb eines neu gegründeten Vereins nicht unabdingbar ist. Da ein neu gegründeter Verein eine Anlaufphase benötige, würden über Ziffer 2.2 der Sportförderrichtlinie solche Gegenstände gefördert, die für eine Anlaufphase von einem Jahr unentbehrlich seien, um den Sport/ die Sportart überhaupt ausüben zu können. Für die Ausübung des Voltigiersports beziehungsweise den Aufbau einer Voltigiergruppe sei in der Anfangsphase ein Voltigierpferd unverzichtbar, nicht aber ein Pferdeanhänger. Der Petitionsausschuss nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass in der in Kürze in Kraft tretenden neu gefassten Sportförderrichtlinie deshalb nun explizit darauf hingewiesen werde, dass Anhänger (für Pferde, Segelflugzeuge etc.) nicht förderfähig sind, und kommt zu keiner abweichenden Bewertung.</p> <p>Das Innenministerium macht darauf aufmerksam, dass der Reitverein im Februar des Jahres 2008 zwei Jahre besteht und damit die Möglichkeit habe, beim Landessportverband einen Antrag auf Förderung des Pferdeanhängers für Turnierbesuche der inzwischen aufgebauten Voltigiergruppe zu stellen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass der Petent bereits durch das Innenministerium hierauf aufmerksam gemacht worden ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
19	L143-16/1240 Stormarn Personalwesen; Gleichstellungsbeauftragte	<p>Der Petent nimmt einen aktuellen Zeitungsartikel zum Anlass, sich über den Kreis Stormarn zu beschweren. Dieser verfüge nach seiner Ansicht seit über einem Jahr über keine Gleichstellungsbeauftragte und verstoße damit gegen die gesetzlichen Vorgaben. Unverständlich sei ihm auch, dass in der Zwischenzeit der Landrat die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten in Personalunion ausübe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Das Innenministerium hat seinerseits eine Stellungnahme des Kreises beigezogen. Es wird mitgeteilt, dass entgegen der Auffassung des Petenten die bisherige Gleichstellungsbeauftragte zum 30.06.2007 aus dem Dienst des Kreises Stormarn ausgeschieden ist. Gemäß § 2 Abs. 3 Kreisordnung ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig, sodass in der Vakanzzeit der Landrat als Anlaufstelle dient.</p> <p>Da der Hauptausschuss in seiner Sitzung am 18. Februar 2008 die Ausschreibung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten beschlossen und die Stelle zwischenzeitlich ausgeschrieben hat, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass sich das Anliegen des Petenten in seinem Sinne erledigt hat.</p>
20	L143-16/1259 Flensburg Polizei; Jugendhilfe	<p>Der Petent protestiert, dass ihm das Sorgerecht für seine beiden Kinder entzogen wurde und diese bei Pflegeeltern untergebracht sind. Er vermisse seine Kinder und fordert, sie zurückzubekommen. In diesem Zusammenhang erhebt er massive Vorwürfe gegenüber dem Jugendamt und der Polizei, die ihn und seine Frau schwer misshandelt habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten. Hinsichtlich der Betroffenheit des örtlichen Jugendamtes wurde diese Stellungnahme in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren erstellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent seine Kinder vermisst. Gleichwohl haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen keine Anhaltspunkte ergeben, die die Vorwürfe des Petenten bestätigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die vom Petenten gegenüber der Polizei erhobenen Vorwürfe auf Initiative des Innenministeriums staatsanwaltschaftlich geprüft wurden. Die staatsanwaltlichen Ermittlungen haben keine zureichenden tatsächlich Anhaltspunkte für eine Straftat durch die beteiligten Polizeibeamten ergeben, sodass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Polizeibeamten abgesehen wurde.</p> <p>Soweit der Petent den Entzug des Sorgerechtes für seine Kinder beklagt, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Kinder im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind. Die Vorwürfe des Petenten können nicht bestätigt werden. Die Kinder sind weder entführt noch in irgendeiner Form verletzt worden. Sowohl der Entzug des Sorgerechtes als auch die Unterbringung des Petenten und seiner Ehefrau in einer geschlossenen psychiatrischen Abteilung beruhen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	L143-16/1294 Kiel Bauwesen; Baugenehmigung	<p>auf gerichtlichen Beschlüssen. Der Petitionsausschuss ist verfassungsrechtlich daran gehindert, gerichtliche Beschlüsse zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Hinsichtlich des Sorgerechts für die Kinder wird mitgeteilt, dass der Petent derzeit nicht bereit ist, mit einem Gutachter zu sprechen, sodass das Sorgerechtsverfahren vor dem Familiengericht bislang nicht zum Abschluss gebracht werden konnte. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, zum Wohle der Kinder und in seinem eigenen Interesse, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.</p> <p>Die Petenten beschwerten sich über das Bauamt der Stadt Kiel. Sie begehren die Baugenehmigung für einen Erweiterungsanbau an ihr Reihenmittelhaus und sind wegen Unterschreitung der gesetzlichen Mindestgrenzabstände auf eine Zustimmungserklärung ihrer Nachbarn angewiesen. Die Nachbarn verweigerten diese Zustimmungserklärung und das Bauamt verweigere die Baugenehmigung. Die Petenten führen die ablehnende Haltung der Nachbarn und der Baubehörde auf rassistische Vorbehalte und willkürliche Entscheidungen zurück.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte geprüft und beraten. Hinsichtlich der baurechtlichen Aspekte wurde eine Stellungnahme des Innenministeriums beigezogen und hinsichtlich der beanstandeten Grundbuchänderung eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die mit der Petition geschilderte baurechtliche Angelegenheit bereits im Jahr 2007 Gegenstand einer Fachaufsichtsbeschwerde war und durch das Innenministerium geprüft wurde. Sowohl das vorgeschaltete Verfahren zum beidseitigen Grenzsanbau wie auch das Bauantragsverfahren zum einseitigen Anbau mit einer Abstandsfläche von nur 1,75 m zum Nachbarn sind bestandskräftig abgeschlossen. Die fachaufsichtliche Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass das Verwaltungshandeln der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel als untere Bauaufsichtsbehörde fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Es wird weiterhin mitgeteilt, dass die Inaussichtstellung einer Befreiung für die Unterschreitung der nach § 6 LBO erforderlichen Abstandsfläche von 3,00 auf 2,50 m, in Anlehnung an die vorhandene Abstandsfläche des rückwärtigen Anbaus auf dem Nachbargrundstück, bereits eine Ermessensentscheidung darstelle. Erläuternd wird hinzugefügt, dass der Nachbar diese Reduzierung der Abstandsfläche auch ohne Zustimmung hinnehmen müsse, da der auf dem Nachbargrundstück vorhandene Anbau seinerseits ebenfalls lediglich einen Abstand von ca. 2,50 m zur Nachbargrenze des Petenten einhalte. Aus dem Umstand, dass ein Anbau auf einem weiteren Nachbargrundstück, das nicht direkt an das Grundstück der Petenten grenzt, auch nur eine auf ca. 1,75 m reduzierte Abstandsfläche zum Nachbargrundstück einhalte, können die Petenten für ihr Bauhaben keine Rechte herleiten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Es bleibt festzuhalten, dass jede weitere Reduzierung der Abstandsfläche, wie von den Petenten gewünscht, ohne Zustimmung der Nachbarn nicht möglich ist. Die im Privatbereich liegenden Beweggründe der Nachbarn bleiben hierbei unbeachtlich.

Der Petitionsausschuss schließt sich der baurechtlichen Bewertung des Innenministeriums an. Aufgrund der eindeutigen Rechtslage nimmt er von der Durchführung eines Ortstermins Abstand.

Hinsichtlich der beanstandeten Grundbuchänderung teilt das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa mit, dass die Petenten mit Kaufvertrag vom 10.08.2005 einen ideellen Miteigentumsanteil von 1/4 an dem betreffenden Grundstück gekauft haben, die Eigentumsumschreibung im Grundbuch sei für den Petenten und seine Ehefrau zu je 1/8 erfolgt. Diese Anteile seien im Zuge einer Eigentumsumschreibung, die die Anteile der Petenten nicht betrafen, am 04.10.2007 redaktionell von jeweils 1/8 auf jeweils 5/40 geändert worden, so dass alle eingetragenen Miteigentümer jetzt hinsichtlich ihrer Miteigentumsanteile mit einem Nenner von 40 im Grundbuch verzeichnet seien.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit der Anpassung der Bruchteile eine rechtliche Änderung nicht erfolgt ist. Da die Petenten nicht von der Änderung betroffen waren, war auch keine Zustimmung von ihnen erforderlich.

Soweit der Petent Vorbehalte in der Nachbarschaft gegenüber ihm und seiner Ehefrau beklagt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er nicht befugt ist, in nachbarschaftlichen Streitigkeiten und anderen privatrechtlichen Auseinandersetzungen regelnd einzugreifen.

Im Hinblick auf die Kritik des Petenten an den beteiligten Behörden sind für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte für Willkür oder sachfremde Erwägungen erkennbar.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L143-16/1213**
Niedersachsen
Gesetzgebung Land;
Landesnaturenschutzgesetz

Der Petent äußert sein Unverständnis, dass er mit seinem Wohnmobil nicht auf öffentlichen Parkplätzen übernachten dürfe, und tritt für eine entsprechende Änderung des Landesnaturenschutzgesetzes ein. Anlass für die Eingabe ist ein Bußgeldverfahren des Kreises Nordfriesland wegen Übernachtens auf einem öffentlichen Parkplatz auf der Rückreise aus Finnland.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen. Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten hat.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass das Übernachten in Reisemobilen und auch in allen anderen Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen bundesweit aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften unzulässig ist. Ein auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestelltes Fahrzeug nimmt am ruhenden Verkehr teil. Das MLUR teilt mit, dass zum ruhenden Verkehr auch eine über eine Nacht dauernde Fahrtunterbrechung mit Übernachtung im Fahrzeug gerechnet wird, wenn diese Übernachtung zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erfolgt. Objektiv erforderlich sei dafür eine fahrbedingte Ermüdung und die Weiterreise am Morgen nach der Übernachtung; subjektiv erforderlich sei, dass diese Unterbrechung nur zum Zwecke der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit erfolgt und nicht Teil des geplanten Urlaubs sei.

Der Petent trägt selbst vor, dass die Unterbrechung auf der Rückreise Teil des geplanten Urlaubs gewesen sei. Damit stehe nicht mehr die Fahrtunterbrechung im Sinne eines Verkehrsvorgangs im Vordergrund, sondern die Sondernutzung eines Parkplatzes für Urlaubszwecke. In diesem Falle finde Camping statt, und der Tatbestand des § 44 Landesnaturenschutzgesetz sei erfüllt.

Anhaltspunkte für Rechtsverstöße der Behörde im Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Vorgaben des Landesnaturenschutzgesetzes sind nicht ersichtlich.

Der Petitionsausschuss merkt abschließend an, dass viele der rund 300 Campingplätze, aber auch Gemeinden und andere Anbieter in Schleswig-Holstein mittlerweile Stellplätze für Reisemobile mit Übernachtungsmöglichkeiten geschaffen haben. Mit der Zelt- und Campingverordnung des Landes ist die Möglichkeit eröffnet worden, spezielle Angebote für Reisemobilisten zu schaffen. Für diese Stellplätze sieht die Verordnung geringere Anforderungen an die Ausstattung vor und ermöglicht somit bereits kostengünstigere Angebote.

Aufgrund der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers für das Straßenverkehrsrecht sieht der Petitionsausschuss keinen rechtlichen Änderungsbedarf in Schleswig-Holstein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L141-16/1089**
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Erlass

Ziel der Petition ist der Erlass einer Steuerschuld in Höhe von rund 115.000 € aus dem Jahre 2002. Der Petent führt aus, die Schuld resultiere aus einer Steuerprüfung, die wenige Monate vor der Insolvenzanmeldung seiner Tiefbau GmbH durchgeführt worden sei, und sei nunmehr die letzte noch verbleibende Restschuld. Der Petent erwartet nach einer kurzen Arbeitslosigkeit und Eintritt ins Rentenalter nur eine geringfügige Rente in Höhe von höchstens 400 € monatlich und beabsichtigt daher, sich mit der Gründung einer weiteren Bau GmbH erneut selbständig zu machen. Der Weg in die erneute Selbständigkeit werde durch die Einziehung der noch ausstehenden Steuerforderung erheblich erschwert, welches der Petent als erdrückend empfindet.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Im Ergebnis muss der Ausschuss zum jetzigen Zeitpunkt davon Abstand nehmen, dem Finanzamt Eckernförde-Schleswig den Erlass der Steuer rückstände zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss hält es für begrüßenswert, wenn der Petent im Alter von 65 Jahren zur Verbesserung seiner Situation noch einmal den Weg der Selbständigkeit beschreiten möchte, um die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu vermeiden und Arbeitsplätze zu schaffen. Es ist nachvollziehbar, dass er sich durch die Einziehung der noch offenen Steuerschuld in seinen Spielräumen eingeschränkt sieht.

Der Petitionsausschuss weist jedoch darauf hin, dass Ansprüche aus dem Steuerschulverhältnis gemäß § 227 Abgabenordnung (AO) nur ganz oder teilweise erlassen werden können, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Dabei kann die Unbilligkeit in der Sache selbst oder in der Person des Steuerpflichtigen begründet sein.

Im Wesentlichen ist die Einziehung einer Steuer aus sachlichen Gründen dann unbillig, wenn die Besteuerung eines Sachverhaltes zwar einen gesetzlichen Besteuerungstatbestand erfüllt, im Einzelfall aber mit dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht vereinbar ist, also den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen haben sich sachliche Billigkeitsgründe nicht ergeben.

Persönliche Billigkeitsgründe sind solche, die ihre Ursache in persönlichen, vor allem in wirtschaftlichen Verhältnissen haben, in denen sich der Steuerpflichtige befindet. Aus persönlichen Gründen unbillig ist die Einziehung des Steueranspruchs, wenn sie die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen vernichten oder ernsthaft gefährden würden.

Ein Billigkeitserlass aus persönlichen Gründen ist abhängig von der Erlassbedürftigkeit und der Erlasswürdigkeit. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind, ist die Besteuerung unzumutbar und die Einziehung der Steuer unbillig.

Erlassbedürftigkeit besteht, wenn im Falle der Versagung des

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Billigkeitserlasses die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Steuerpflichtigen ernsthaft gefährdet ist oder vernichtet werden würde. Die wirtschaftliche Existenz ist gefährdet, wenn ohne die Billigkeitsmaßnahme der notwendige Lebensunterhalt vorübergehend oder dauernd nicht mehr bestritten oder die Erwerbstätigkeit nicht mehr fortgesetzt werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 24.10.1988 (BFH/NV 1989 S. 285) ausgeführt, dass ein vollständiger oder teilweiser Erlass dann zu versagen sei, wenn der Steuerpflichtige – unabhängig von einer etwaigen Billigkeitsmaßnahme – in wirtschaftlichen Verhältnissen lebe, die (wegen des Pfändungsschutzes, den er genieße) eine Durchsetzung der in Frage stehenden Steueransprüche ausschließen, ein Erlass hieran nichts ändern könne und aus diesem Grunde nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil für den Steuerpflichtigen verbunden wäre. Die gleichen Grundsätze gelten bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung. Auch hier habe ein Erlass keinen Einfluss auf die Einkommens- und Vermögenslage des Steuerpflichtigen.

Das Finanzministerium führt aus, dass der Petent laut einer Vermögensübersicht vom 6. Juli 2007 nahezu vermögenslos sei. Das monatliche Einkommen liege unterhalb des pfändbaren Betrages. Mangels pfändbaren Vermögens und Einkommens sei eine Durchsetzung der rückständigen Steueransprüche beim Petenten somit bis auf weiteres nicht möglich. Eine Gefährdung der persönlichen Existenz könne daher durch die Versagung eines Erlasses nicht eintreten, weil sich die Billigkeitsmaßnahme nicht auf die wirtschaftliche Situation auswirken könne. Der Petent mache geltend, dass er angesichts der bestehenden Steuerverbindlichkeiten in seiner „Bewegungs- und Entscheidungsfreiheit stark eingeschränkt“ werde und es daher „außerordentlich schwierig“ sei, „eine Firma aufzubauen und zu leiten“. Nach Ansicht des Finanzministeriums habe der Petent konkrete Nachweise, dass die Steuerrückstände ihn ursächlich daran gehindert hätten, eine neue (selbständige) Erwerbstätigkeit aufzubauen, um dadurch seine wirtschaftliche Situation entscheidend zu verbessern, nicht erbracht.

Das Finanzministerium betont, die Vorschrift des § 227 AO betreffe ausschließlich die in der Einziehung liegenden Unbilligkeiten. Auf den Vorteil, der in dem Erlöschen der Steuerschulden allgemein gesehen werden könne, komme es nicht entscheidend an.

Erlasswürdig ist der Steuerpflichtige, der seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt oder durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen hat. Ein Verstoß gegen die Interessen der Allgemeinheit liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Steuerpflichtige seine Steuerschulden anwachsen lässt, sich um eine Tilgung der Rückstände nicht bemüht und seiner Steuererklärungspflicht nicht ausreichend nachkommt. Die mangelnde Leistungsfähigkeit wurde u.a. dann selbst herbeigeführt, wenn vorhandene Mittel anderweitig verwendet wurden. Die Steuerschulden dürfen gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten nicht vernachlässigt werden.

Hierzu merkt der Petitionsausschuss an, dass der Petent in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L141-16/1101 Lübeck Beihilfewesen; Selbstbehalt	<p>seiner Petition angegeben hat, nach der Insolvenz seiner Tiefbau GmbH im Jahre 2002 Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 1,5 Mio € im Laufe der Jahre durch Zahlungen getilgt zu haben. Die Steuerschulden würden nunmehr die einzigen verbleibenden Verbindlichkeiten darstellen. Das Finanzministerium führt aus, die Steueransprüche seien größtenteils im Januar 2002 fällig gewesen. Mit Ausnahme der umgebuchten Guthaben aus 2003 und 2005 und aus einer Kontopfändung (= insgesamt 2.207,60 €) seien keine Zahlungen geleistet worden. Das Ministerium geht daher von einer Benachteiligung des Fiskus aus und erhebt zumindest Zweifel an der Erlasswürdigkeit, denen sich der Petitionsausschuss anschließt.</p> <p>Das Finanzministerium hält die seitens des Finanzamtes getroffene Erlassentscheidung nach alledem für ermessensfehlerfrei, da die Voraussetzungen für einen Billigkeitserlass weder aus sachlichen noch aus persönlichen Gründen als erfüllt anzusehen seien. Der Petitionsausschuss schließt sich diesem Ergebnis an.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich hinsichtlich der Modalitäten der noch offenen Steuerschulden und einer entsprechenden Einziehungsplanung an das Finanzamt zu wenden um gemeinsame Lösungsansätze zu finden, die dem Petenten den Schritt in die Selbständigkeit ggf. ermöglichen bzw. erleichtern. Das Finanzamt wird um Unterstützung des Petenten gebeten.</p> <p>Ferner kann der Petent zu einem späteren Zeitpunkt je nach Entwicklung seiner persönlichen Situation unter Darlegung seiner wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse im Falle einer Tilgung der Hauptschuld den Teilerlass der Säumniszuschläge, ansonsten erneut die Prüfung eines Erlasses der Steuerschuld beantragen.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur weiteren Information die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung. Er bedauert, dem Petenten darüber hinaus nicht helfen zu können.</p> <p>Der Petent beklagt, dass Ehepaare benachteiligt würden, bei denen ein Ehepartner angestellt und der andere verbeamtet sei. Die Belastungsgrenze für Zuzahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung betrage zwei Prozent vom Brutto des Haushaltseinkommens. Zuzüglich dazu werde die errechnete Beihilfe um einen Selbstbehalt, im Fall des Petenten um 200 € jährlich, gekürzt, sodass die Familie im ungünstigsten Fall um mehr als zwei Prozent belastet werde. Nach erfolglosem Klagverfahren in der Sache bittet der Petent den Petitionsausschuss, sich für eine gerechte Lösung in seinem Sonderfall einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage im Ergebnis nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Die vom Petenten vorgetragene Argumentation und seine Auffassung sind nachvollziehbar. Dennoch sieht der Petiti-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

onsausschuss keinen rechtlichen Spielraum für eine Empfehlung gegenüber dem schleswig-holsteinischen Ordnungsgeber zur Änderung beihilferechtlicher Regelungen im Sinne der Petition.

Die gesetzliche Krankenversicherung und die beamtenrechtliche Beihilfe sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Systeme. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhalten Versicherungsleistungen. Die Beihilfe als beamtenrechtliche Krankenversorgung ist eine „ergänzende“ alimentative Fürsorgeleistung und findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn den Beamtinnen und Beamten und deren Familienangehörigen gegenüber. Der Beihilfebetrag bemisst sich von den beihilfefähigen Aufwendungen zu den personenbezogenen Bemessungsgrundsätzen. Der im § 16 Abs. 1 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BHVO) geregelte Selbstbehalt ist eine Maßnahme zur Haushaltsentlastung zur Verringerung der Ausgaben in der beamtenrechtlichen Beihilfe und ist allein daran zu beurteilen, ob die hierdurch entstehenden Belastungen unter Fürsorgegesichtspunkten gerechtfertigt sind.

Das Finanzministerium betont in seiner Stellungnahme, dass es aus Gründen der Systemtrennung ausgeschlossen sei, dass es Aufwendungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers in dem einen Leistungssystem aus Gründen der Kostendämpfung getragen werden sollen, auf ein anderes Leistungssystem, nämlich die beamtenrechtliche Beihilfe, übergewälzt werden, so dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne. Dieser Grundsatz werde durch die Rechtsprechung wie durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Dezember 2005 (Az: 2 C 35/04) und auch durch das vom Petenten erwähnte Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 1. September 2006 (Az: 11 A 42/05) bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zuletzt mit Urteil vom 10. September 2007 entschieden, dass eine dem Grunde nach ähnliche Regelung im Beihilferecht Nordrhein-Westfalens zur Kostendämpfungspauschale seit dem Jahr 2003 gegen höherrangiges Recht verstößt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass das Beihilferecht des Landes Schleswig-Holstein von dem Urteil unmittelbar nicht betroffen sei. Eine Vergleichbarkeit sei auch nur sehr eingeschränkt möglich, da z.B. die in Schleswig-Holstein geregelten Selbstbehalte deutlich unter den in Nordrhein-Westfalen normierten Beträgen zur Kostendämpfung lägen. Aufgrund der Entscheidung des OVG NRW hat das Finanzministerium mit Erlass vom 8. Oktober 2007 das Landesbesoldungsamt angehalten, die Beihilfe in anhängigen Entscheidungen in Bezug auf den Abzug des Selbstbehaltes trotzdem vorläufig festzusetzen. Zwischenzeitlich sind auch Verfahren hinsichtlich des Selbstbehalts beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängig.

Hinsichtlich des vom Petenten vorgetragenen Sachverhalts liegt bereits eine rechtskräftige verwaltungsgerichtliche Entscheidung vor. Ferner sind die Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein und die darin geregelten Selbstbehalte (§ 16 BHVO) Gegenstand noch anhängiger Gerichtsver-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 3 **L141-16/1102**
Baden-Württemberg
Beihilfewesen;
Selbstbehalt

fahren. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Systemtrennung sowie der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine Änderung beihilferechtlicher Regelungen einzusetzen.

Der Petent ist Ruhestandsbeamter und als freiwilliges Mitglied bei einer gesetzlichen Krankenkasse sowie über die Beihilfe krankenversichert. Dadurch entstände für ihn und seine Ehefrau die Pflicht, gesetzliche Zuzahlungen zur Krankenversicherung, auch Praxis- und Verordnungsgebühren, entrichten zu müssen. Ferner würde die errechnete Beihilfe für dieselben Leistungen zusätzlich um einen Selbstbehalt, in seinem Fall 140 € je Kalenderjahr, gekürzt. Eine Befreiung von den Selbsthalten sei nicht möglich. Da seine Ehefrau und er Chroniker seien, werde die Belastungsgrenze jedes Jahr überschritten. Er bittet um Prüfung, ob der Selbstbehalt im vorliegenden Fall ausgesetzt werden könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Die Argumentation des Petenten und seine Auffassung, die bereits Gegenstand vorheriger Petitionsverfahren waren, sind nachvollziehbar. Im Ergebnis kann sich der Petitionsausschuss jedoch auch in diesem Fall nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.

Die gesetzliche Krankenversicherung und die beamtenrechtliche Beihilfe sind zwei grundsätzlich unterschiedliche Systeme. Die in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten erhalten Versicherungsleistungen. Die Beihilfe als beamtenrechtliche Krankenversorgung ist eine „ergänzende“ alimentative Fürsorgeleistung und findet ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn den Beamtinnen und Beamten und deren Familienangehörigen gegenüber. Der Beihilfebetrag bemisst sich von den beihilfefähigen Aufwendungen zu den personenbezogenen Bemessungsgrundsätzen. Der im § 16 Abs. 1 der Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BHVO) geregelte Selbstbehalt ist eine Maßnahme zur Haushaltsentlastung zur Verringerung der Ausgaben in der beamtenrechtlichen Beihilfe und ist allein daran zu beurteilen, ob die hierdurch entstehenden Belastungen unter Fürsorgegesichtspunkten gerechtfertigt sind.

Das Finanzministerium betont in seiner Stellungnahme, dass es aus Gründen der Systemtrennung ausgeschlossen sei, dass Aufwendungen, die nach dem Willen des Gesetzgebers in dem einen Leistungssystem aus Gründen der Kostendämpfung getragen werden sollen, auf ein anderes Leistungssystem, nämlich die beamtenrechtliche Beihilfe, übergewälzt werden, so dass dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden könne. Dieser Grundsatz werde durch die Rechtsprechung wie durch das Urteil des Bundesverwal-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>tungsgerichts vom 15. Dezember 2005 (Az: 2 C 35/04) und auch durch das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 1. September 2006 (Az: 11 A 42/05) bestätigt.</p> <p>Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zuletzt mit Urteil vom 10. September 2007 entschieden, dass eine dem Grunde nach ähnliche Regelung im Beihilferecht Nordrhein-Westfalens zur Kostendämpfungspauschale seit dem Jahr 2003 gegen höherrangiges Recht verstößt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.</p> <p>Das Finanzministerium führt hierzu aus, dass das Beihilferecht des Landes Schleswig-Holstein von dem Urteil unmittelbar nicht betroffen sei. Eine Vergleichbarkeit sei auch nur sehr eingeschränkt möglich, da z.B. die in Schleswig-Holstein geregelten Selbstbehalte deutlich unter den in Nordrhein-Westfalen normierten Beträgen zur Kostendämpfung lägen. Aufgrund der Entscheidung des OVG NRW hat das Finanzministerium mit Erlass vom 8. Oktober 2007 das Landesbesoldungsamt angehalten, die Beihilfe in anhängigen Entscheidungen in Bezug auf den Abzug des Selbstbehaltes trotzdem vorläufig festzusetzen. Zwischenzeitlich sind auch Verfahren hinsichtlich des Selbstbehalts beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht anhängig. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen gehindert ist, Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen zu nehmen beziehungsweise gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Systemtrennung sowie der noch ausstehenden gerichtlichen Entscheidungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine Änderung beihilferechtlicher Regelungen einzusetzen. Ferner hat sich grundsätzlich für eine „Aussetzung“ des Selbstbehalts kein Spielraum ergeben.</p>
4	<p>L141-16/1114 Kiel Besoldung, Versorgung, Tarifrecht; Einmalzahlung</p>	<p>Der Petent, langjähriger Polizeibeamter, führt an, die „Neue Elternzeit - Papa-Bonus“ von zwei Monaten in der Zeit vom 9. Juli bis 9. September 2007 in Anspruch genommen zu haben. Er beklagt, dass er nach Wiedereinstieg in den Dienst die für Beamte in seiner Besoldungsgruppe im September 2007 vorgesehene Einmalzahlung von 300 € nicht erhalten habe. Das Landesbesoldungsamt habe ihm auf Nachfrage bestätigt, dass ihm die Einmalzahlung nach der Stichtagsregelung nicht zustehe, da er sich am 1. September 2007 nicht im Dienst befunden und somit auch keine Bezüge erhalten habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition geprüft und auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Der Ausschuss bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können. Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten in Anbetracht der Tatsache, dass er seinen Dienst nur für zwei Monate ausgesetzt und mit dem Wiedereintritt in den Dienst den Stichtag nur um eine gute Woche verfehlt hat, nachvoll-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ziehen. Dennoch ist die Entscheidung des Landesbesoldungsamtes rechtlich nicht zu beanstanden, welches vom Petenten auch nicht bestritten wird. Das Fachreferat im Finanzministerium sowie der Finanzminister haben den Petenten über die Sach- und Rechtslage schriftlich informiert.

Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Lösungsansatz ergeben, dem Petenten zu einer Nachzahlung des Betrages in Höhe von 300 € zu verhelfen. Ausnahmeregelungen sieht die Gesetzeslage, an die auch der Petitionsausschuss gebunden ist, nicht vor. Der Petitionsausschuss muss daher davon Abstand nehmen, der Landesregierung im Rahmen einer „Gnadentscheidung“ die Auszahlung des Betrages zu empfehlen.

Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass auch andere Mütter und Väter, die zu den entsprechenden Zeitpunkten sich in der Elternzeit befunden haben, auf eine oder teilweise mehrere Einmahlzahlungen hätten verzichten müssen. Eine solche Stichtagsregelung, wie sie im § 16 Landesbesoldungsgesetz getroffen worden sei, sei in der Gesetzgebung durchaus üblich und im Sinne der Praktikabilität auch geboten. Der Petitionsausschuss sieht keinen Spielraum, der Petition durch eine rückwirkende Gesetzesänderung abzuweichen.

Darüber hinaus haben sich für den Petitionsausschuss keine Mittel im Landeshaushalt ergeben, um dem Petenten den Verlust auf andere Weise auszugleichen. Der Petitionsausschuss bedauert außerordentlich, der Petition nicht abhelfen zu können.

5 **L141-16/1134**
Lübeck
Steuerwesen;
Einkommensteuer

Die Petentin führt aus, sie habe mit ihrem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen und erhalte einen Aufstockungsbetrag zu ihrem Gehalt. Mit ihrer Petition wendet sich die Petentin gegen die Einbeziehung des Aufstockungsbetrages in die Berechnung des Steuersatzes. Von ihrem Gehalt würden die Steuern regelmäßig einbehalten, daher sei es unverständlich, dass nicht auch die Steuer für den Aufstockungsbetrag abgezogen werde. Sie halte die Berechnung der Einkommensteuer für das Jahr 2006 für fehlerhaft und bittet um Unterstützung in dieser Angelegenheit.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Lübeck rechtlich nicht beanstanden.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass der Aufstockungsbetrag nach dem Altersteilzeitgesetz gemäß § 3 Nr. 28 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei ist. Dies wurde vom Finanzamt bei der Bearbeitung der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Gemäß § 32 b Abs. 1 Nr. 1 g) EStG ist jedoch in Fällen, in denen eine solche steuerfreie Leistung gezahlt wird, auf das zu versteuernde Einkommen ein gesonderter Steuersatz anzuwenden (Progressionsvorbehalt). Für

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L141-16/1139 Ostholstein Steuerwesen	<p>die Ermittlung dieses Steuersatzes ist das zu versteuernde Einkommen um den steuerfreien Aufstockungsbetrag zu erhöhen. Der sich danach ergebende Steuersatz wird auf das zu versteuernde Einkommen ohne steuerfreien Aufstockungsbetrag angewendet.</p> <p>Im Ergebnis führt dies nicht zu einer Besteuerung des steuerfreien Aufstockungsbetrages. Die dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen erhöhen lediglich den Steuersatz, der auf die steuerpflichtigen Einkünfte anzuwenden ist.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass auch in den Vorjahren die Aufstockungsbeträge im Rahmen des Progressionsvorbehaltes seitens des Finanzamtes berücksichtigt worden seien. Aufgrund der Zusammenveranlagung mit dem damaligen Ehemann der Petentin, der selbst keine Einkünfte erzielt habe, sei es in diesem Jahr jedoch nicht zu einer Nachzahlung gekommen.</p> <p>Zur Frage der Petentin, warum die Steuer für den Aufstockungsbetrag nicht durch ihren Arbeitgeber abgeführt werde, merkt der Petitionsausschuss an, dass der Arbeitgeber für die Berechnung der Lohnsteuer nur den steuerpflichtigen Arbeitslohn heranzuziehen hat, steuerfreie Leistungen sind hier nicht zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, der Petentin nicht helfen zu können und stellt ihr anheim, um eventuelle Nachforderungen für die kommenden Jahre gering zu halten, von der Möglichkeit, Steuervorauszahlungen zu leisten, Gebrauch zu machen. Das Finanzamt kann in diesem Fall die Vorauszahlung festsetzen.</p> <p>Der Petent beklagt die Vorgehensweise des Finanzamtes Lübeck im Rahmen der Umsetzung der Gesetzesänderung für die Kfz-Besteuerung von Wohnmobilen. Er habe innerhalb eines Monats drei Kraftfahrzeugbescheide erhalten. Auf seine jeweils eingelegten Einsprüche sei nicht eingegangen worden. Aufgrund eines TÜV-Gutachtens sei eine Änderung der Zulassung durch die Straßenverkehrsbehörde Eutin von Wohnmobil zu Lkw/geschlossener Kastenwagen erfolgt. Mit seiner Petition möchte der Petent erreichen, dass das Finanzamt seine steuerrechtliche Einstufung von Pkw in Lkw abändert und die unübersichtliche Vorgehensweise beendet.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen ist im Wesentlichen die Abfolge der Änderungen bundesrechtlicher Normen ursächlich für die vom Petenten kritisierte unübersichtliche Vorgehensweise des Finanzamtes Lübeck.</p> <p>Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 21.12.2006 ist die Besteuerung von Wohnmobilen mit Wirkung ab dem 01.01.2006 sowie die Besteuerung von schweren Pkw/Geländewagen ab dem 01.05.2005 neu geregelt worden. Als Wohnmobile gelten danach nur noch Fahrzeuge mit fest eingebauter Ausrüstung, die zum vorübergehenden Wohnen ausgelegt und gebaut</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sind. Die Bodenfläche des Wohnteils muss den überwiegenden Teil der gesamten Nutzfläche einnehmen und der Wohnteil eine Stehhöhe von mindestens 170 cm sowohl an der Kochgelegenheit als auch an der Spüle aufweisen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt das Fahrzeug als Pkw der Besteuerung nach dem Hubraum.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 24.03.2007, das am 01.04.2007 in Kraft getreten ist, wurden steuerliche Anreize für den nachträglichen Einbau von umweltfreundlichen Rußpartikelfiltern in Diesel-Pkw geschaffen. Halter von Fahrzeugen, die nachträglich einen Filter einbauen lassen, erhalten einen einmaligen Steuernachlass von 330 €. Diejenigen, die auf den Filter verzichten, müssen vom 01.04.2007 an vier Jahre lang einen Zuschlag auf die Kraftfahrzeugsteuer von 1,20 € je angefangene 100 Kubikzentimeter Hubraum zahlen.

Das Finanzministerium räumt ein, dass die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben zum 3. und 4. Kraftfahrzeugsteuergesetz die Verwaltung vor erhebliche Probleme gestellt hat, da benötigte Daten zum Teil fehlten und die Finanzverwaltung auf die Auswertung und Übermittlung des Kraftfahrtbundesamtes und der Zulassungsstellen angewiesen war.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitslage in den Kraftfahrzeugsteuerstellen der Finanzämter mehr als angespannt ist und derartige Bearbeitungsprobleme kein Einzelfall sind. Das Finanzministerium berichtet, dass insbesondere der zeitliche Ablauf der Korrekturen bei den Steuerpflichtigen für Verwirrung sorgt und den Unmut über die zum Teil erheblichen Steuererhöhungen verstärkt habe.

Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten nachvollziehen, der insgesamt sechs Kraftfahrzeugsteuerbescheide in knapp vier Monaten erhalten hat. Er gelangt allerdings zu dem Ergebnis, dass die Gesetzesänderungen zu einer außergewöhnlichen Belastungssituation für die Finanzverwaltung und ihre Bediensteten sowie auch für die betroffenen Steuerpflichtigen geführt haben. Ferner haben die besonderen Umstände des Einzelfalls die Problematik erschwerend begünstigt.

Das Finanzministerium hat offen gelassen, inwieweit sich die aktuelle Bearbeitungslage in den Finanzämtern entspannt hat. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass der Fall ist und zwischenzeitlich Maßnahmen eingeleitet wurden, um der Problematik angemessen zu begegnen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Fahrzeug des Petenten aufgrund seiner Einsprüche mit dem nunmehr sechsten Steuerbescheid in der Sache vom 5. November 2007 als anderes Fahrzeug (Lkw) anerkannt wurde, mit der Folge, dass keinerlei Steuerrückstände mehr bestehen und seinem Anliegen voll entsprochen wurde.

Der Petitionsausschuss hat ferner zur Kenntnis genommen, dass nunmehr das Finanzministerium Zweifel an der Auffassung des Finanzamtes, dass das Fahrzeug des Petenten als anderes Fahrzeug (Lkw) der Gewichtsbesteuerung zu unterwerfen ist, erhebt.

Das Finanzamt hat jedoch in eigener Zuständigkeit zu prüfen, inwieweit eine erneute Änderung des Steuerbescheides in

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L141-16/1164 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>Betracht kommt. In diesem Fall empfiehlt der Petitionsausschuss dem Finanzamt allerdings, die Angelegenheit mit dem Petenten im Gesprächswege nach seiner Rückkehr im Mai 2008 zur Klärung eingehend zu erörtern.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur weiteren Information die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Verfügung.</p> <p>Die Petenten wenden sich vertreten durch ihren Steuerberater an den Petitionsausschuss. Dieser kritisiert auch in diesem Fall die nicht voll umfängliche Anerkennung der Steuerberatungskosten durch das Finanzamt Rendsburg im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorganges 2006. Die von seinen Vorgaben abweichende Aufteilung sei rechtswidrig und erfülle den Tatbestand der Urkundenfälschung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine voll umfängliche Berücksichtigung der geltend gemachten Steuerberatungsgebühren auszusprechen.</p> <p>Wie bereits in vorherigen Petitionsverfahren dargelegt, wurde der Abzug von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ausgeschlossen. Steuerberatungskosten sind ab dem 1. Januar 2006 nur noch abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern stehen. Demnach gehören das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Ausfüllen der Einkommensteuererklärung nicht zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder auch im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass die vom Finanzamt Rendsburg vorgenommene Aufteilung der Steuerberatungskosten im Verhältnis der Gegenstandswerte gemäß Anlage 1 der Steuerberatergebührenordnung (StBGebV) nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Im Übrigen ist die Vereinfachungsregelung in R 10.8 Einkommensteuer-Richtlinie (EStR), auf die der Steuerberater sich wiederholt beruft und nach der bei Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 520 € eine Aufteilung im Schätzungswege durch den Steuerpflichtigen nicht zu beanstanden ist, durch Gesetzesänderung hinfällig geworden. Denn sie war – wie sich auch aus Satz 1 dieser Verwaltungsanweisung ergibt – nur vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass Steuer-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L141-16/1175 Nordfriesland Steuerwesen; Vorauszahlungen	<p>beratungskosten bis Ende 2005 in jedem Fall abzugsfähig waren, entweder als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder aber als Sonderausgaben. Einer genauen Aufteilung kam daher kaum steuerliche Bedeutung zu.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass das Finanzamt beabsichtigt, den Ausgang der noch anhängigen Finanzgerichtsverfahren ggf. bis zur höchstrichterlichen Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten abzuwarten und das Einspruchsverfahren insoweit ruhen zu lassen. Gegen die Absicht des Finanzamtes, hinsichtlich der strittigen Höhe der anzuerkennenden Aufwendungen für die Reinigung von Berufskleidung im Einspruchsverfahren eine Teilentscheidung gemäß § 367 Abs. 2 a AO zu erlassen, bestehen keine Einwände.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gerichtlichen Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung der bundesgesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht vorgreifen kann, und weist den erneuten Vorwurf des Steuerberaters einer Urkundenfälschung durch das Finanzamt Rendsburg auch in diesem Fall entschieden zurück.</p> <p>Der Petent beklagt sich generell über die Vorgehensweisen von Behörden, die seiner Auffassung nach stur und willkürlich vorgehen. Soweit nachvollziehbar, wendet sich der Petent im Wesentlichen gegen die Festsetzung und Einziehung von Steuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2007. Der Petent hält der Finanzverwaltung vor, dass die von ihm offenbar unterhaltene Tochter aufgrund der stringenten Einziehung der Steuervorauszahlung unter Androhung von diversen Vollstreckungsmaßnahmen ihr Studium im Ausland aus Kostengründen aufgeben müsse. Ferner kritisiert der Petent, dass er im Rahmen der Steuerklassenänderung nicht hinreichend aufgeklärt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die mit der Petition erhobenen Vorwürfe gegenüber der schleswig-holsteinischen Finanzverwaltung, soweit sie nachvollziehbar waren, unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums geprüft und beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen hält der Petitionsausschuss fest, dass der Vorwurf des Petenten eines willkürlichen und ungesetzlichen Verwaltungshandelns jeglicher Grundlage entbehrt.</p> <p>Zur Festsetzung der Einkommensteuer 2006 weist das Finanzministerium darauf hin, dass das Finanzamt dem Einspruchsbegehren mit geändertem Bescheid vom 11. September 2007, der einen weiteren Erstattungsbetrag von insgesamt 527,35 € ausweist, gefolgt ist.</p> <p>Zur Wahl der Steuerklasse für den Lohnsteuerabzug führt das Finanzministerium an, dass die Lohnsteuer für den von der Ehefrau des Petenten in 2006 bezogenen Arbeitslohn nach der Steuerklasse IV/0 einbehalten worden ist. Für 2007 habe das Finanzamt mit Gültigkeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 auf der Lohnsteuerkarte des Petenten die von der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L141-16/1195 Segeberg Besoldung, Versorgung, Tarif- recht; Jubiläumswendung	<p>zuständigen Gemeindebehörde eingetragene Steuerklasse IV antragsgemäß auf V und auf der Lohnsteuerklasse seiner Ehefrau die eingetragene Steuerklasse von IV auf III/1 geändert. Unter dem 31. Oktober 2007 habe das Finanzamt antragsgemäß die Steuerklassen auf den Lohnsteuerkarten für den Petenten und seine Ehefrau für 2007 mit Gültigkeit 1. November bis 31. Dezember 2007 und für 2008 mit Gültigkeit 1. Januar bis 31. Dezember 2008 jeweils auf IV/1 geändert.</p> <p>Zu den Festsetzungen von Vorauszahlungen führt das Finanzministerium aus, dass die Vorgehensweise des Finanzamtes nicht zu beanstanden ist. Sie entspricht dem § 37 Einkommensteuergesetz (EStG), der die gesetzliche Grundlage für die Festsetzung und Erhebung von Einkommensteuervorauszahlungen bildet. Hiernach ist festgelegt, dass der Steuerpflichtige am 10. März, am 10. Juni, 10. September und am 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten hat, die er für den laufenden Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird. Die Höhe der Vorauszahlungen bemisst sich grundsätzlich nach der Einkommensteuer, die sich nach Anrechnung der Steuerabzugsfähigkeit bei der letzten Veranlagung ergeben hat.</p> <p>Das Finanzministerium betont, dass ausweislich der Steuerakte nicht erstmals im Rahmen der Veranlagungszeit 2006 Vorauszahlungen festgelegt worden seien, vielmehr habe das Finanzamt auch bereits für die Veranlagungszeiträume vor 2006 jeweils die Festsetzung von Vorauszahlungen für das betreffende laufende Jahr geprüft, da der Petent und seine Ehefrau auch Einkünfte erzielt hätten, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen hätten (Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit). Zudem seien Lohnersatzleistungen im Rahmen des Progressionsvorbehaltes nach § 32 b EStG zu berücksichtigen gewesen. Die Berechnungen hätten allerdings regelmäßig zu Vorauszahlungen von 0 DM/€ geführt, zurückzuführen auf die nur geringe Höhe der Nebeneinkünfte und die Tatsache, dass der Petent und seine Ehefrau regelmäßig die Steuerklassen IV/IV für die Einbehaltung der Lohnsteuer gewählt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass auch der steuerliche Berater, der das Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid vom 2. August 2007 geführt hat, keine Herabsetzung geltend gemacht hat, und kann die Einziehung der festgesetzten Vorauszahlung für 2007 nicht beanstanden.</p> <p>Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die umfangreiche Stellungnahme des Finanzministeriums zur Sach- und Rechtslage, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petent ist nach 40jähriger beruflicher Tätigkeit ab 1. Oktober 2007 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden. Der Mitteilung über die Höhe seiner Versorgungsbezüge Ende Oktober 2007 habe er entnommen, dass die bereits überwiesene Jubiläumswendung in Höhe von 410 € (netto 266 €) mit der Begründung, er habe seinen Dienst als Beamter im Jahr 1967 erst am 2. Oktober</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>aufgenommen, wieder gestrichen worden sei. Der 1. Oktober 1967 sei ein Sonntag gewesen, an dem die Bundeswehr nicht einziehe. Es fehlten an der vorgeschriebenen Jubiläumsdienstzeit letztlich nur 24 Stunden. Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass er die Jubiläumszuwendung als Anerkennung seiner Leistung dennoch erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu diesem Ergebnis gelangt der Ausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Es fehlt im vorliegenden Fall, wie vom Petenten vorgetragen, nur ein Tag zur Vollendung einer Jubiläumsdienstzeit von 40 Jahren. Der Petitionsausschuss pflichtet dem Petenten bei, dass dies im Verhältnis zur abgeleisteten Dienstzeit ein überaus geringfügiger Zeitraum ist, der letztlich hinsichtlich seiner im Beamtenverhältnis für das Land Schleswig-Holstein erbrachten Leistung, die der Petitionsausschuss ausdrücklich würdigt, nicht von Bedeutung ist. Dennoch setzt die Gewährung von Jubiläumszuwendungen gemäß § 1 der Jubiläumsverordnung voraus, dass der betroffene Beamte die entsprechende Jubiläumsdienstzeit, in diesem Fall 40 Jahre, vollendet haben muss, um Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung zu haben.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben, der Landesregierung über den rechtlich zulässigen Rahmen hinaus die Zahlung einer Jubiläumszuwendung zu empfehlen. Der Petitionsausschuss hat auch geprüft, ob dem Petenten im Rahmen einer Ausnahmeregelung aufgrund einer eventuellen Härte geholfen werden kann. Auch hier hat sich für den Petitionsausschuss kein Spielraum ergeben. Ferner sieht der Petitionsausschuss auch keine Möglichkeit, den bereits angewiesenen und dann verrechneten Betrag aus anderen Haushaltsmitteln zu erstatten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass der Petent durch den Gesamtvorgang, Versetzung in den Ruhestand wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit, zunächst Zahlung der Jubiläumszuwendung und dann „Aberkennung“ der Zuwendung durch Verrechnung, betroffen ist. Aufgrund der zeitnahen Bearbeitung seines Dienstjubiläumsvorganges und der späteren Feststellung der Dienstunfähigkeit kann der Petitionsausschuss die Vorgehensweise des Landesbesoldungsamtes jedoch nicht beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert außerordentlich, der Petition nicht abhelfen zu können.</p>
10	<p>L141-16/1196 Plön Steuerwesen; Einkommensteuer</p>	<p>Die Petentin gibt an, im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung 2006 einen erhöhten Pauschbetrag aufgrund einer 70prozentigen Behinderung bei voller Erwerbsminderung und der Einstufung in Pflegestufe I beantragt zu haben. Auf Nachfrage habe sie die Auskunft erhalten, dass erst bei einer</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe II ein Freibetrag anerkannt werden könne. Unter Hinweis auf die Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ des Finanzministeriums bittet die Petentin um Prüfung, inwieweit die Entscheidung über den erhöhten Pauschbetrag für behinderte Menschen von 3.700 Euro eine Ermessensfrage sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage beraten. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen kann die Petentin den erhöhten Pauschbetrag von 3.700 Euro nach § 33 b Abs. 3 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht beanspruchen.

Die Höhe des Pauschbetrags für behinderte Menschen richtet sich nach dem dauernden Grad der Behinderung und beinhaltet bei 100 einen Pauschbetrag von 1.420 Euro. Für behinderte Menschen, die hilflos im Sinne des § 33 b Abs. 6 EStG sind, und für Blinde erhöht sich der Pauschbetrag gemäß § 33 b Abs. 3 Satz 3 EStG auf 3.700 Euro. Der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ zu erbringen. Dem Merkzeichen „H“ steht die Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI, dem Bundessozialhilfegesetz oder diesen entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gleich. Die Zuordnung zur Pflegestufe III ist durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachzuweisen. Dies ist in der von der Petentin mit übersandten Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“, die vom Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit dem Sozialverband Deutschland e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein herausgegeben worden ist, unter B. I. 1. entsprechend abgebildet.

Auch nach Ansicht des Petitionsausschusses sind die steuerlichen Regelungen für Aufwendungen behinderter Menschen sehr komplex. Unter bestimmten Voraussetzungen steht den behinderten Steuerpflichtigen ein Wahlrecht zu, ob sie ihre außergewöhnlichen Belastungen im Rahmen einer Steuerermäßigung (§ 33 EStG) geltend machen oder sie einen Pauschbetrag (§ 33 b EStG) in Anspruch nehmen wollen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes sind von der Finanzverwaltung anzuwenden, wenn die vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Ermessensspielraum für den jeweiligen Bearbeiter einer Steuererklärung besteht nicht. Die von der Petentin angeführten Fundstellen sind unterschiedlichen Sachverhalten zuzuordnen und stehen in keinem direkten Zusammenhang mit dem von ihr beantragten erhöhten Pauschbetrag für behinderte Menschen von 3.700 Euro.

Das Finanzministerium berichtet, dass das Finanzamt Plön im Rahmen des Einspruchsverfahrens mit Datum vom 18. Dezember 2007 einen geänderten Einkommensteuerbescheid 2006 erlassen hat, in dem der zunächst gemäß § 33 b Abs. 3 Satz 2 EStG in Ansatz gebrachte Pauschbetrag in Höhe von 890 Euro in Anwendung des § 33 b Absatz 6 Satz 1 EStG auf 924 Euro erhöht wurde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L141-16/1216 Berlin Gesetzgebung Land; Immobilienvermietung	<p>Im Petitionsverfahren hat sich ergeben, dass die Voraussetzungen des § 33 b Abs. 6 EStG nicht vorliegen und diese Erhöhung zu Unrecht gewährt worden ist. Der Petitionsausschuss kann daher die Anfrage des Finanzamtes, ob die Petentin ihren Einspruch zurücknehmen möchte, um eine in diesem Punkt für sie ungünstigere Entscheidung zu vermeiden, nicht beanstanden. Der Ausschuss beanstandet dennoch, dass das Finanzamt in seinem Schreiben vom 4. März 2008 angibt, dass der Petitionsausschuss die dortige Meinung vertrete, obwohl eine Beratung des Ausschusses noch nicht erfolgt war. Ferner beanstandet der Ausschuss, dass das Finanzamt die Petentin im laufenden Petitionsverfahren um Prüfung einer Rücknahme ihres Einspruchs gebeten hat, obwohl eine Entscheidung im Petitionsverfahren noch nicht vorliegt. Zwischenzeitlich ist das Finanzamt allerdings gebeten worden, die Einspruchsentscheidung bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückzustellen, damit die Petentin die Entscheidung hinsichtlich einer etwaigen Rücknahme ihres Einspruchs auf der Basis des Beratungsergebnisses des Ausschusses treffen kann.</p> <p>Zu diesem Zweck stellt der Petitionsausschuss der Petentin die umfangreiche Stellungnahme des Finanzministeriums zur Sach- und Rechtslage zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Der Petent regt erneut die Einführung einer Leerstandssteuer an und konkretisiert seine vorhergehende Petition 16/1079. Durch eine Leerstandssteuer würden Vermieter von Gewerberäumen angehalten, von überhöhten Mieten Abstand zu nehmen. Der Weg in die Selbständigkeit werde für Interessenten dadurch erleichtert und der Arbeitslosigkeit begegnet. Er regt an, dass die Meldeämter oder Bauämter nach einem (gesetzlich) vorgeschriebenen Prozedere auf schriftlichem Wege den Kontakt zwischen Mietinteressenten und (Gewerbe)Immobilien Eigentümern herstellen. Bei Nichtzustandekommen eines Mietverhältnisses zu einem akzeptablen ggf. gutachterlich zu ermittelnden Mietzins sieht sein Vorschlag die Festsetzung der Steuer durch die Gemeinde vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der weiteren Petition, mit der der Petent sein Anliegen konkretisiert, befasst und zu seiner Beratung eine ergänzende Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt.</p> <p>Auch nach einer erneuten Prüfung des Anliegens des Petenten, für leerstehende Gebäude unter bestimmten Bedingungen eine Leerstandssteuer einzuführen, haben sich für den Petitionsausschuss keine überzeugenden Gesichtspunkte ergeben, die die Einführung einer derartigen Leerstandssteuer rechtfertigen beziehungsweise ein Erfordernis begründen. Soweit der in Berlin wohnende Petent davon ausgeht, dass mit der Umsetzung seines Vorschlags der Arbeitslosigkeit (auch in Schleswig-Holstein) begegnet werden könne, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es nach Auskunft des Finanzministeriums gegenwärtig für Gewerbetreibende in Schleswig-Holstein keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Anmietung von Immobilien gibt. Konkrete Einzelfälle</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L141-16/1220 Nordfriesland Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>hat der Petent in seiner Petition nicht vorgetragen. Ferner merkt der Ausschuss an, dass den Melde- und Baubehörden nicht alle aktuellen Anschriften der Immobilien und Grundstückseigentümer vorliegen und diese teilweise auch im Ausland leben. Davon abgesehen, hat der Petitionsausschuss erhebliche Bedenken, dass eine Gemeinde markle- risch tätig wird. Die Vermittlung von Mietverhältnissen ist grundsätzlich keine originäre Aufgabe des Staates. Darüber hinaus verweist der Petitionsausschuss auf die Aus- führungen des Finanzministeriums und stellt dem Petenten die Stellungnahme zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die Petentinnen sind Lehrerinnen und wenden sich gegen die Bearbeitung ihrer Einkommensteuervorgänge 2006. Sie be- klagen im Wesentlichen, dass das Finanzamt die Aufwen- dungen für die Teilnahme an Workshops der GEW- Bundestagungen lesbischer und schwuler Lehrerinnen und Lehrer nicht als Werbungskosten anerkannt habe. Die GEW- Bundestagungen fänden seit weit mehr als zehn Jahren jähr- lich statt, seien bundesweit anerkannt und würden öffentlich bezuschusst. Die Petentinnen fühlen sich durch den Umfang der geforderten Nachweise sowie die Umstände, unter denen ein persönliches Gespräch geführt worden sei, diskriminiert und bitten den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Land- tages hat die Petition auf der Grundlage der von den Peten- tinnen vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellung- nahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann der Petitionsausschuss die Entscheidung des Finanzamtes Nordfriesland, Außenstelle Husum, die Aufwendungen für die Teilnahme an den Workshops „Trommeln“/„Coming out am Arbeitsplatz“ und „Trommeln“/„Psychodrama – kollegia- le Fallberatung“ im Rahmen der 13. GEW-Bundestagung lesbischer Lehrerinnen nicht als Werbungskosten anzuerken- nen, vom Grundsatz her nicht beanstanden.</p> <p>Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erhebung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen. Die Aufwendungen müssen objektiv durch die beruflichen Verhältnisse des Steuerpflich- tigen veranlasst sein und subjektiv zur Förderung seines Berufs getätigt werden (vgl. Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 27. November 1978 GrS 8/77, BStBl II 1979, 213). Allerdings besteht gemäß § 12 Nr. 1 EStG ein Abzugsverbot für solche Aufwendungen, die der Lebensführung des Steuerpflichtigen dienen, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuer- pflichtigen erfolgen. Nach ständiger Rechtsprechung sind deshalb Aufwendungen, die sowohl der Lebensführung die- nen als auch den Beruf fördern, nur abziehbar, wenn die berufliche Verursachung bei weitem überwiegt, private Ge- sichtspunkte also nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen (vgl. BFH-Beschluss vom 27. November 1978 (a.a.O.) und BFH-Urteil am 31. Januar 1997, BFH/NV 1997, 647).</p> <p>Aus Sicht des Finanzministeriums ist es unbestritten, dass</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>sich die Teilnahme an den entsprechenden Workshops auf die berufliche Tätigkeit der Petentinnen förderlich ausgewirkt hat. Nach Ansicht des Ministeriums lassen Art und Ausgestaltung der Workshops allerdings nicht den Schluss zu, dass die Teilnahme an diesen Veranstaltungen ausschließlich der Bewältigung beruflicher Problemsituationen bedingt durch die Homosexualität der Petentinnen gedient hat. Daher seien diese Kosten gemäß § 12 Nr. 1 EStG insgesamt der privaten Lebensführung zuzurechnen und somit nicht als Werbungskosten abzugsfähig.</p> <p>Die Petentinnen haben zwar vorgetragen, dass die Kosten bisher von vorhergehenden Stellen anerkannt worden seien, dennoch schließt sich der Ausschuss der vom Finanzministerium vorgetragenen Rechtsauffassung an. Eine offensichtliche Rechtswidrigkeit hat sich für den Petitionsausschuss im Verfahren nicht ergeben.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Ansicht des Finanzministeriums, dass die Anforderungen von Teilnehmerlisten in diesem Zusammenhang entbehrlich gewesen wären, da selbst ein homogener Teilnehmerkreis nichts an der Einordnung der Kosten zu den nach § 12 Nr. 1 EStG nichtabzugsfähigen Aufwendungen ändern würde. Insoweit ist die Beschwerde der Petentinnen berechtigt.</p> <p>Hinsichtlich der Situation im Rahmen der persönlichen Vorsprache der Petentinnen vertritt der Petitionsausschuss ferner die Auffassung, dass die Verantwortung für den Grad der Diskretion der Gesprächsatmosphäre im Bereich der Behörde liegt. Der Ausschuss schließt sich bei allem Respekt für Teamwork auch hier der Auffassung des Finanzministeriums an, dass bei persönlichen Vorsprachen von Steuerpflichtigen ein stärkeres Augenmerk auf die Privatsphäre des einzelnen Steuerbürgers/der einzelnen Steuerbürgerin gerichtet werden sollte, damit das von der Verwaltung angestrebte Ziel des vertrauensvollen Miteinanders zwischen Bürger und Steuerverwaltung möglichst in jedem Fall erreicht wird.</p> <p>Zusammenfassend haben sich nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen im Petitionsverfahren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Diskriminierungen der Petentinnen nicht ergeben.</p> <p>Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss das Ergebnis der Prüfungen der jeweiligen Einkommensteuervorgänge des Finanzministeriums zur Kenntnis genommen, wonach im Rahmen der weiteren Einspruchsbearbeitung noch Änderungen, die voraussichtlich zu einer niedrigeren Steuerfestsetzung führen, anstehen. Der Petitionsausschuss sieht keine Notwendigkeit, mit einer Empfehlung in die Einspruchsverfahren einzugreifen.</p> <p>Der Ausschuss stellt den Petentinnen die gesamte Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p>
13	<p>L141-16/1228 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer</p>	<p>Der Beschwerdeführer ist Steuerberater und wendet sich in einer bereits vorgetragenen Problematik für eine weitere Mandantin an den Petitionsausschuss. Gegenstand der Petition ist wiederum die Ablehnung des Finanzamtes Rendsburg, geltend gemachte Steuerberatungskosten antragsgemäß als</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonderkosten beziehungsweise als Werbungskosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2006 zu berücksichtigen. Der Steuerberater merkt an, dass hinsichtlich dieser Problematik ein Musterverfahren seitens des Bundes der Steuerzahler beim Finanzgericht Düsseldorf laufe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages begrüßt, dass das Finanzamt Rendsburg im Hinblick auf den von der Petentin eingelegten Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2006 und auf anhängige Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) dem mit der Petition gestellten Antrag der Petentin auf Ruhen des Verfahrens bis zu einer höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprochen hat. Der Ausschuss nimmt davon Abstand, dem Finanzamt zu empfehlen, die Steuerberatkosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2006 insgesamt als Sonderausgaben zu berücksichtigen.

Zu diesem Ergebnis gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Sach- und Rechtslage.

Der Petitionsausschuss merkt auch in diesem Fall an, dass Steuerberatkosten, die Kosten der Lebensführung darstellen, durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen sind (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG). Steuerberatkosten sind nur noch zu berücksichtigen, wenn sie den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugeordnet werden können.

Entstehen dem Steuerpflichtigen Steuerberatkosten für Steuern, die sowohl betrieblich/beruflich als auch privat verursacht sein können, sind diese im Rahmen einer sachgerechten Schätzung den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen (BMF-Schreiben vom 21. Dezember 2007 „Zuordnung der Steuerberatkosten zu den Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Kosten der Lebensführung“, BStBl I 2008 S. 256).

Im Rahmen des Petitionsverfahrens haben sich für den Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Finanzamt die der Petentin entstandenen Steuerberatkosten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung 2006 nicht ordnungsgemäß diesen gesetzlichen Bestimmungen und den verwaltungsrechtlichen Anweisungen entsprechend berücksichtigt hat.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gerichtlichen Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung der bundesgesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht vorgreifen kann, und weist den erneuten Vorwurf des Steuerberaters einer Urkundenfälschung durch das Finanzamt auch in diesem Fall entschieden zurück. Es ist dem Steuerberater sowie der Petentin freigestellt, Strafanzeige oder Strafantrag wegen Urkundenfälschung (§ 267 Strafgesetzbuch) bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei zu erstatten.

Der Ausschuss stellt der Petentin darüber hinaus eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums sowie des Schrei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bens des Bundesfinanzministeriums vom 21. Dezember 2007 zur Kenntnisnahme zur Verfügung.

14 **L141-16/1247**
Rendsburg-Eckernförde
Steuerwesen;
Vollstreckung

Im Wesentlichen wendet sich der schwerbehinderte Petent gegen die Ankündigung bzw. Durchführung von Vollstreckungshandlungen sowie die Festsetzung von Umsatzsteuer- und Lohnsteuerverspätungszuschlägen durch das Finanzamt Rendsburg. Ferner sei das Finanzamt einem Verrechnungsersuchen mit einer voraussichtlich zu erwartenden Einkommensteuernachzahlung nicht nachgekommen. Der Petent beklagt, dass das Finanzamt keine Rücksicht auf seine persönliche Situation genommen habe. Er fühlt sich als schwerbehinderter Steuerberater auch im Verhältnis zu anderen Steuerberatungskanzleien benachteiligt und bittet um Prüfung der Vollstreckungsvorgänge des Jahres 2007.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er kann die Vorgehensweise des Finanzamtes Rendsburg nach dem Ergebnis seiner Beratungen nicht beanstanden.

Das Finanzministerium berichtet u.a., dass der Petent Umsatzsteuererklärungen für die letzten Jahre erst nach Androhung von Zwangsgeldern beziehungsweise Zwangsgeldfestsetzungen abgegeben habe. Ebenso sei der Verpflichtung der Abgabe der Einkommensteuererklärungen 2004 und 2005 erst nach Festsetzung von Zwangsgeldern Folge geleistet worden. Die Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate Februar, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober und Dezember 2007 seien ebenfalls verspätet abgegeben worden und daher die Festsetzung entsprechender Verspätungszuschläge erfolgt. Das Finanzministerium merkt an, dass Einsprüche gegen die Festsetzungen nicht eingelegt worden seien.

Zum Vortrag des Petenten, das Finanzamt habe eine Vollstreckungsmaßnahme ergriffen, obwohl die Einkommensteuererklärung 2005 mit einem ausreichenden Guthaben bereits seit über einem Dreivierteljahr unbearbeitet beim Finanzamt gelegen habe, führt das Finanzministerium aus, dass die Einkommensteuererklärung nach Zwangsgeldfestsetzung zwar abgegeben worden sei, jedoch eine Veranlagung nicht habe durchgeführt werden können, weil der Petent der Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen bzw. Nachweisen auch nach Erinnerung nicht nachgekommen sei. Zwischenzeitlich sei der Einkommensteuerbescheid nach Aktenlage ergangen. Nachdem der Petent einen Teilbetrag gezahlt habe und eine Verrechnung mit dem Einkommensteuerguthaben erfolgt sei, seien Vollstreckungsmaßnahmen nicht mehr erforderlich gewesen.

Hinsichtlich der angekündigten beziehungsweise durchgeführten Vollstreckungsmaßnahmen hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben.

Der Kritik des Petenten, sein Schreiben vom 12. November 2007, mit dem er seine momentane persönliche Situation

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
15	L141-16/1248 Ostholstein Beihilfewesen	<p>schildert und eine Reihe von Anträgen stellt, seien bewusst nicht weitergegeben, nicht bearbeitet oder rechtswidrig umgedeutet worden, kann sich der Petitionsausschuss nicht anschließen. Das Finanzministerium hat dargelegt, dass das Schreiben, durch das eine Vielzahl von Dienststellen betroffen war, ordnungsgemäß bearbeitet und mit Schreiben vom 15. November 2007 beantwortet worden sei.</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass sich die krankheitsbedingt erschwerte Lage des Petenten auf seine berufliche und private Lebensqualität auswirkt. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Benachteiligung des Petenten hat der Petitionsausschuss allerdings nicht festgestellt. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe haben sich im Petitionsverfahren nicht bestätigt.</p> <p>Nach dem Bericht des Finanzministeriums bestehen zurzeit keine Steuerrückstände. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums, der er sich darüber hinaus voll inhaltlich anschließt, zur Kenntnisnahme zur Verfügung, und schließt die Beratung der Petition damit ab.</p> <p>Der Petent ist Versorgungsempfänger und bei einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Mit seiner Petition möchte er erreichen, dass das Land Schleswig-Holstein verpflichtet wird, einen fiktiven „Arbeitgeberanteil“ in Form eines Beitragszuschusses von mindestens 50 Prozent zu zahlen, da es Beihilfeleistungen spare. Er regt eine entsprechende Regelung als Bestandteil des Beihilferechts des Landes Schleswig-Holstein an.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages sieht nach dem Ergebnis seiner Beratungen auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums von einer Empfehlung im Sinne der Petition ab.</p> <p>Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten keinen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Die Beihilfeverordnung des Landes Schleswig-Holstein sieht für diesen Personenkreis allerdings ergänzende Beihilfeleistungen vor, für Leistungen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht (mehr) enthalten sind (z.B. Anerkennung von Heilpraktikerleistungen, Zahnersatz mit Verbesserungen z.B. in der Inplantatversorgung, Sehhilfen nebst Fassungen).</p> <p>Als Reaktion auf einen Gesetzentwurf des Bundes, der für freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte einen Beitragszuschuss vorsah, hat der Verband der privaten Krankenversicherung (PKV) eine unbefristete Öffnung der Beihilfetarife zum 1. Januar 2005 für aktive Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Angehörige ohne Altersbegrenzung oder Ausschlüsse wegen Vorerkrankungen angeboten. Den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Beamten ist damit ein erleichterter Wechsel in die private Krankenversicherung ermög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	L141-16/1249 Rendsburg-Eckernförde Steuerwesen; Einkommensteuer	<p>licht. Das Finanzministerium merkt an, dass in dem Weihnachtsrundsreiben des Finanzministers im November 2005 auf dieses Öffnungsangebot hingewiesen worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass durch diese Öffnungsaktion auf Dauer die Notwendigkeit der Gewährung eines Beitragszuschusses entfällt, und sieht unter diesem Gesichtspunkt keinen Anlass, sich für eine Änderung landesrechtlicher Regelungen auszusprechen.</p> <p>Dem Petenten ist es anheim gestellt, sich zunächst bei einer privaten Krankenversicherung über die Möglichkeit eines Wechsels zu informieren beziehungsweise zu einer privaten Krankenversicherung zu wechseln. Der Ausschuss stellt dem Petenten die Anlagen zur Stellungnahme des Finanzministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung.</p> <p>Die verheirateten Petenten wenden sich, vertreten durch ihren Steuerberater, gegen die Nichtberücksichtigung der Steuerberaterkosten durch das Finanzamt Rendsburg im Rahmen der Bearbeitung des Einkommensteuervorgangs 2006. Auch in diesem Fall beklagt der Steuerberater mit nahezu identischer Petition, dass das Finanzamt Steuerberaterkosten entgegen seinen Vorgaben, seiner Auffassung nach rechtswidrig, anders aufgeteilt und zumindest teilweise unberücksichtigt gelassen habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Steuerberater der Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.</p> <p>Das Finanzministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die geltend gemachten Steuerberaterkosten aufgrund des fehlenden Nachweises in Gänze nicht als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt worden seien. Nach fristgerechtem Einspruch seitens des Steuerberaters und schriftlicher Aufforderung durch das Finanzamt Rendsburg habe der Steuerberater eine Zweitschrift der Rechnung über die Steuerberatergebühren 2005 vorgelegt. Das Finanzministerium legt dar, dass im Einspruchsverfahren noch 188 Euro als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Nach dem Ergebnis parlamentarischer Prüfungen nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, sich für eine vollumfängliche Berücksichtigung der geltend gemachten Steuerberatergebühren auszusprechen.</p> <p>Wie bereits in vorherigen Petitionsverfahren dargelegt, wurde der Abzug von Steuerberaterkosten als Sonderausgaben durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005 ausgeschlossen. Steuerberaterkosten sind ab dem 1. Januar 2006 nur noch abzuziehen, wenn und soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte anfallen (vgl. BFH-Urteil vom 18. November 1965, BStBl 1966 III S. 190) oder im Zusammenhang mit Betriebssteuern stehen. Demnach gehören das Übertragen der Ergebnisse aus der jeweiligen Einkunftsermittlung in die entsprechende Anlage zur Einkommensteuererklärung und das übrige Aus-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>füllen der Einkommensteuererklärung nicht zur Einkunftsermittlung. Die hierauf entfallenden Kosten, die die Beratung in Tarif- oder Veranlagungsfragen betreffen oder auch im Zusammenhang mit der Ermittlung von Sonderausgaben stehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Finanzministeriums an, dass die vom Finanzamt Rendsburg im Einspruchsverfahren vorgenommene Aufteilung der Steuerberatungskosten im Verhältnis der Gegenstandswerte gemäß Anlage 1 der Steuerberatergebührenordnung (StBGebV) nicht zu beanstanden ist.</p> <p>Im Übrigen ist die Vereinfachungsregelung in R 10.8 Einkommensteuer-Richtlinien (EStR), auf die der Steuerberater sich wiederholt beruft und nach der bei Steuerberatungskosten bis zu einem Betrag von 520 Euro eine Aufteilung im Schätzungswege durch den Steuerpflichtigen nicht zu beanstanden ist, durch Gesetzesänderung hinfällig geworden. Denn sie war, wie sich auch aus Satz 1 dieser Verwaltungsanweisung ergibt, nur vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass Steuerberatungskosten bis Ende 2005 in jedem Fall abzugsfähig waren, entweder als Betriebsausgaben/Werbungskosten oder aber als Sonderausgaben. Einer genauen Aufteilung kam daher kaum steuerliche Bedeutung zu.</p> <p>Das Finanzministerium führt aus, dass dem im Einspruchsverfahren gestellten Antrag des Steuerberaters auf Ruhen des Verfahrens aufgrund noch anhängiger Finanzgerichtsverfahren entsprochen wird. Der Ausschuss begrüßt, dass das Finanzamt beabsichtigt, den Ausgang der Verfahren gegebenenfalls bis zur höchstrichterlichen Klärung der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Abschaffung der Abzugsfähigkeit von privaten Steuerberatungskosten abzuwarten und eine Teilabhilfe im Einspruchsverfahren durchzuführen, bevor der Fall zum Ruhen gebracht wird.</p> <p>Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass er aus verfassungsrechtlichen Gründen einer gerichtlichen Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Aufhebung der bundesgesetzlichen Regelung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG nicht vorgreifen kann, und weist den erneuten Vorwurf des Steuerberaters einer Urkundenfälschung durch das Finanzamt Rendsburg auch in diesem Fall entschieden zurück.</p>
17	<p>L141-16/1312 Nordfriesland Finanzwirtschaft; Steuereinnahmen</p>	<p>Der Petent nimmt Bezug auf die gegen den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Post AG eingeleiteten Ermittlungen der in Nordrhein-Westfalen für Steuerdelikte zuständigen Staatsanwaltschaft Bochum wegen Steuerhinterziehung. Er geht davon aus, dass nunmehr viele Selbstanzeiger Einzahlungen leisten, und erkundigt sich nach der Verwendung dieser Gelder.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Petition befasst und möchte die Frage des Petenten wie folgt beantworten: Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland gibt es</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vier Arten von Steuern:

- Die so genannten Gemeinschaftssteuern werden zwischen Bund, Ländern und Kommunen aufgeteilt. Dazu gehören z.B. die Einkommensteuer (42,5 % Bund, 42,5 % Länder, 15 % Kommunen) und die Körperschaftssteuer (je 50 % Bund und Länder).
- Daneben gibt es Steuern, die allein dem Bund zustehen (z.B. Mineralölsteuer).
- Die Länder bekommen alle Einnahmen z.B. aus der Kfz-Steuer, Erbschaftssteuer, Grunderwerbsteuer.
- Die Kommunen haben eigene Steuereinnahmen (z.B. Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer).

Diese Steuereinnahmen, zu denen auch die i.V.m. „Selbstanzuzeigen realisierten Einzahlungen“ zählen, dienen in ihrer Gesamtheit dazu, dass die einzelnen staatlichen Ebenen ihre jeweiligen Aufgaben erfüllen können. Dazu gehören auch die vom Petenten genannten Bereiche Straßenbau, Schulwesen und Sozialleistungen. Die Leistungen der Arbeitslosenversicherung werden allerdings hauptsächlich aus den Versicherungsbeiträgen finanziert.

Mit der Beantwortung der vom Petenten aufgeworfenen Frage schließt der Petitionsausschuss die Beratung der Petition ab.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

- 1 **L143-16/1105**
Lübeck
Öffentliche Sicherheit;
Ladenöffnungszeiten

Der Petent wendet sich an den Petitionsausschuss, weil er aus Anlass persönlicher Betroffenheit auf die negativen Begleiterscheinungen erweiterter Ladenöffnungszeiten für die Anwohner von Supermärkten aufmerksam machen möchte. Er beklagt Lärmbelästigungen durch den Kundenverkehr, weil die Parkplatzfläche des benachbarten Discounters zu klein sei und regelmäßig verbotswidrig vor seinem Haus geparkt werde. Vor diesem Hintergrund befürchtet er weitere Belästigungen durch ausgeweitete bzw. durchgehende Öffnungszeiten und fordert eine Rückkehr zum gesetzlichen werktäglichen Ladenschluss um 20.00 Uhr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition unter Beiziehung einer Stellungnahme der Landesregierung, die federführend vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) unter Beteiligung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR) sowie der Hansestadt Lübeck erstellt wurde, geprüft und beraten.

Soweit der Petent eine Rückkehr zu den gesetzlichen werktäglichen Ladenöffnungszeiten vor Einführung des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LöffZG) fordert, sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine entsprechende Empfehlung auszusprechen.

Der Petitionsausschuss merkt zu der Thematik an, dass der Landesgesetzgeber die Chance, die sich durch die Föderalismusreform hinsichtlich einer Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ergab, bewusst ergriffen hat. Um den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht zu werden und mit flexiblen Ladenzeiten auf die Wünsche der Kunden und der Gewerbetreibenden zu reagieren, hat er im Jahr 2006 mit Mehrheit beschlossen, alle Ladenschlussbeschränkungen an Werktagen zu streichen. Zur Erfolgskontrolle des Gesetzes wurde die Landesregierung gebeten, dem Parlament nach Jahresfrist Bericht zu erstatten. Nach diesem im September 2007 dem Wirtschaftsausschuss vorgelegten Bericht über die Erfahrungen mit dem neuen Ladenöffnungszeitengesetz hat sich die Liberalisierung des Ladenschlusses bewährt und es besteht kein Erfordernis zur Rückkehr zu der alten Rechtslage.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Landesregierung an, dass sich die vom Petenten geschilderten Probleme eher aus ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben. Soweit der Petent Probleme durch verbotswidriges Parken auf dem Gehweg vor seinem Grundstück anspricht, gehört diese Problematik in den Regelungsbereich des Straßenverkehrsrechts sowie des Immissionsschutzrechtes. Das MWV führt aus, das rechtswidrige Parken könne nicht dem Betreiber angelastet werden und könne von ihm nicht direkt beeinflusst werden. Die Sanktion von Fehlverhalten obliege den zuständigen Ordnungsbehörden.

Hinsichtlich einer immissionsschutzrechtlichen Prüfung der Lärmbelastung legt das MWV dar, dass die Immissionsschutzbehörden nach der gegenwärtigen Rechtslage nur dann

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tätig werden, wenn Hinweise vorliegen, dass ein Betreiber seinen Pflichten nach § 22 Bundesimmissionschutzgesetz nicht nachkommt und z.B. Immissionsrichtwerte durch Verletzung der Betreiberpflichten überschritten werden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Empfehlung des MLUR an, sich an das Staatliche Umweltamt Itzehoe, Außenstelle Lübeck, zu wenden, um prüfen zu lassen, inwieweit der Betrieb des Handelsunternehmens der vorhandenen Genehmigung entspricht, die Belästigungen tatsächlich als erheblich einzustufen sind und ob rechtliche Grundlagen für ein behördliches Einschreiten gegeben sind. Dem Betrieb sind dabei auch Lärmimmissionen eines ordnungsgemäß genutzten Parkplatzes zuzurechnen. Des Weiteren wäre zu prüfen, ob die bauplanungsrechtliche Situation den Genehmigungen entspricht.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht teilt die Hansestadt Lübeck als zuständige Straßenverkehrsbehörde mit, dass die betroffene Straße bereits in regelmäßigen Abständen kontrolliert werde. Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die Hansestadt Lübeck zugesagt hat, die Petition zum Anlass zu nehmen, die Intensität der Kontrollen dort zu erhöhen, um den gewünschten Abschreckungseffekt zu verstärken. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass sich mit dieser Maßnahme eine gewisse Entlastung für den Petenten einstellen wird.

Hinsichtlich der vom Petenten gefürchteten Ausweitung der Ladenöffnungszeiten bis 0.00 Uhr wird mitgeteilt, dass der Betreiber in diesem Falle eine Nutzungsänderung im Betrieb der Anlage beantragen müsste. Es wäre dann zu prüfen, ob eine Nutzungsänderung einer neuen baurechtlichen (Änderungs-)Genehmigung bedarf, weil Baugenehmigungen auch Regelungen zu bestimmten Nutzungen (Betriebszeiten, -abläufe etc.) aus Gründen des Nachbarschutzes enthalten können. In diesem Zusammenhang wären nachbarschutzrechtliche Belange erneut zu prüfen.

Der Petitionsausschuss sieht im Ergebnis seiner Beratungen kein Erfordernis zur Änderung des Ladenöffnungszeitengesetzes. Hinsichtlich der Belastungssituation des Petenten geht er davon aus, dass sich durch die o.g. Maßnahmen zumindest teilweise eine Entlastung für den Petenten ergeben kann.

2 **L143-16/1129**
Pinneberg
Verkehrswesen;
Straßenausbau

Die Petition betrifft die Planungen zum Ausbau der Kreisstraße 22 zur verkehrlichen Entlastung der Ortskerne von Tornesch und Uetersen. Die Petenten setzen sich stellvertretend für eine Interessengemeinschaft entgegen den Planungen für den Bau einer Umgehungsstraße um ihren Stadtteil ein und wollen erreichen, dass statt zweier Tunnelbauwerke für eine Kreisstraße und eine Landesstraße nur ein Tunnelbauwerk im Zuge der von ihnen vorgeschlagenen Umgehungsstraße errichtet wird. Sie gehen von Kosteneinsparungen von ca. 8,5 Mio. € aus.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich intensiv mit der Eingabe auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirt-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schaft und Verkehr (MWV) befasst. Die Örtlichkeit wurde anlässlich eines Ortstermins in Augenschein genommen. Im Rahmen einer anschließenden Gesprächsrunde wurden die Petenten angehört.

Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen sieht der Petitionsausschuss im Rahmen seiner Möglichkeiten keinen Raum, der Petition abzuhelpfen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Pläne zum Ausbau der Kreisstraße 22 zur verkehrlichen Entlastung der Ortskerne von Tornesch und Uetersen seit dem Jahr 1980 umstritten sind. Während die Interessengemeinschaft den Bau einer südlichen Umfahrung des Ortsteils Esingen (Variante Südumgehung Esingen) anstrebt, sehen die Planungen des Kreises als Straßenbaulastträger im mittleren Abschnitt den Ausbau einer Neubaustrecke durch den Ortsteil Esingen (Vorzugsvariante) vor. Der Kreis als Straßenbaulastträger ist der Auffassung, dass die Zielsetzung der verkehrlichen Entlastung der Ortskerne von Tornesch und Uetersen nur bei Realisierung der Vorzugsvariante erreicht werden könne. Eine beabsichtigte Verkehrsentslastung sei durch die Südtangente nicht zu erwarten, da der Umweg für die Autofahrer zu groß sei.

Dies liege vor allem an der mit ca. 4000 m deutlich längeren Trasse und einer damit verbundenen Fahrzeitverlängerung für die von der Interessengemeinschaft favorisierte Alternativtrasse. Da die Vorzugsvariante nur ca. 770 m lang wäre, fielen aus Sicht des Kreises für die Variante Südumgehung auch höhere Kosten an. Ferner sprächen Umweltgesichtspunkte und die zu erwartende Grunderwerbsproblematik gegen eine Südumgehung.

Die Trasse für die Vorzugsvariante sei frei, östlich der Bahnlinie lägen ca. 500 m größtenteils in einem Gewerbegebiet. Westlich der Bahn stünden zwei Wohngebäude unmittelbar an der geplanten Trasse und könnten durch aktiven Lärmschutz geschützt werden.

Der Kreis weist darauf hin, dass der alte Ortskern von Esingen durch die Vorzugstrasse nicht betroffen wäre.

Die von der Interessengemeinschaft vorgetragene Kritikpunkte betreffen die steigende Verkehrsbelastung im Ortskern Esingen, die mangelnde Abstimmung der beiden Straßenbaulastträger Kreis für die K 22 und Land für die L 107 und die Möglichkeit von Kosteneinsparungen durch den Bau eines gemeinsamen Tunnelbauwerks von K 22 und L 107 statt des Baues von zwei Tunnelbauwerken mit einer Entfernung von nur 800 m. Zudem wird beanstandet, dass die Kreisverwaltung Beschlüsse der Stadtvertretung Tornesch ignoriere, die eine südliche Umgehungsstraße befürworten.

Der Petitionsausschuss nimmt des Weiteren zur Kenntnis, dass die Interessengemeinschaft ein Anwachsen des Verkehrsaufkommens durch eine von der Gemeinde Moorreege angedachte neue Pinnauquerung und Anbindung der B 431 an die K 22 sowie durch neue Gewerbeansiedlungen an der K 22 in der Stadt Uetersen befürchtet. Sie vertritt daher die Auffassung, dass die Verkehrsprognosen nicht zu halten seien und die K 22 sich zu einem Autobahnzubringer entwickeln könnte. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass diese Überlegungen das Planungsstadium noch nicht erreicht ha-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L143-16/1132 Stormarn Energiewirtschaft; Zahlungsverkehr	<p>ben und seitens der Landesstraßenbauverwaltung derzeit die Realisierung eines weiteren Autobahnzubringers angezweifelt wird.</p> <p>Hinsichtlich der Position des Landes nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Entscheidung über die zu realisierende Variante in den Zuständigkeitsbereich des kommunalen Baulastträgers und nicht in den des Landes fällt. Da durch die Realisierung der Variante Südumgehung keine Verbesserung der verkehrlichen Situation in Tornesch zu erwarten sei, bestehe aufseiten des Landes zudem keine Förderfähigkeit. Der Petitionsausschuss kommt hier nach dem Ergebnis seiner Beratungen zu keinem abweichenden Ergebnis.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass das Planfeststellungsverfahren für die Vorzugsvariante eingeleitet wurde. Im Planfeststellungsverfahren wird die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die von ihm berührten öffentlichen Interessen festgestellt sowie über alle erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gebündelt entschieden. Dieses Verfahren enthält weitergehende Rechte für die Einwanderinnen und Einwander als ein Petitionsverfahren. Soweit Einigungen nicht erzielt werden können, steht den Einwendern der Verwaltungsweg offen.</p> <p>Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung und nach dem Ergebnis seiner Beratungen sieht der Petitionsausschuss keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne der Petition.</p> <p>Mit ihrer vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber weitergeleiteten Petition beschwert sich die Petentin über die Abrechnung ihres Stromverbrauchs durch die E.ON Hanse AG. Sie trägt vor, die E.ON Hanse AG ignoriere ihre bereits geleisteten Zahlungen und zahle ihr ein Guthaben trotz mehrfacher Aufforderung nicht aus.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Beschwerdepunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten. Im Ergebnis kann der Petitionsausschuss das Abrechnungsverfahren des Stromversorgers nicht beanstanden.</p> <p>Das MWV berichtet nach Ermittlung des Sachverhaltes bei der E.ON Hanse AG, dass das sich aus der Jahresabrechnung vom 23.02.2007 für die Petentin ergebende Guthaben in Höhe von 61,53 € am 26.04.2007 auf das von der Petentin genannte Konto überwiesen worden ist. Zum Abgleich der Daten wird der Petentin eine Ausfertigung der Stellungnahme des MWV zur Verfügung gestellt. Die E.ON Hanse AG räumt ein, sie habe die Petentin nach der Rückzahlung des Guthabens hierüber nicht schriftlich informiert und die Angelegenheit als erledigt eingestuft. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die E.ON Hanse AG bittet, diesen Fehler zu entschuldigen.</p> <p>Des Weiteren teilt die E.ON Hanse AG mit, dass die von der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1135 Rendsburg-Eckernförde Verkehrswesen; Ordnungswidrigkeitsverfahren	<p>Petentin eingezahlten monatlichen Abschläge teilweise wegen unvollständiger Vertragskontonummern erst verspätet hätten verbucht werden können. Zudem seien die Abschlagszahlungen teilweise in der Höhe zu gering und nicht fristgerecht entrichtet worden, sodass mit Stand vom 5. November 2007 eine Forderung gegenüber der Petentin in Höhe von 59 € bestanden habe.</p> <p>Da das Versorgungsverhältnis zwischen dem Stromversorger und der Petentin auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht, hat der Petitionsausschuss hierauf keine Einflussmöglichkeit.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen ein Verwarnungsgeld wegen ordnungswidrigen Parkens und bittet den Petitionsausschuss um Vermittlung zwischen ihm und der Stadt Rendsburg. Er ist der Meinung, er habe rechtmäßig links in einer Einbahnstraße geparkt und schließe dies aus dem vorhandenen blauweißen Verkehrszeichen 220 (Vorgeschriebene Vorbeifahrt - Rechts vorbei). Die Stadt werfe ihm hingegen vor, auf einer nur durch ein Rondell getrennten Straße auf der linken Seite des rechts vorbeiführenden Fahrbahnteils geparkt zu haben. Der Petent beanstandet, die Straßenverkehrsordnung sei hier unübersichtlich und das Verwarnungsgeld in Höhe von 25 Euro unangemessen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) sowie der Sach- und Rechtslage beraten hat.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfungen kann sich der Petitionsausschuss der Argumentation des Petenten nicht anschließen. Das MWV teilt mit, dass zwar in § 12 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt ist, dass in Einbahnstraßen links gehalten und geparkt werden darf, durch den Klammerzusatz (Zeichen 220) ist jedoch eindeutig festgelegt, dass sich das erlaubte Linksparken ausschließlich auf Straßen bezieht, die auch mit dem Zeichen 220 gekennzeichnet sind. Die Regelung bezieht sich nicht auf Fahrbahnen, die wegen eines Rondells oder einer Mittelinsel in Kreisverkehren in Verbindung mit dem Zeichen 222 (Vorgeschriebene Vorbeifahrt - rechts vorbei) beziehungsweise dem Zeichen 211 (Vorgeschriebene Fahrtrichtung – rechts) ebenfalls nur in eine Richtung befahrbar sind.</p> <p>Es wird weiterhin mitgeteilt, dass sich eine Berechtigung zum Linksparken auch nicht daraus ableiten lässt, dass im vorliegenden Fall auf der rechten Seite der Fahrbahn ein absolutes Haltverbot (Zeichen 283) angeordnet ist. Sofern in Ausnahmefällen auch außerhalb von Einbahnstraßen das Linksparken erlaubt sein soll, müsste dies durch eine entsprechende linksseitige Beschilderung geregelt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MWV an, dass die StVO hier eindeutig ist und es sich aufgrund dieser Sachlage bei der in Rede stehenden Straße nicht</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

5 **L143-16/1140**
Nordrhein-Westfalen
Verkehrswesen;
Beschilderung

um eine unübersichtliche Verkehrssituation handelt. Anhaltspunkte für eine Rechtswidrigkeit des Verwarnungsgeldes sind nicht ersichtlich.

Der Petent setzt sich seit Jahren für mehr Sicherheit an unbeschränkten Bahnübergängen ein. Hierfür fordert er die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verkehrszeichen-Kombination Stoppschild/Andreaskreuz. Vorbild für seine Idee seien Beispiele aus anderen europäischen Ländern. Der Petent ist der Auffassung, dass das Stoppschild viel besser wahrgenommen werde als das Andreaskreuz, so dass sich mit einer Kombination eine kostengünstige Möglichkeit ergebe, die Unfallzahlen zu verringern. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat bereits ein Votum im Sinne des Petenten abgegeben und die Bundesregierung aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für eine Änderung der Straßenverkehrsordnung zu schaffen. Ein entsprechender Verordnungsentwurf wurde im zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss abgelehnt. Schließlich wurde die Petition auch den Landesvolksvertretungen zugeleitet, damit diese sich auf Länderebene für das Anliegen des Petenten starkmachen und dazu beitragen, die notwendige Änderung der Straßenverkehrsordnung zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten vor dem Hintergrund des Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des schleswig-holsteinischen Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss teilt dem Petenten mit, dass Schleswig-Holstein neben Nordrhein-Westfalen zu den Bundesländern gehört, die die Idee des Petenten, zum Zwecke der Erhöhung der Verkehrssicherheit Stoppschild und Andreaskreuz an unbeschränkten Bahnübergängen zu kombinieren, unterstützen. Der Petitionsausschuss verweist insoweit auf die Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, die er dem Petenten in Kopie zur Verfügung stellt. Danach hat das MWV sich gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ausdrücklich für die Zulassung eines Stoppschildes an dafür geeigneten Bahnübergängen ausgesprochen. Gleichzeitig wurde vorgeschlagen zu prüfen, inwieweit es möglich wäre, eine rechtliche Regelung zu treffen, wonach das Andreaskreuz durch ein Stoppschild ersetzt werden könne, um eine Doppelbeschilderung zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MWV an, dass die Bedenken der Gegner einer Rechtsänderung grundsätzlich nicht unbegründet sind. Es kann jedoch auch geeignete Bahnübergänge geben, an denen sich mit der Anordnung eines Stoppschildes ein Sicherheitsgewinn erzielen ließe. Dabei geht es insbesondere um diejenigen Fälle, in denen wegen Sichtbehinderung bei der Annäherung die Orientierungsphase für ein Überqueren des Bahnübergangs ohne Anhalten zu kurz bemessen wäre. Zur zusätzlichen Absicherung solcher Bahnübergänge würde das an Kreuzun-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gen und Einmündungen bereits bewährte Stoppschild eine neue Möglichkeit erschließen. Das MWV macht darauf aufmerksam, dass ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass dem Verkehrsteilnehmer angesichts einer gewissen Sondersituation an Bahnübergängen grundsätzlich auch ein vorheriges Anhalterecht zugestanden werden müsse und in bestimmten Fällen nach § 19 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung sogar eine situationsbedingte Anhaltepflicht bereits besteht.</p> <p>Im Ergebnis seiner Beratungen folgt der Petitionsausschuss der Anregung des MWV und spricht sich für die Zulassung eines Stoppschildes an dafür geeigneten Bahnübergängen aus.</p> <p>Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wird eine Ausfertigung dieses Beschlusses zugeleitet und dem MWV empfohlen, weiterhin auf Bundesratsebene die gemeinsame Position zu verfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass seine Möglichkeiten zur Förderung des Anliegens des Petenten auf die o.g. Beratungsergebnisse beschränkt sind.</p>
6	<p>L143-16/1162 Nordrhein-Westfalen Energiewirtschaft</p>	<p>Der Petent schließt sich einer Aktion des Bundes der Energieverbraucher an, die ursprünglich an die Regierungen des Bundes und der Länder gerichtet ist. Als Unterzeichner fordert der Petent staatliche Eingriffe, um die privaten Energieverbraucher vor überhöhten Strom- und Gaspreisen zu schützen und die künftige Energieversorgung zu sichern.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass über die Entwicklung der steigenden Energiepreise immer wieder intensive Debatten als Spiegel der öffentlichen Diskussion im parlamentarischen Raum geführt werden.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss hat sich bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst und sich dabei regelmäßig für mehr Wettbewerb zwischen den Energieversorgern ausgesprochen. Die Entflechtung der Unternehmungen, Wechselmöglichkeiten der Kunden, die Beseitigung langfristiger Vertragsbindungen sowie der diskriminierungsfreie Netzzugang werden übereinstimmend als Schlüssel gegen Preismissbrauch gesehen.</p> <p>Zu den vom Petenten unterzeichneten Forderungen schließt sich der Ausschuss der Haltung des Wirtschaftsministeriums an und verweist zu den Einzelheiten auf dessen Stellungnahme, die er dem Petenten zur Kenntnisnahme zur Verfügung stellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht von einer weitergehenden Empfehlung an die Landesregierung ab.</p>
7	<p>L143-16/1181 Niedersachsen Verkehrswesen;</p>	<p>Der Petent sieht im Transrapid ein zukunftsträchtiges Verkehrsmittel und setzt sich für dessen Förderung ein. Um Proteste der Bevölkerung gegen den Bau von Transrapidstrecken zu vermeiden, die sich nach Auffassung des Petenten aus Unkenntnis ergeben, bittet er den Landtag, in den Land-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Transrapid		<p>kreisen für Informations-Busfahrten zur Teststrecke zu werben.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Vorschlag des Petenten für eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit des Landes Schleswig-Holstein für den Transrapid zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner parlamentarischen Beratungen und vor dem Hintergrund aktueller politischer Entwicklungen sieht der Petitionsausschuss davon ab, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p>
8	L143-16/1202 Nordfriesland Verkehrswesen; Radweg	<p>Die Petenten regen an, auf öffentlichen Straßen und Wegen, die Bestandteil eines ausgewiesenen Radwanderweges sind, aus touristischen Gründen spezielle Geschwindigkeitsbeschränkungen anzuordnen. Dabei beziehen sie sich insbesondere auf den Nordseeküsten-Radweg, konkret auf den Teilabschnitt zwischen Garding und Katharinenheerd, an dem sie auch wohnen. Bisherige ablehnende Entscheidungen der zuständigen örtlichen Straßenverkehrsbehörden werden beanstandet und der Petitionsausschuss um Prüfung und Unterstützung gebeten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten.</p> <p>Das MWV teilt mit, dass die Petenten bereits im Jahr 2005 eine Geschwindigkeitsbegrenzung für den außerorts verlaufenden Streckenabschnitt des Nordergeestweges im Gebiet der Gemeinde Kirchspiel Garding gefordert hätten. Wegen des Fehlens der rechtlichen Voraussetzungen sei dies jedoch von der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Nordfriesland abgelehnt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass zur besseren Beurteilung der Verkehrssituation ein gemeinsamer Ortstermin mit den Petenten sowie den örtlich zuständigen Stellen stattgefunden hat. Eine anlässlich dieses Ortstermins zugesagte Geschwindigkeitserhebung durch das Amt Eiderstedt zur besseren Beurteilung der Verkehrssituation sei im April 2006 durchgeführt worden. Dabei hätten die erhobenen Werte von Geschwindigkeitsüberschreitungen weit unter dem Niveau anderer außerörtlicher Straßen gelegen. Aufgrund der Einwände der Petenten gegen den Zeitpunkt der Geschwindigkeitserhebung sei den Petenten mit Schreiben vom 7. Dezember 2007 die Durchführung einer weiteren Geschwindigkeitserhebung während der Urlaubszeit im Sommer 2008 in Aussicht gestellt worden, um auch den Ferienverkehr berücksichtigen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MWV an, dass diese neue Geschwindigkeitserhebung zunächst abzuwarten bleibt. Nach Vorliegen der Messergebnisse wird die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Kreises abschließend über das eventuelle Erfordernis einer speziellen Geschwindigkeitsbeschränkung in dem genannten Streckenabschnitt entscheiden. Der Petitionsausschuss sieht keine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L143-16/1209 Nordfriesland Verkehrswesen,; Entschädigungszahlungen	<p>Anhaltspunkte, die Vorgehensweise der Straßenverkehrsbehörde zu beanstanden.</p> <p>Soweit die Petenten generelle Geschwindigkeitsbegrenzungen für touristische Radwanderwege zum Schutze von Benutzern, insbesondere Urlaubern, fordern und die Vorgehensweise der beteiligten Stellen beanstanden, merkt der Petitionsausschuss an, dass der Vorgehensweise der beteiligten Straßenverkehrsbehörden mit dem Straßenverkehrsrecht bundesgesetzliche Regelungen zugrunde liegen.</p> <p>Nach der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Geschwindigkeitsbeschränkungen dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Auch auf touristisch ausgewiesenen Radwanderwegen sind die in der Straßenverkehrsordnung genannten rechtlichen Voraussetzungen für ein Tempolimit im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Auf die Gestaltung von Bundesrecht hat der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages keine Einflussmöglichkeiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt den Petenten, zunächst die Ergebnisse der Geschwindigkeitserhebung im Sommer 2008 abzuwarten.</p> <p>Der Petent beanstandet stellvertretend für die Mitglieder eines Sportvereins Verzögerungen beim Bau der Ortsumgebung Struckum-Breklum-Bredstedt im Zuge der B5. Die Straßenplanungen betreffen auch die Flächen der vorhandenen Sportanlagen in der Gemeinde Breklum, sodass die Gemeinde seit dem Bekanntwerden der Planungen auf notwendige Investitionen in den Bestand und für Erweiterungen verzichtet habe. Mit seiner Eingabe möchte der Petent erreichen, dass zugesagte Entschädigungszahlungen an die Gemeinde gezahlt werden, damit diese mit dem Bau von Ersatzsportanlagen beginnen könne. Die Verzögerung der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch Einwendungen in anderen Bereichen habe aus seiner Sicht keinen Einfluss auf die Planungen im Bereich der Gemeinde Breklum.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat zur Vorbereitung seiner Beratungen eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) beigezogen.</p> <p>Das Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:</p> <p>Im Kaufvertrag vom 22. November 2006 zwischen dem Bund als Baulastträger der Straße und der Gemeinde Breklum sind auch die Zahlungsmodalitäten für die sich im Eigentum der Gemeinde befindlichen Sportanlagen geregelt worden. Eine erste Rate in Höhe von 115.000 € wurde bereits gezahlt. Eine zweite Rate in Höhe von 435.000 € soll nach Genehmigung des Bauentwurfs gezahlt werden und ist für 2008 eingeplant. Eine dritte Rate in Höhe von weiteren 150.000 € wird nach Übergabe des Grundstücks zu zahlen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L143-16/1221 Plön Verkehrswesen; Verkehrszentralregister	<p>sein. Die Auszahlung der zweiten und dritten Rate konnte bislang aufgrund fehlender rechtlich zwingender Voraussetzungen nicht erfolgen. Die für Ende des Jahres 2007 angestrebte Genehmigung des Bauentwurfes durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) ist noch nicht erfolgt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nach Ansicht der MWV die Auszahlungsvoraussetzungen für die zweite Rate im Laufe des zweiten Quartals des Jahres 2008 vorliegen werden. Als weitere Auszahlungsvoraussetzung wird hierfür der Sichtvermerk des BMVBS für den RE-Entwurf und die Prognose genannt, dass mit dem Baubeginn binnen der nächsten drei Jahre zu rechnen ist. Es wird mitgeteilt, dass nach Auskunft des BMVBS mit der Erteilung des Sichtvermerks demnächst zu rechnen sei.</p> <p>Nach dem Ergebnis seiner Beratungen geht der Petitionsausschuss davon aus, dass mit der Auszahlung des Hauptteils des Kaufpreises dem Anliegen des Petenten entsprochen wird. Anhaltspunkte für rechtliche Beanstandungen haben sich im Rahmen der parlamentarischen Ermittlungen nicht ergeben.</p> <p>Der Petent bittet um die Überprüfung von Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde. Er habe nach Aufforderung durch die Fahrerlaubnisbehörde freiwillig an einem Aufbauseminar teilgenommen, um seine Punktezahl im Verkehrszentralregister um zwei Punkte abzubauen. Es sei ihm unverständlich, dass man ihm bei Vorlage der entsprechenden Bescheinigung den Abzug der zwei Punkte mit der Begründung verweigert habe, er hätte schon früher freiwillig an einem Aufbauseminar teilnehmen sollen. Der Petent vermutet, es gebe rechtswidrige Absprachen zwischen dem TÜV und dem Kreis Plön.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petenten einsetzen. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Ermittlungen sind die Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde nicht zu beanstanden.</p> <p>Als Grundlage für die Prüfung und Beratung der Petition wurde eine Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr beigezogen.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass der Petent bereits im Jahre 2003 von der Fahrerlaubnisbehörde Plön schriftlich bei einem Punktstand von 12 Punkten verwarnet wurde. Gleichzeitig sei der Petent darauf hingewiesen worden, dass er durch die freiwillige Teilnahme an einem Aufbauseminar gemäß § 4 Abs. 4 Straßenverkehrsgesetz (StVO) zwei Punkte im Verkehrszentralregister abgezogen bekommen könne. Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent hiervon keinen Gebrauch gemacht hat.</p> <p>Am 3.7.2007 fuhr der Petent mit überhöhter Geschwindigkeit, was als Ordnungswidrigkeit mit drei Punkten bewertet wurde. Da nunmehr 15 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen waren, hat die Fahrerlaubnisbehörde mit Schreiben vom 1.11.2007 die Teilnahme an einem Aufbauseminar</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L143-16/1283 Herzogtum Lauenburg Aus- und Weiterbildung; Meister-BAföG	<p>nach § 4 Abs. 8 StVO angeordnet.</p> <p>Es wird weiterhin mitgeteilt, dass der Petent darauf hingewiesen wurde, dass ein Abzug von zwei Punkten nur noch durch die Teilnahme an einer verkehrspsychologischen Beratung möglich sei. Ein Punkteabzug durch die Teilnahme an dem angeordneten Seminar ist rechtlich nicht mehr vorgesehen. Die Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar ist in diesem Fall gesetzlich vorgeschrieben und steht nicht im Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde. Ein Abzug von Punkten im Verkehrszentralregister wäre nur möglich gewesen, wenn der Petent vor Erreichen von 14 Punkten freiwillig an einem Seminar teilgenommen hätte.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent auf diesen Umstand pflichtgemäß durch die Fahrerlaubnisbehörde hingewiesen wurde.</p> <p>Hinsichtlich der geäußerten Vorwürfe einer Zusammenarbeit der Fahrerlaubnisbehörde des Kreises mit dem TÜV sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die die Vorwürfe des Petenten bestätigen könnten. Bei der Anordnung des Aufbauseminars wurden dem Petenten drei Institute mitgeteilt, die Informationen zur verkehrspsychologischen Beratung geben können, unter anderem der TÜV Nord.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrages auf Meister-BAföG nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durch die Investitionsbank. Er äußert sein Unverständnis darüber, dass verschiedene auf die Haupt- und Ausbildungseignungskurse vorbereitende sogenannte Konzessionskurse nicht gefördert würden, obwohl ihr erfolgreicher Abschluss Voraussetzung für die Belegung der Hauptkurse sei. Auch habe er recherchiert, dass in der Hansestadt Hamburg alle Kurse gefördert würden, die zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig seien, und fühle sich durch die Ablehnung benachteiligt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, keine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen zu können.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss, nachdem er die Petition aufgrund der vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV) geprüft und beraten hat.</p> <p>Das MWV legt dar, dass gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen förderfähig ist, die in einer fachlichen Richtung gezielt auf öffentlich-rechtliche Prüfungen zu Abschlüssen der Handwerksordnung vorbereiten. Der vom Petenten belegte Konzessionskurs sei jedoch weder nach § 44 Handwerksordnung noch nach den maßgeblichen Verordnungen Bestandteil der Prüfungsteile oder Voraussetzung für die Teilnahme an Meisterprüfungen und somit nicht förderfähig. Ein Ermessensspielraum sei bei dieser bundesrechtlichen Regelung nicht gegeben. Die von der Ausbildungsstätte gewählten Voraussetzungen seien für die Förderfähigkeit nach dem AFBG unerheblich. Zu den Einzelheiten wird dem Petenten eine Ausfertigung der Stellungnahme des</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	L143-16/1298 Ostholstein Hochschulwesen	<p>MWV zur Verfügung gestellt.</p> <p>Soweit der Petent vorträgt, die Kurse würden in der Hansestadt Hamburg gefördert, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ähnliche Förderanträge zwar in der Vergangenheit vereinzelt in Hamburg bewilligt worden seien, dies für die Zukunft jedoch ausgeschlossen werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte, die Entscheidung der Investitionsbank zu beanstanden. Sollte der Petent eine Änderung der bundesrechtlichen Regelungen anstreben, wird ihm anheim gestellt, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.</p> <p>Der Petent begehrt BAföG-Leistungen, um den Lebensunterhalt während seines Studiums bestreiten zu können und wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrages durch das Studentenwerk Schleswig-Holstein. Er beanstandet, dass das Studentenwerk die Rechtsauffassung vertrete, er müsse seinen Anteil am Eigentum an dem von der Mutter ererbten Haus zur Finanzierung seines Studiums verwenden. Seine Schwester und er bewohnten dieses Haus und verfügten lediglich über eine geringe Halbwaisenrente und einen geringen Unterhaltsbeitrag von ihrem Vater.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Eingabe zurückgenommen hat, da das Studentenwerk seinem Widerspruch zwischenzeitlich abgeholfen hat.</p> <p>Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr teilt mit, dass das vom Petenten selbst bewohnte Haus bei der Berechnung seiner Ausbildungsförderung nicht mehr als Vermögen berücksichtigt worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Angelegenheit im Sinne des Petenten entschieden wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren

1 **L143-16/1137**
Rendsburg-Eckernförde
Kinder- und Jugendhilfe

Die Petentin wendet sich gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Sorgerechtsentzug für ihre beiden Kinder, insbesondere für ihre vierjährige Tochter. Durch eine von ihr selbst beantragte amtliche Betreuung habe sie sich sowohl beruflich wie auch privat entmündigt gefühlt. Da sie der Auffassung ist, dass der Sorgerechtsentzug sich als Folge ihres Widerstandes gegen behördliche Maßnahmen, insbesondere des Jugendamtes, ergebe, fühlt sie sich in ihrer Würde verletzt und willkürlich benachteiligt.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des von der Petentin geschilderten Sachverhalts und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Die Petentin führt Beschwerde über den Entzug des Sorgerechts für ihre Kinder. Hinsichtlich der damit im Zusammenhang stehenden gerichtlichen Entscheidungen merkt der Petitionsausschuss an, dass sich gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den schleswig-holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss wurde unterrichtet, dass der Umgang zwischen Mutter und Tochter zum Wohle des Kindes auf einen vierwöchigen Abstand für die Dauer von drei Stunden festgelegt wurde. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Auffassung des Jugendamtes die Petentin aufgrund ihrer psychischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein scheint, die Bedürfnisse ihrer Tochter zu erkennen und entsprechend zu handeln und das Verhalten der Petentin daher derzeit keine andere Regelung zulasse. Für den Petitionsausschuss haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, diese Einschätzung in Frage zu stellen.

Soweit die Petentin Art und Weise der Aufgabenerledigung von Mitarbeitern der örtlichen Jugendämter kritisiert, muss der Petitionsausschuss darauf hinweisen, dass die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe den Kreisen und kreisfreien Städten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in eigener Verantwortung obliegen. Auch der Petitionsausschuss kann im Rahmen seiner ihm von der Verfassung zugewiesenen Möglichkeiten keinen Einfluss nehmen. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Verfahrensweise der Jugendämter sind nicht erkennbar. Zudem wurden die von den Jugendämtern getroffenen Entscheidungen gerichtlich bestätigt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L143-16/1153 Pinneberg Soziale Angelegenheit; Eingliederungshilfe	<p>Die Petenten wenden sich gegen die Ablehnung der Kostenübernahme für die Fortsetzung der heilpädagogischen Förderung ihres Sohnes im Kindergarten aus Sozialhilfemitteln. Sie stellen infrage, dass ein erstes Gutachten der zuständigen Amtsärztin unter objektiven Bedingungen zustande gekommen ist. Des Weiteren bitten sie zu überprüfen, ob dieselbe Amtsärztin auch das Gutachten als Grundlage für den Widerspruchsbescheid erstellen und damit quasi sich selbst überprüfen dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages bedauert, dass er sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen der Petenten einsetzen kann.</p> <p>Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss nach Beratung der Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) sowie der Sach- und Rechtslage.</p> <p>Das MSGF teilt mit, dass es üblich und nicht zu beanstanden sei, zur Prüfung des Widerspruches die Ärztin erneut um eine amtsärztliche Stellungnahme zu bitten. Die von den Petenten mit dem Widerspruch eingereichten Unterlagen hätten der Amtsärztin vorgelegen und sie habe sich mit den Einwendungen der Petenten auseinandergesetzt. Sie sei dabei zu keinen neuen Erkenntnissen gekommen und habe die Angaben der Petenten letztlich entkräftet.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ärztin der Auffassung ist, der Sohn der Petenten gehöre nicht zum Personenkreis der Behinderten gemäß § 53 SGB VII. Sie halte die beantragte heilpädagogische Maßnahme nicht für notwendig. Die nicht altersgerechte Feinmotorik und die phonetisch-phonologischen Störungen des Sohnes der Petenten seien aus ihrer Sicht besser in Einzeltherapie wie Ergotherapie und Logopädie zu beheben.</p> <p>Soweit die Petenten den Petitionsausschuss um eine erneute Untersuchung ihres Sohnes bitten, merkt der Petitionsausschuss an, dass die Eingliederungshilfe von den Kreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Sozialhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung durchgeführt wird. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 46 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 19 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Weder das für die Rechtsaufsicht zuständige MSGF noch der Petitionsausschuss können dem Kreis im Bereich der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben Weisungen erteilen. Auch Zweckmäßigkeitserwägungen entziehen sich einer Kontrolle der Rechtsaufsicht und des Petitionsausschusses. Eine Überprüfung ist hier nur durch die Gerichte möglich.</p>
3	L143-16/1154 Ostholstein Maßregelvollzug;	<p>Der Petent kritisiert als Patient im Maßregelvollzug die Unterbringungssituation in der forensischen Fachklinik Neustadt. Er beschwert sich darüber, dass die Mehrzahl der Pati-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Unterbringung

enten in Mehrbettzimmern untergebracht sei, die zudem noch überbelegt seien. Zudem gebe es bei allen Räumlichkeiten und den Gemeinschaftsduschen einen Renovierungsstau. Die unzureichenden Zustände führt der Petent auf eine zu geringe finanzielle Ausstattung und unzureichende gesetzliche Grundlagen zurück. Zu geringe finanzielle Mittel führten auch zu verlängerten Einschusszeiten und einem häufigen Therapeutenwechsel.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mehrfach mit den Vollzugsbedingungen in der forensischen Klinik Neustadt auf der Grundlage der an ihn in mehreren Petitionen herangetragenen Kritikpunkte und mehrerer Stellungnahmen der Landesregierung befasst.

Soweit die Unterbringungssituation in der forensischen Klinik Neustadt beanstandet wird, berichtet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF), dass die durch Überbelegung angespannte Situation zeitnah deutlich an Schärfe verlieren werde. Durch die Inbetriebnahme des Hauses 8 (40 Betten) und den Erhalt von Unterbringungskapazitäten in Haus 7 in einer Größenordnung von 20-30 Plätzen werde eine deutliche Entspannung der kritisierten Belegungssituation in beiden Stationen des besonders gesicherten Bereichs (FN01, FN02) eintreten. Zudem sei zwischen der Landesregierung und der Fachklinik vereinbart worden, den Neubau des Hauses 12 mit 60 Plätzen für den weniger gesicherten und den offenen Bereich vorzuziehen, um die dann gewonnenen Kapazitäten für einen für die Patienten möglichst belastungsfreien Ablauf der weiteren Umbau- und Sanierungsarbeiten zu nutzen.

Die Neu- und Umbauarbeiten beruhen auf einem Investitionsprogramm für die forensischen Kliniken im Umfang von 17 Millionen Euro. Die Planungen sehen vor, dass die forensische Klinik Neustadt nach Abschluss der Baumaßnahmen über insgesamt 245 Plätze in Ein- oder Zwei-Bettzimmern verfügen wird.

Der Petitionsausschuss kann den Unmut über die bisherige Unterbringungssituation nachvollziehen. Dass die durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen bei laufendem Klinikbetrieb durchgeführt werden müssen, verstärkt die Lage noch. Belastungen von Patienten und Personal sind bedauerlich, aber leider auch in Zukunft unumgänglich.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das MSGF den Vorwurf katastrophaler Zustände in den Räumlichkeiten zurückweist. Gleichwohl werden die vom Petenten genannten Missstände bestätigt, wenn berichtet wird, die Durchfeuchtungen seien zwischenzeitlich behoben, schadhafte Anstriche erneuert, und der Fliegenbefall aus einem Revisionschacht sei beseitigt worden.

Hinsichtlich der Kritik an verlängerten Einschusszeiten berichtet das MSGF, dass dies die Folge einer veränderten Rechtsprechung zum Arbeitszeitgesetz sei. Der Petitionsausschuss bedauert, dass es trotz erfolgter Personalaufstockung bislang nicht möglich war, die vorherigen Einschusszeiten wieder einzuführen. Daher nimmt er begrüßend zur Kenntnis, dass im Zuge der Realisierung der Baumaßnahmen kleinere Behandlungseinheiten geschaffen werden sollen, die eine

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L143-16/1161 Ostholstein Psychiatrie	<p>spezifischere Gefährdungsprognose und damit individuellere Einschusszeiten ermöglichen können.</p> <p>Soweit eine zu geringe Therapiegesprächsdichte und häufiger Therapeutenwechsel beanstandet und auf eine unzureichende Bereitstellung finanzieller Landesmittel zurückgeführt wird, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass diese Einwände ebenfalls zutreffen. Er begrüßt daher, dass in 2007 und 2008 im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel und der Vorlage zielgruppenspezifischer Therapiekonzepte eine Personalverstärkung von jeweils acht Vollkräften als Teil des Gesamtkonzepts zur Verbesserung der psychiatrischen Versorgung forensischer Patienten in der Fachklinik Neustadt vorgesehen ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich bislang mehrfach für eine Verbesserung der Vollzugsbedingungen in den Fachkliniken für forensische Psychiatrie eingesetzt und räumt ein, dass aufgrund begrenzter Haushaltsmittel weniger schnell als wünschenswert reagiert werden kann. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Ausgaben für den Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein nicht nur insgesamt (2003: 18,195 Mio. Euro, 2007: 22,372 Mio. Euro), sondern auch pro Kopf deutlich angestiegen sind. Der Pflegesatz in Neustadt betrug im Jahre 2003 165,03 Euro, in 2007 betrug der tägliche Pflegesatz 197,08 Euro.</p> <p>Der Petitionsausschuss empfiehlt dem MSGF auch angesichts weiterer bevorstehender Umbaumaßnahmen gemeinsam mit der Fachklinik nach Entlastungsmöglichkeiten für die Patienten und das Personal zu suchen. Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sieht er über das dargestellte Maß hinaus keinen Spielraum für weitergehende Empfehlungen.</p> <p>Die Petentin ist Patientin in einer geschlossenen Pflegeeinrichtung. Sie möchte die geschlossene Unterbringung beenden und erbittet hierzu den Petitionsausschuss um Hilfe. Sie trägt vor, sie sei seit acht Monaten in dem Heim eingesperrt und möchte gerne nach Hause.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann den Wunsch der Petentin nach einem eigenständigen Wohnen verstehen. Er stellt jedoch fest, dass ihr gegenwärtiger Aufenthalt durch Unterbringungsbeschluss des Amtsgerichts Lübeck rechtlich begründet ist. Die von der Petentin erhobene Beschwerde gegen den Unterbringungsbeschluss vom 01.11.2007 wurde vom Landgericht Lübeck mit Beschluss vom 27.11.2007 zurückgewiesen. Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sofern die Petentin mit ihrer Petition das Ziel einer Aufhebung der angeordneten Betreuung verfolgt, besteht langfristig die Möglichkeit, erneut eine gerichtliche Entscheidung über den Fortbestand der Betreuung zu beantragen. Ein Einschreiten des Petitionsausschusses kommt wegen der o.g. Unabhängigkeit der Gerichte nicht in Betracht.

Das Sozialministerium hat mitgeteilt, dass sich die Petentin offenbar in der geschlossenen Einrichtung nicht wohl fühle und sich nicht integrieren wolle. Eine Rückkehr in ihre Wohnung sei jedoch aufgrund ihrer Erkrankung zum derzeitigen Zeitpunkt ausgeschlossen. Dieser Eindruck sei durch die Heimaufsichtsbehörde bestätigt worden, die aufgrund der Petition mit der Petentin persönlich gesprochen und sich bei der Einrichtung informiert habe.

In diesem Gespräch seien Möglichkeiten erörtert worden, wie die Petentin durch kleine erreichbare Schritte wieder mehr Selbstständigkeit erlangen und eine Perspektive für ihr Leben entwickeln könne. Die Rückkopplung zwischen Wohnbereich und behandelnden Arzt sei ihr erklärt worden. Es sei erläutert worden, dass insbesondere die im Wohnbereich gemachten Fortschritte der Petentin dem Arzt übermittelt würden und in dessen Beurteilung mit einfließen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in Zusammenarbeit mit der Bezugsbetreuerin der Petentin ein Tagesablaufplan erstellt werden soll, um die Fortschritte der Petentin in einem für sie erreichbaren Rahmen zu gestalten.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des MSGF an, dass ein Großteil der gegenwärtigen Probleme und der Unzufriedenheit der Petentin aus dem hohen Alter der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner in der momentanen Unterbringung resultieren dürfte. Der Petitionsausschuss kann diese Unzufriedenheit aufgrund des Alters der Petentin mit Anfang 40 nachvollziehen. Daher hält der Petitionsausschuss eine angemessene Unterbringung für wünschenswert. Das MSGF teilt hierzu mit, dass der sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Ostholstein mit der Petentin Kontakt aufnehmen wolle, um zu klären, ob ein Umzug in eine geschlossene Eingliederungshilfeeinrichtung eine Perspektive für sie darstellen könnte. Der Petitionsausschuss begrüßt diese Absicht und bittet das MSGF, dem Kreis eine Kopie dieses Beschlusses zuzuleiten.

5 **L143-16/1198**
Steinburg
Kinder- und Jugendhilfe

Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung und Hilfestellung in zwei Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten. In beiden Fällen sei ihm die berufliche Betreuung der Kinder in Einzelmaßnahmen durch das Jugendamt verwehrt worden. In diesem Zusammenhang erhebt er unkonkret bleibende Vorwürfe der Kindeswohlgefährdung, Kindesvernachlässigung, der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht sowie der Unterschlagung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einsetzen.

Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss, nach-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L143-16/1200 Kiel Kinder- und Jugendhilfe	<p>dem er die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten hat.</p> <p>Aus der eingeholten Stellungnahme ergibt sich, dass der Petent sich in gleicher Angelegenheit bereits vergeblich an diverse Stellen in Hamburg und Schleswig-Holstein gewandt hat. Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des MSGF, dass der Petent augenscheinlich die Gesetzeslage in Bezug auf Zuständigkeiten und inhaltliche Aufgabenzuweisung der Jugendbehörden und die Unabhängigkeit richterlicher Entscheidungen verkennt. Die von ihm aufgestellten Behauptungen sind größtenteils schwer nachvollziehbar und gewinnen durch ständige Wiederholung nicht an Wahrheitsgehalt. Das MSGF teilt mit, dass die Vorwürfe, soweit sie von dort beurteilt werden können, sich als unhaltbar erwiesen haben.</p> <p>Dem Petitionsausschuss verbleibt darauf hinzuweisen, dass für die vom Petenten genannten Minderjährigen jeweils Hamburger Jugendämter zuständig sind. Über die Leistungsgewährung und über die Durchführung der Leistung im Einzelnen entscheidet das Jugendamt in alleiniger Verantwortung. Abgesehen davon, dass eine schleswig-holsteinische Behörde keine Befugnis hat, Entscheidungen einer Hamburger Behörde zu überprüfen, haben die überörtlichen Träger der Jugendhilfe gegenüber den Jugendämtern aufgrund ihrer verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltungsrechte keine Prüfrechte.</p> <p>Soweit es die nach §§ 45 ff. SGB VIII (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen) durchzuführende Heimaufsicht über Einrichtungen betrifft, obliegt diese aufgrund bundesgesetzlicher Regelung dem Landesjugendamt, dessen Aufgaben das MSGF wahrnimmt. Der gesetzliche Auftrag der Heimaufsicht ist auf die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gerichtet. Möglichen Gefahren für das Wohl der betreuten Minderjährigen soll bereits im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis sowie durch die Überprüfung der Einrichtung begegnet werden. Die vom Petenten angegriffenen Einrichtungen wurden jeweils geprüft, der vom Petenten geäußerte Verdacht der Kindeswohlgefährdung konnte dabei nicht bestätigt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für Beanstandungen.</p> <p>Die Petentin nimmt Berichte über vernachlässigte und misshandelte Kinder zum Anlass anzuregen, Gemeindegewestern auszubilden und für die soziale und hauswirtschaftliche Familienbetreuung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt den Vorschlag der Petentin für den Einsatz von Gemeindegewestern in der sozialen und hauswirtschaftlichen Familienbetreuung zur Kenntnis.</p> <p>Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen leitet er die Petition an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren weiter und bittet darum, der</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Petentin in eigener Zuständigkeit zu antworten.

- 7 **L143-16/1223**
Plön
Soziale Angelegenheit;
Sozialversicherungsbeiträge
- Der Petent trägt vor, seine Enkeltochter erhalte von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und der VBL eine Halbwaisenrente von insgesamt 441,89 €. Er beanstandet, dass sie davon 114,73 € für die Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen müsse, sodass nur 327,16 € monatlich übrig blieben. Damit werde sie nach seiner Auffassung gegenüber einer Halbwaisen, die die Halbwaisenrente von der BfA bekomme, welche in der Regel den Arbeitgeberanteil übernehme, benachteiligt. Vor dem Tod des Vaters sei die Enkeltochter kostenlos über ihre Mutter familienversichert gewesen.
- Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für das Anliegen des Petenten einsetzen.
- Zu dieser Entscheidung gelangt der Petitionsausschuss, nachdem er die Eingabe auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten hat.
- Das MSGF berichtet, dass es sich bei der IKK um eine bundesunmittelbare Krankenkasse handele, die der Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliege und nur von dort eine Stellungnahme der IKK zur krankenversicherungsrechtlichen Einstufung angefordert werden könne.
- Hinsichtlich eines Zuschusses zum Krankenversicherungsbeitrag durch die berufsständische Versorgungseinrichtung teilt das MSGF mit, dass deren Satzung im vorliegenden Fall wie auch in Härtefällen keinen Zuschuss vorsehe, was aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Vater der Enkeltochter zu einem früheren Zeitpunkt aus persönlichen Erwägungen und unter Abwägung der Vor- und Nachteile für eine berufsständische Versorgungseinrichtung entschieden habe, die besonderen Rechtsvorschriften unterliege.
- Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die sozialrechtlichen Grundlagen zur Versicherungspflicht der Enkeltochter in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weitgehend bundesrechtlich geregelt sind und die Thematik somit auch in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestages fällt.
- Es steht dem Petenten frei, sich in gleicher Angelegenheit zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zu wenden. Zur näheren Erläuterung wird ihm eine Kopie der Stellungnahme des MSGF zur Verfügung gestellt.
- 8 **L143-16/1226**
Ostholstein
Maßregelvollzug;
Unterbringungskosten
- Der Petent ist Patient im Maßregelvollzug. Er beanstandet, dass von ihm als Rentner ein Unterbringungskostenbeitrag erhoben werde. Da er der Auffassung ist, diese Unterbringungskosten würden von den Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein in unterschiedlicher Höhe erhoben, regt er eine Gleichbehandlung für alle Patienten im Maßregelvollzug in Schleswig-Holstein an. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Einnahmen, die die Klinik aus dem Verkauf der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>von ihm in der Ergotherapie hergestellten Holzgegenstände habe.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren (MSGF) geprüft und beraten.</p> <p>Das MSGF teilt mit, dass von den Patienten im Maßregelvollzug nach § 138 Abs. 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 1 Satz 1 Strafvollzugsgesetz ein Unterbringungskostenbeitrag erhoben wird. Dieser Beitrag richtet sich nach den vom Bundesjustizministerium jährlich neu festzusetzenden Haftkostenbeiträgen für Unterkunft und Verpflegung. Die Höhe des Unterbringungskostenbeitrages wird ausschließlich von der zuständigen Staatsanwaltschaft festgesetzt. Das MSGF bestätigt, dass zwischen den einzelnen Staatsanwaltschaften unterschiedliche Verfahren zur Bestimmung der Höhe des Selbstbehalts angewandt werden. Es sei jedoch nicht richtig, dass von der Staatsanwaltschaft Itzehoe keine Unterbringungskosten erhoben würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass von Seiten des Ministeriums zu dieser Frage der Generalstaatsanwalt eingeschaltet werden soll, um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten.</p> <p>Soweit der Petent vorträgt, die Klinik habe regelmäßig Einkünfte durch die von ihm in der Ergotherapie hergestellten Holzgegenstände, führt das Ministerium in seiner Stellungnahme aus, dass es sich bei der Werkherstellung um eine rein therapeutische Maßnahme und keine Arbeit im Sinne des § 50 Strafvollzugsgesetz handele. Ein Befreiungstatbestand für die Erhebung des Unterbringungskostenbeitrages sei somit aufgrund der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes nicht gegeben.</p> <p>Den Ausführungen des Petenten sind keine konkreten Anhaltspunkte zu entnehmen, dass in vergleichbaren Fällen unterschiedliche Entscheidungen in dieser Hinsicht getroffen worden sind. Der Petitionsausschuss empfiehlt dem MSGF trotzdem, auch hier auf eine einheitliche Verfahrensweise in Absprache mit den Staatsanwaltschaften hinzuwirken.</p> <p>Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren wird gebeten, dem Petitionsausschuss nach einem halben Jahr über das Veranlasste zu berichten.</p>
9	<p>L143-16/1230 Pinneberg Soziale Angelegenheit; Heizkosten</p>	<p>Die Petition wurde dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuständigkeithalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise und Lebenshaltungskosten fordert der Petent eine Anhebung des Höchstbetrages für Heizkosten als Bestandteil der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 1,02 Euro/qm auf 2,00 Euro/qm. Erhöhte Heizkostenvorauszahlungen überstiegen erheblich den Grundsicherungs-Höchstbetrag, sodass die Zahlungsbeträge an die Sozialgeldempfänger entsprechend gekürzt würden. Diese Kürzung von bis zu 40 Euro für Alleinstehende könne nach Ansicht des Petenten nicht mehr</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

verkräftet werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren sowie der Sach- und Rechtslage geprüft und beraten.

Gleichwohl der Petitionsausschuss die Besorgnis des Petenten über gestiegene Energiepreise nachvollziehen kann, kann er sich nicht für eine Empfehlung im Sinne des Petenten aussprechen.

Vorausschicken möchte der Petitionsausschuss, dass es sich bei Grundsicherungsleistungen nach dem vierten Kapitel SGB XII um Bundesrecht handelt, das in Schleswig-Holstein von den Kreisen und kreisfreien Städten als Selbstverwaltungsangelegenheit durchgeführt wird. Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Im Rahmen der Rechtsaufsicht können den örtlichen Trägern keine Weisungen erteilt werden, und es ist auch nicht möglich, die Zweckmäßigkeit ihrer Entscheidungen zu überprüfen. Dies geschieht im Widerspruchs- und Klagverfahren.

Soweit der Petent die Erhöhung eines Pauschalbetrages fordert, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Leistungen für Heizung gemäß § 29 Abs. 3 SGB XII in tatsächlicher Höhe erbracht werden, soweit sie angemessen sind. Der Kreis Pinneberg hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Leistungen durch eine Pauschale abzugelten. Mit dem vom Petenten zitierten Höchstbetrag ist offenbar die Pauschale gemeint. Aber auch die Pauschale bedarf, da sie nach Bedarfsdeckungsmerkmalen erfolgen soll, der Berücksichtigung des Einzelfalles. Hierbei handelt es sich um Bundesrecht, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.

Hinsichtlich der Heizkostenabrechnung des Petenten stellt der Petitionsausschuss fest, dass in der Nebenkostenabrechnung des Petenten beziehungsweise der entsprechenden Vorauszahlung, die Heizkosten nicht gesondert ausgewiesen werden. Das zuständige Sozialamt konnte für die Leistungsermittlung daher nur Vergleichswerte herausrechnen. Da die übrigen in der Nebenkostenabrechnung enthaltenen Entgelte für Verbräuche, wie z.B. Frischwasser, nach der Regelsatzverordnung des Bundes als Anteile bereits im Regelsatz enthalten sind, hat die Herausrechnung der Vergleichswerte nicht zu einer Erhöhung der zu gewährenden Heizkostenpauschale geführt.

Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Heizkostenrechnung des Petenten offensichtlich nicht den Erfordernissen des § 3 a Energieeinsparungsgesetz und der Heizkostenverordnung entspricht. Danach sind die Betriebskosten von Heiz- und Warmwasseranlagen so auf die Benutzer zu verteilen, dass dem Energieverbrauch der Benutzer Rechnung getragen wird. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten, von seinem Vermieter eine rechtskonforme Heizkostenabrechnung beziehungsweise deren gesonderte Darstellung einzufordern und sich dann erneut an das Sozialamt

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

zu wenden.

Weitergehende Empfehlungen sind dem Petitionsausschuss aus den oben genannten Gründen verwehrt.

10 **L143-16/1304**
Ostholstein
Psychiatrie;
Einweisung

Die Petentin bittet den Petitionsausschuss um Hilfestellung. Sie trägt vor, seit acht Monaten in einem Heim eingesperrt zu sein. Sie wolle wieder nach Hause und bitte um Auskunft, wer ihr dabei helfen könne.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren geprüft und beraten.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Unterbringung der Petentin in der geschlossenen Abteilung einer Fachpflegeeinrichtung privatrechtlich veranlasst und durch das Vormundschaftsgericht gerichtlich genehmigt wurde. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass er gerichtliche Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern darf. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 43 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss ist unterrichtet, dass die Petentin den Gerichtsweg bereits beschritten hat und ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Lübeck vom 1.11.2007 durch das Landgericht Lübeck mit Beschluss vom 27.11.2007 zurückgewiesen wurde. Zum Ablauf der Genehmigung am 1.11.2008 ist eine erneute Überprüfung der Unterbringung vorgesehen.

Der Petitionsausschuss sieht keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Unterbringung der Petentin. Er verweist sie auf die erneut anstehende Überprüfung zum Jahresende.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonstiges

1 **L141-16/1218**
Berlin
Datenschutz

Der Petent führt Beschwerde über das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Er sei im Internet auf Gästebücher und Eintragungen gestoßen, in denen jemand unter Angabe des Namens und des Geburtsdatums als Mörder bezeichnet und gesucht worden sei. Dies sei üble Nachrede und Verleumdung und verletze datenschutzrechtliche Bestimmungen. Der Petent hatte sich an das ULD gewandt und die Löschung der Eintragungen gefordert. Ferner sollten die Verantwortlichen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Der Petent beklagt, dass das ULD nichts unternahme und er bisher kein Antwortschreiben erhalten habe.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der Angelegenheit befasst und das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) um Stellungnahme gebeten.

Das ULD hat dargelegt, dass der Sachverhalt und die Bewertung mehrfach telefonisch erörtert worden seien. Ferner habe sich das ULD bemüht, den Petenten auch über die von ihm angegebene Email-Adresse zu erreichen, wobei die Antwort als unzustellbar zurückgeleitet worden sei. Mit Datum vom 11. Januar 2008 hat das ULD das mit der Petition angemahnte Antwortschreiben, das dem Petitionsausschuss vorliegt, übersandt. Auch dieses Schreiben sowie der Schriftverkehr des Petitionsausschusses kamen als unzustellbar zurück.

Es hat sich im Petitionsverfahren herausgestellt, dass der Petent weder eine konkrete Anschrift noch seinen richtigen Namen angegeben hat. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Petition daher unzulässig ist.

Der Petitionsausschuss hat keinen Zweifel, dass das ULD in der Angelegenheit ordnungsgemäß vorgegangen ist. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise haben sich im Petitionsverfahren nicht ergeben. Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass für eine Empfehlung gegenüber dem ULD und betrachtet die Angelegenheit nach der Feststellung der Unzulässigkeit der Petition und dem erneuten Zustellungsversuch des Antwortschreibens des ULD als erledigt.